

Praxisleitfaden zum Kindeswohl im Rahmen des internationalen Schutzes



Praxisleitfaden zum Kindeswohl im Rahmen des internationalen Schutzes

März 2026

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie dessen Produkte und Gremien sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im Februar 2026

Zweite Auflage

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die im Namen der EUAA handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Print	ISBN 978-92-9418-719-2	doi:10.2847/4173307	BZ-01-26-026-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9418-718-5	doi:10.2847/8494687	BZ-01-26-026-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2026

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Verwendung oder den Nachdruck von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, ist eine Genehmigung direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern einzuholen. Die EUAA besitzt kein Urheberrecht an den folgenden Elementen:

- Titelfoto: Adobe Stock, 2026, Bild-Nr. 1236374223.
- Seite 23: Symbole © EUAA

Hinweise zum Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt? Die Aufgabe der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) besteht darin, die Aktivitäten der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Staaten (EU+-Länder ⁽¹⁾) bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen. Im Sinne einer konvergenten und effektiven Umsetzung des GEAS entwickelt die EUAA gemeinsame operative Standards und Indikatoren, Leitlinien und Praxisinstrumente.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Dieser Leitfaden wurde von Sachverständigen aus der gesamten EUAA erstellt, mit wertvollen Beiträgen der Europäischen Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und von UNICEF ⁽²⁾. Der Praxisleitfaden wurde von der EUAA gemeinsam mit einer beratenden Arbeitsgruppe von Sachverständigen erarbeitet, die vom dänischen Einwanderungsdienst (Helle Andersen, Sonderberaterin), von SolidarityNow (Domniki Georgopoulou, Programmentwicklungsmanagerin), von METAdrasi (Eudokia Efcharis Grillaki, leitende Sachverständige für Kinderschutz), von Nidos (Kaat Hogentorn, Rechtsberater), der Internationalen Organisation für Migration (IOM) (Stylios (Stelios) Arvanitidis, Projektleiter für Kinderschutz) und von Save the Children (Federica Toscano, leitende Beraterin, Children on the move) entsandt wurden. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das Netzwerk von Sachverständigen für Vulnerabilität allen EU+-Ländern zur Konsultation vorgelegt. Der Leitfaden wurde im März 2026 vom Verwaltungsrat der EUAA angenommen.

An wen richtet sich dieser Leitfaden? Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an Aufnahmebeauftragte, Beamtinnen und Beamte gemäß der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (AMMVO), Sachbearbeitende in Asylverfahren, Anhörende, Vormünder, Entscheidungstragende und Fachkräfte, die in Kinderschutzdiensten tätig sind oder Asylbehörden unterstützen. Er ist auch für Entscheidungstragende innerhalb der nationalen Asylbehörden relevant, die für die Bewertung und Bearbeitung von Asylanträgen zuständig sind. Darüber hinaus dient der Leitfaden als wertvolle Ressource für Qualitätsbeauftragte, Rechtsberatende, zweitinstanzliche Anlaufstellen und andere Fachkräfte, die sich mit dem Kinderschutz und der rechtlichen Vertretung von Kindern im Kontext des internationalen Schutzes der EU befassen.

Wie wird dieser Leitfaden genutzt? Dieser Leitfaden ist so aufgebaut, dass er praktisch und schrittweise zeigt, wie das Kindeswohl in Asylverfahren und Aufnahmewege einbezogen werden kann. Es werden die wichtigsten Rechtsrahmen, Verfahrensgarantien und operativen Erwägungen dargelegt, um eine rechtebasierte und kindgerechte Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

⁽¹⁾ Die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁽²⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass die endgültige Fassung des Leitfadens nicht notwendigerweise den Standpunkt des UNHCR und von UNICEF widerspiegelt.

Dieser Leitfaden kann in Verbindung mit dem [Formblatt zur Beurteilung des Kindeswohls](#) verwendet werden, das ein ergänzendes Instrument zur Beurteilung und zum Schutz des Kindeswohls im Asyl- und Aufnahmebereich darstellt. Die Anhänge enthalten zusätzliche Referenzmaterialien zur Unterstützung der Behörden bei der Umsetzung einheitlicher und wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen diesem Leitfaden und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten?

Der Praxisleitfaden enthält allgemeine Leitlinien und kann als Referenz oder Inspirationsquelle dienen, um kinderspezifische Standardarbeitsanweisungen zu aktualisieren und/oder zu verbessern, die auf nationaler Ebene entwickelt wurden. Es handelt sich um ein Instrument der weichen Konvergenz.

Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf andere Instrumente der

EUAA? Der *EUAA-Praxisleitfaden zum Kindeswohl im Rahmen des internationalen Schutzes* sollte in Verbindung mit anderen verfügbaren Praxisleitfäden und -instrumenten verwendet werden. Alle Praxisinstrumente der EUAA sind auf der Website der EUAA öffentlich zugänglich: <https://euaa.europa.eu/practical-tools-and-guides>.

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erarbeitet, dass ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

Nach einer ersten Phase der Umsetzung des Pakets kann eine Aktualisierung dieses Dokuments erforderlich werden.



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	6
1. Einleitung.....	8
1.1. Terminologie.....	9
2. Das Konzept des Kindeswohls.....	13
2.1. Das Migrations- und Asylpaket und die Anwendung des Kindeswohls.....	15
2.1.1. Beurteilung des Kindeswohls	20
2.1.2. Multidisziplinärer Ansatz und integriertes Kinderschutzsystem	26
3. Das Kindeswohl während der Überprüfung	32
3.1. Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Überprüfung.....	34
4. Das Kindeswohl im Asylverfahren	38
4.1. Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren	39
4.1.1. Stellung eines Antrags.....	39
4.1.2. Registrierung und Einreichung des Asylantrags.....	40
4.1.3. Die persönliche Anhörung und die Prüfung des Antrags	47
4.1.4. Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung	52
5. Das Kindeswohl im Rahmen des Asyl- und Migrationsmanagements.....	57
5.1. Ein gemeinsamer Rahmen für das Migrationsmanagement.....	57
5.2. Klare Regeln zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats.....	58
5.3. Einschlägige Verfahrensgarantien in der AMMVO.....	61
5.3.1. Der Zweck der Beurteilung des Kindeswohls im Zusammenhang mit der AMMVO	64
6. Das Kindeswohl bei der Aufnahme.....	70
6.1. Das Konzept des Kindeswohls in der Aufnahmeleitlinie (2024)	70
6.2. Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Aufnahme	71
6.2.1. Wohnraum, Gesundheit und Bildung	73
6.3. Zusätzliche Garantien für unbegleitete Kinder bei der Aufnahme	75
6.4. Haft und Alternativen zur Inhaftnahme	79
Anhänge.....	84
Anhang I – Persönliche Anhörung im Asylverfahren mit einem Kind	84
Anhang II – Garantien und Rechenschaftspflicht	86
Anhang III – Ein am Kindeswohl orientierter Ansatz für die Altersbestimmung.....	90
Anhang IV – Beispiele für maßgeschneiderte Unterstützung von Kindern bei der Aufnahme im Rahmen des Kindeswohls	93
Anhang V – Formblatt zur Beurteilung des Kindeswohls.....	95



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
AMMVO	Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement – Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU)2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013
AsylVfVO	Asylverfahrensverordnung – Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU
AufnRL (2024)	Aufnahmerichtlinie – Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.
BIA	Beurteilung des Kindeswohls (Best interests assessment)
BIC	Kindeswohl (Best interests of the child)
COI	Herkunftslandinformationen (Country of Origin Information)
EU	Europäische Union
EU+-Länder	Die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 sowie das zugehörige Protokoll aus dem Jahr 1967 (im EU-Asylrecht und vom EuGH als „Genfer Flüchtlingskonvention“ bezeichnet)
KRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union



Abkürzung	Begriffsbestimmung
StatusVO	Statusverordnung – Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
Unbegleitetes Kind	Unbegleitetes Kind wird als Synonym für unbegleitete Minderjährige verwendet und bezeichnet ein Kind/eine(n) Minderjährige(n), das/der/die ohne Begleitung eines für das Kind/den/die Minderjährige(n) nach dem nationalen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines EU+-Landes einreist, solange es/er/sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person/eines solchen Erwachsenen befindet. Dies schließt Kinder/Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der EU+-Länder dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden. ⁽³⁾ Der Begriff umfasst auch von ihren Eltern getrennte Kinder, d. h. Kinder, die von Verwandten oder anderen erwachsenen Familienangehörigen begleitet werden, die nicht ihre Eltern oder gesetzlichen Vormünder sind.
UNHCR	Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen

⁽³⁾ Gemäß Artikel 3 Absatz 7 der AsylVfVO und Artikel 3 Absatz 11 der StatusVO.



1. Einleitung

Kinder, einschließlich derjenigen, die ohne einen Elternteil oder eine gewohnte Bezugsperson ankommen, machen einen wesentlichen Teil der Menschen aus, die auf der Suche nach internationalem Schutz nach Europa kommen. Die Umstände, Bedürfnisse und Wünsche dieser Kinder unterscheiden sich erheblich. Für das Funktionieren eines fairen und wirksamen Asylsystems ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie angemessen erkannt und berücksichtigt werden.

Auf EU-Ebene ist in Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) das Ziel der Union festgelegt, **den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern**. ⁽⁴⁾ Dieses allgemeine Ziel wird dann in nachrangigen Rechtstexten näher ausgeführt, wie beispielsweise in der Mitteilung der Kommission über den Schutz minderjähriger Migranten von 2017 ⁽⁵⁾, in der das Wohl des Kindes hervorgehoben wird. Darüber hinaus hat die Kommission im Jahr 2024 die „Empfehlung zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls“ ⁽⁶⁾ veröffentlicht, die auch für die Durchführung des Pakets als relevant angesehen werden kann.

In mehreren EU-Richtlinien und -Verordnungen, einschließlich des neuen **Migrations- und Asylpakets** ⁽⁷⁾, werden die Kinderfürsorge und der Schutz des Kindes hervorgehoben und das Kindeswohl als eine Erwägung festgelegt, die von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigen ist.

Im Juni 2022 nahm der Rat der Europäischen Union eine **Schlussfolgerung zur Kinderrechtsstrategie** ⁽⁸⁾ mit besonderem Schwerpunkt auf dem **Schutz der Rechte des Kindes in Krisen- und Notsituationen** an, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, den Schutz von Kindern in solchen Situationen zu verbessern.

Die Europäische Union hat ihren Rahmen für minderjährige Migrantinnen und Migranten durch eine Reihe ergänzender Rechtsvorschriften, Strategien und Initiativen weiter gestärkt, darunter die im Mai 2024 verabschiedete überarbeitete Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels ⁽⁹⁾ sowie allgemeinere politische Maßnahmen der EU zur Verbesserung

⁽⁴⁾ Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 17, Artikel 3, <https://link.europa.eu/xgcjkm>.

⁽⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz minderjähriger Migranten, COM(2017) 211 final vom 12. April 2017, <https://link.europa.eu/HD7bdY>.

⁽⁶⁾ Empfehlung (EU) 2024/1238 der Kommission) zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls – Besondere Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten, Absätze 55-58, <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj>.

⁽⁷⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Migration und Inneres, „Migrations- und Asylpaket“, https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/pact-migration-and-asylum_en.

⁽⁸⁾ Siehe Rat der Europäischen Union, Pressemitteilung vom 9. Juni 2022: „Rat nimmt Schlussfolgerungen zur EU-Kinderrechtsstrategie an“, <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/06/09/council-adopts-conclusions-rights-child/>.

⁽⁹⁾ Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1712/oj>.



des Wohlergehens von Kindern und zur Stärkung der Koordinierung zwischen den Schutzsystemen.

Neben dem unmittelbaren Schutz und den Verfahrensgarantien wird in den EU-Rechtsvorschriften zunehmend anerkannt, wie wichtig es ist, die Kontinuität der Unterstützung für Kinder während des gesamten Asylverfahrens und darüber hinaus zu gewährleisten. Dazu gehört die Erleichterung ihrer sozialen Eingliederung und längerfristigen Integration im Einklang mit dem Kindeswohl.

In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung von Integrationsmaßnahmen in Erwägungsgrund 52 der Aufnahmerichtlinie (AufnRL) (2024) ⁽¹⁰⁾ ausdrücklich hervorgehoben, während im Aktionsplan für Integration und Inklusion (2021-2027) ⁽¹¹⁾ weitere konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die Bewältigung integrationsbezogener Herausforderungen zu unterstützen.

Insgesamt zeigen diese Entwicklungen, dass die **Kinderschutzsysteme** durch ein **integriertes Fallmanagementsystem** und eine verstärkte **Zusammenarbeit und Koordinierung** zwischen verschiedenen Interessenträgern weiter gestärkt werden müssen, um den Schutz und die Sicherheit aller Kinder in der Union zu gewährleisten.

Abschließend ist festzustellen, dass durch mehrere miteinander verknüpfte legislative Elemente des **Migrations- und Asylpakets**, das im Juni 2026 in Kraft tritt, umfassende Vorschriften zur Steuerung der Migration und zur Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems festgelegt werden, um eine gerechte und effizientere Steuerung der Migration zu gewährleisten ⁽¹²⁾.

1.1. Terminologie

In den EU-Rechtsvorschriften zu Asyl und Migration werden die Begriffe „**Kind**“ und „**Minderjähriger**“ für alle Personen **unter 18 Jahren** verwendet. Der bevorzugte Begriff in diesem Leitfaden ist jedoch „Kind“ nach dem völkerrechtlichen Grundsatz des „Kindeswohls“, der sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) ergibt ⁽¹³⁾.

Zwar können asylsuchende Kinder mit Bezugspersonen ankommen – wofür der Begriff **begleitetes Kind** verwendet wird –, doch Kinder können auch allein ankommen. Der Begriff **unbegleitetes Kind** bezeichnet eine minderjährige Person, die ohne Begleitung eines für sie

⁽¹⁰⁾ Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024), <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj>.

⁽¹¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027, COM(2020) 758 final vom 24. November 2020, <https://link.europa.eu/j4RGjh>.

⁽¹²⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Migration und Inneres, „Fragen und Antworten zum Migrations- und Asylpaket“, <https://link.europa.eu/ntqVbf>.

⁽¹³⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 1577, S. 3, 20. November 1989, <https://www.refworld.org/legal/agreements/unga/1989/en/18815>.



nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist ist, solange es sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt minderjährige Personen ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dort ohne Begleitung zurückgelassen werden ⁽¹⁴⁾. Im EU-Asyl-Besitzstand fallen **von ihren Eltern/ Sorgeberechtigten getrennte Kinder** unter die Kategorie unbegleitete Kinder.

Was **Familienangehörige** betrifft, konzentriert sich das Migrations- und Asylpaket auf die Rechtsinstrumente für die Kernfamilie, wie die Ehegattin oder den Ehegatten oder die nicht verheiratete Partnerin oder den nicht verheirateten Partner (gemäß dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats) sowie die minderjährigen oder volljährigen unterhaltsberechtigten Kinder der Paare ⁽¹⁵⁾. Bei unbegleiteten Kindern sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausfindig zu machen und dabei das Kindeswohl zu wahren ⁽¹⁶⁾.

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes vertritt die Auffassung, dass zur Familie leibliche Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, Geschwister oder gegebenenfalls eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner sowie Mitglieder der erweiterten Familie oder Gemeinschaft gehören können. ⁽¹⁷⁾

In diesem Leitfaden bezieht sich der Begriff **Familie** auf die **leiblichen Eltern, engen Verwandten mit elterlichen Pflichten** oder **Personen, die gesetzlich** mit der Betreuung einer minderjährigen Person **betraut sind** (z. B. Adoptiveltern). ⁽¹⁸⁾ Im Zusammenhang mit unbegleiteten Kindern schließt dies ihre Eltern, Geschwister oder andere Verwandte ein. ⁽¹⁹⁾

⁽¹⁴⁾ Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2024/1356 (Screeningverordnung), <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj>; Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 (AsylVfVO), <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>; Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMVO), <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>; Artikel 2 Absatz 5 der AufnRL (2024).

⁽¹⁵⁾ Weitere Einzelheiten siehe auch: Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/86/oj>; Artikel 2 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d der AMMVO; Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b der AufnRL (2024).

⁽¹⁶⁾ Artikel 23 und 25 der AMMVO.

⁽¹⁷⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes*, 2005, CRC/GC/2005/6, <https://digitallibrary.un.org/record/566055?v=pdf>.

⁽¹⁸⁾ Weitere Informationen und Einzelheiten finden Sie auch in Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/86/EG, siehe Fußnote 15; Artikel 2 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d AMMVO; Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b AufnRL (EU).

⁽¹⁹⁾ Siehe auch die Artikel 2, 23 und 25 der AMMVO.



Jedes unbegleitete Kind hat das Recht auf einen **Vormund** ⁽²⁰⁾ oder **eine Vertreterin bzw. einen Vertreter**. ⁽²¹⁾ Die Begriffe „Vertreterin oder Vertreter“ und „Vormund“ werden im Rechtsrahmen synonym verwendet und bezeichnen die Bestellung einer **qualifizierten unabhängigen Person**, die dafür verantwortlich ist, ein Kind zu vertreten und in seinem Namen zu handeln, um das Wohl des Kindes und sein allgemeines Wohlergehen zu schützen. Aus Gründen der Kohärenz wird in diesem Leitfaden durchgängig der Begriff „Vormund“ verwendet. Wird auf vorübergehende Bestellungen Bezug genommen ⁽²²⁾, wird stattdessen der Begriff „eine Person, die geeignet ist, vorübergehend als Vertreterin oder Vertreter zu fungieren“ verwendet.

Die Bestellung einer solchen qualifizierten unabhängigen Person ist von entscheidender Bedeutung, um den allgemeinen Schutz eines Kindes zu gewährleisten. Im Rahmen eines **Kinderschutzsystems** werden die entsprechenden Maßnahmen ergriffen und Strategien entwickelt, die Kinder **vor Schaden schützen** und gegebenenfalls eine rechtzeitige, **kindgerechte** und **bedarfsorientierte** Reaktion für Kinder ermöglichen, die sich in einer schwierigen Situation befinden und/oder Vernachlässigung, Ausbeutung und/oder Gewalt erlebt haben. Die Präventions- und Reaktionsmechanismen werden in einen Fallmanagementprozess integriert.

Kinderschutzpersonal ist die Bezeichnung für Fachkräfte, die für eine zuständige Behörde oder eine andere Stelle arbeiten und direkt mit einem Kind, dessen Familienangehörigen und Vormund zusammenarbeiten, um das Kindeswohl zu wahren. Kinderschutzbeauftragte haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse eines Kindes rechtzeitig, kindgerecht und rechtsbasiert beurteilt und berücksichtigt werden, um den allgemeinen Schutz und die

⁽²⁰⁾ Gemäß Artikel 3 Absatz 18 der StatusVO: „Vormund“ eine natürliche Person oder eine Organisation, einschließlich einer öffentlichen Stelle, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen sowie zum Handeln in dessen Namen benannt wurde, damit dieser unbegleitete Minderjährige seine Rechte bzw. Pflichten gemäß dieser Verordnung wahrnehmen bzw. erfüllen kann, wobei sein Wohl und sein allgemeines Wohlergehen gewahrt werden.“

⁽²¹⁾ Der Begriff „Vertreter“ wird in der AufnRL (2024), der AsylVfVO, der AMMVO, der ScreeningVO und der Eurodac-III-Verordnung verwendet. In Erwägungsgrund 25 der ScreeningVO heißt es: „Es sollte ein Vertreter bestellt werden oder, falls kein Vertreter bestellt wurde, eine Person, die für den Schutz des Wohls und des allgemeinen Wohlergehens des Minderjährigen geschult ist, benannt werden, der/die den unbegleiteten Minderjährigen während der Überprüfung vertritt und unterstützt.“ In Artikel 13 der ScreeningVO ist des Weiteren Folgendes festgelegt: „Der Vertreter verfügt über die erforderlichen Fertigkeiten und das erforderliche Fachwissen, einschließlich hinsichtlich der Behandlung und der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen.“ Ähnliche Erwähnungen finden sich in Artikel 23 der AsylVfVO und Artikel 2 Absatz 13 der AufnRL (2024): „Vertreter“ [bezeichnet] eine von den zuständigen Behörden bestellte natürliche Person oder Organisation, einschließlich einer Behörde, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse, einschließlich hinsichtlich der Behandlung und der spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen, verfügt, um einen unbegleiteten Minderjährigen zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln, sodass das Wohl und das allgemeine Wohlergehen dieses unbegleiteten Minderjährigen geschützt werden [...] kann.“ In Artikel 2 der AMMVO wird ein Vertreter definiert als „eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Einrichtungen zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach dieser Verordnung bestellt wurde, um das Kindeswohl zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen.“ Der Begriff „Vormund“ wird im Zusammenhang mit der StatusVO verwendet. Gemäß den jeweiligen Definitionen hat dieser die gleiche Rolle, jedoch unterschiedliche Aufgaben. Um jedoch die Kontinuität der Vertretung des/der unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten, kann der Vormund im Rahmen der StatusVO dieselbe Person sein wie der im Rahmen der AufnRL (2024) und der AsylVfVO benannte Vertreter.

⁽²²⁾ Artikel 13 Absatz 3 der ScreeningVO.



Sicherheit des Kindes zu gewährleisten und Risiken so weit wie möglich zu vermeiden und zu bewältigen.

Je nach nationalem Kontext können Kinderschutzbeauftragte einer speziellen Kinderschutzbehörde, einem Jugendgericht, einem Sozialamt oder einer anderen für die Wahrung der Kinderrechte zuständigen Verwaltungsbehörde zugeordnet sein.

Andere Fachkräfte, die mit Kindern in Kontakt stehen, wie z. B. Mitarbeitende des gemeinschaftsbasierten Schutzes und die für die Registrierung oder die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zuständigen Personen, sollten ebenfalls in die Lage versetzt werden, das Kindeswohl zu gewährleisten.

Zwar gilt der Grundsatz des Kindeswohls während des gesamten Asylverfahrens und des Aufnahmeverfahrens, doch bezieht sich die **Beurteilung des Kindeswohls** auf ein Verfahren, bei dem alle relevanten Elemente ermittelt, bewertet, evaluiert und abgewogen werden, um die Behörden dabei zu unterstützen, eine Entscheidung in einem bestimmten Fall zu treffen, der ein einzelnes Kind oder gegebenenfalls eine Gruppe von Kindern betrifft. Die Beurteilung des Kindeswohls wird von den Entscheidungstragenden und ihren Mitarbeitenden – auch in einem multidisziplinären Team – durchgeführt, wenn die Behörden eine Entscheidung treffen, die die Rechte, das Wohlbefinden oder die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen kann, unter anderem in wichtigen Verfahrens- oder Aufnahmephasen, und die Beteiligung des Kindes und des Vormunds erfordert. ⁽²³⁾

Der **Grundsatz des Kindeswohls** bildet zusammen mit den miteinander verknüpften Verfahren zur Beurteilung des Kindeswohls und gegebenenfalls zur Bestimmung des Kindeswohls einen Rahmen, um sicherzustellen, dass alle Entscheidungen, die Kinder betreffen, die internationalen Schutz benötigen, stets im Sinne ihres Kindeswohls getroffen werden. Die **Bestimmung des Kindeswohls** ist das formale Verfahren mit strengen Verfahrensgarantien, mit dem das Kindeswohl im Hinblick auf besonders **wichtige Entscheidungen** (z. B. Umsiedlung) ermittelt wird. Im Rahmen des Verfahrens ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, darunter die Meinung des Kindes und anderer relevanter Entscheidungstragender und das Ergebnis der Beurteilung des Kindeswohls. Die Bestimmung des Kindeswohls im Zusammenhang mit Entscheidungen über dauerhafte Lösungen für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Leitfadens ⁽²⁴⁾.

⁽²³⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt*, Artikel 3, Ziffer 1), 2013, CRC/C/GC/14, https://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/gc/crc_c_gc_14_eng.pdf.

⁽²⁴⁾ Siehe UNHCR, *Guidelines on Determining the Best interests of the Child*, 2008, <https://www.unhcr.org/sites/default/files/legacy-pdf/4566b16b2.pdf>. Siehe auch Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013)*, siehe Fußnote 23 oben, in der es heißt: „Das Wohl eines Kindes bzw. von Kindern in vulnerablen Lebenslagen sollte nicht nur mit dem Ziel bestimmt werden, alle im Übereinkommen verankerten Rechte vollständig umzusetzen, sondern es sind hierzu weitere Menschenrechtsnormen heranzuziehen, die auf diese besonderen Situationen eingehen, unter anderem diejenigen, die im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge abgedeckt sind.“ Des Weiteren heißt es: „Infolgedessen sind Kriterien, die den im Übereinkommen verankerten Rechten widersprechen oder entgegenwirken würden, für die Ermittlung des Kindeswohls als unzulässig zu betrachten.“



2. Das Konzept des Kindeswohls

Die Rechte des Kindes werden durch das Völkerrecht und das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK)** ⁽²⁵⁾ geschützt. Als Vertragsstaaten der KRK müssen die Mitgliedstaaten die Rechte der Kinder nach dem Übereinkommen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus für jedes Kind achten, schützen und gewährleisten.

In der KRK und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Charta) ⁽²⁶⁾ ist gemeinsam eine Reihe von Grundrechten festgelegt, auf die alle Kinder Anspruch haben, mit dem übergeordneten Ziel, ihren Schutz und ihr Wohlergehen zu gewährleisten. Diese Rechte sind im Asylkontext von besonderer Bedeutung, in dem Kinder erhöhten Risiken und einer höheren Vulnerabilität ausgesetzt sein können. Zu den wichtigsten Rechten gehören die nachstehend aufgeführten.



Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2 der KRK und Artikel 21 der EU-Charta)

Jede Person sollte mit Objektivität behandelt und als Einzelfall geprüft werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, vorgefasste Meinungen über bestimmte Nationalitäten, Ethnien oder Geschlechter zu vermeiden.



Recht auf Identität und Staatsangehörigkeit (Artikel 1, 7 und 8 der KRK)

Das Alter ist ebenso Bestandteil der Identität einer Person wie ihr Name, ihre Staatsangehörigkeit, ihre Staatsbürgerschaft und ihr Familienstand. Es entscheidet über die Rechte und Pflichten einer Person sowie über die Pflichten des Staates gegenüber der Person.



Recht auf freie Meinungsäußerung und Recht auf Gehör (Artikel 12 und 14 der KRK und Artikel 24 und 41 der EU-Charta)

Hierbei handelt es sich um ein Grundrecht mit großer Tragweite. Es umfasst das Recht des Kindes, seine Meinung frei zu äußern, sowie das Recht, dass diese Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt wird.

⁽²⁵⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 1577, S. 3, 20. November 1989, <https://www.refworld.org/legal/agreements/unga/1989/en/18815>.

⁽²⁶⁾ Europäische Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02, http://data.europa.eu/eli/treaty/char_2012/oj.



**Recht auf Familienleben (Artikel 9 und 10 der KRK und Artikel 7 der EU-Charta)**

Mit diesem Recht wird sichergestellt, dass Kinder ein Familienleben führen können und dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, außer in Situationen, in denen eine Trennung zum Kindeswohl notwendig ist und durch die erforderliche Empfehlung gestützt wird, die auf einer gemeinsam mit oder von den zuständigen Behörden durchgeführten Beurteilung des Kindeswohls beruht.

Über diese spezifischen Rechte hinaus gilt der Grundsatz des Kindeswohls horizontal für alle Maßnahmen, Entscheidungen und Verfahren, die Kinder betreffen. In Artikel 3 Absatz 1 der KRK wird auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten Bezug genommen, sicherzustellen, dass **bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen**, das **Kindeswohl** eine **vorrangige Erwägung** darstellt – worauf auch in Artikel 24 der **EU-Charta** hingewiesen wird – und klargestellt, dass dies unabhängig davon, ob solche Maßnahmen von Behörden oder privaten Einrichtungen ergriffen werden, relevant ist. Sowohl die KRK als auch die EU-Charta gelten für alle Kinder in der EU – für Kinder mit Unionsbürgerschaft, minderjährige Migrantinnen und Migranten sowie Kinder, die in Europa Asyl suchen.

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt in seiner **Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013)** ⁽²⁷⁾ im Rahmen seiner rechtlichen Analyse klar, dass das Kindeswohl **bei allen Maßnahmen** zu berücksichtigen ist, d. h.:

„[...] dass das Kindeswohl bei jeder Maßnahme, die ein oder mehrere Kinder berührt, als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist. Mit dem Wort „Maßnahme“ sind nicht nur Entscheidungen gemeint, sondern auch alle Handlungen, Verhaltensweisen, Vorschläge, Dienstleistungen, Verfahren und sonstigen Schritte.“ ⁽²⁸⁾

Der Ausschuss betont ferner, dass auch **Untätigkeit oder Versäumnisse als „Maßnahmen“** betrachtet werden (z. B. das Versäumnis der Fürsorgebehörden, auf ermittelte Bedürfnisse zu reagieren).

Der Ausdruck „betreffen“ ist nach Ansicht des Ausschusses sehr weit gefasst zu verstehen, und es wird daher vorgeschlagen, dass diese Maßnahmen sowohl solche umfassen, die speziell auf Kinder ausgerichtet sind (z. B. in den Bereichen Gesundheit, Betreuung oder Bildung), als auch solche, die sich auf Kinder und andere Bevölkerungsgruppen beziehen (z. B. in den Bereichen Umwelt, Wohnen oder Verkehr). ⁽²⁹⁾

⁽²⁷⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, [Allgemeine Bemerkung Nr. 14 \(2013\)](#), siehe Fußnote 23.

⁽²⁸⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, [Allgemeine Bemerkung Nr. 14 \(2013\)](#), siehe Fußnote 23, Ziffer 17.

⁽²⁹⁾ Siehe Ziffer 13 Buchstabe b „Implementing child rights in early childhood“ des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *General comment No. 7 (2005): Implementing Child Rights in Early Childhood*, CRC/C/GC/7/Rev.1, 20. September 2006, <https://www.refworld.org/legal/general/crc/2006/en/40994>.



Wie vom Ausschuss ⁽³⁰⁾ dargelegt, ist das Kindeswohl ein dreidimensionales Konzept, das im Folgenden beschrieben wird.

1. Ein materielles Recht: das Recht des Kindes auf Ermittlung und Berücksichtigung des Kindeswohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, wenn unterschiedliche Interessen gegeneinander abgewogen werden, um in einer bestimmten Angelegenheit eine Entscheidung zu fällen, und die Garantie, dass dieses Recht immer umgesetzt wird, wenn eine Entscheidung gefällt werden soll, die ein Kind, eine Gruppe von bestimmten oder nicht näher bestimmten Kindern oder Kinder im Allgemeinen betrifft.

2. Ein Grundprinzip für die Rechtsauslegung: Kann eine Rechtsvorschrift unterschiedlich ausgelegt werden, dann sollte diejenige Auslegung gewählt werden, die dem Kindeswohl am besten dient.

3. Eine Verfahrensregel: Immer wenn eine Entscheidung gefällt werden soll, die sich auf ein bestimmtes Kind, eine bestimmte Gruppe von Kindern oder Kinder im Allgemeinen auswirken wird, müssen im Prozess der Entscheidungsfindung die möglichen (positiven und negativen) Auswirkungen der Entscheidung für das betreffende Kind bzw. die betreffenden Kinder eingeschätzt werden.

Der **Ausschuss für die Rechte des Kindes** wies auch darauf hin, dass das in Artikel 3 der KRK eingeführte Konzept des Kindeswohls darauf abzielt, „die volle und wirksame Inanspruchnahme der im Übereinkommen anerkannten Rechte und die ganzheitliche Entwicklung des Kindes sicherzustellen“. ⁽³¹⁾

2.1. Das Migrations- und Asylpaket und die Anwendung des Kindeswohls

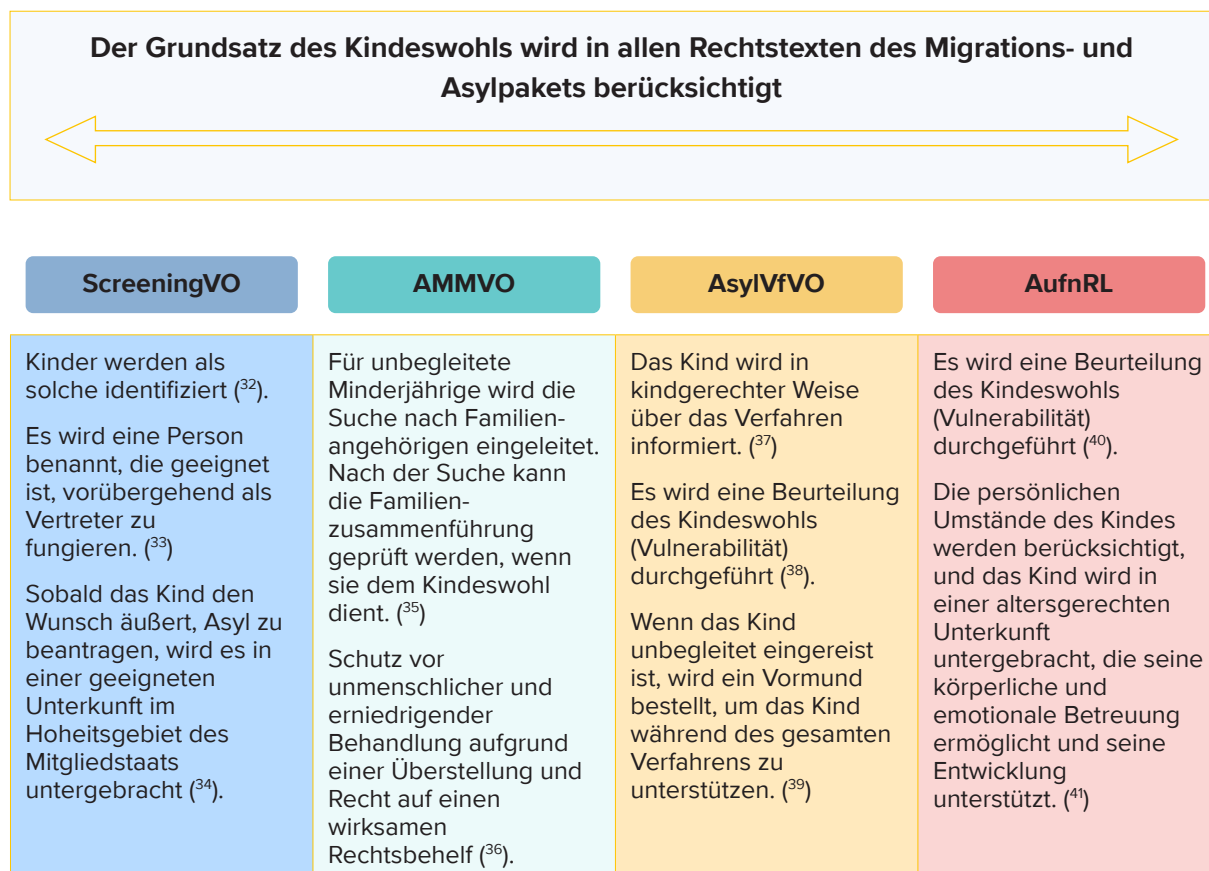
Das Kindeswohl muss als Leitprinzip in alle Maßnahmen und Entscheidungen der Behörden und der Personen einfließen, die zur Unterstützung des Kindes während des gesamten Asylverfahrens und Aufnahmekontext bestellt werden.

⁽³⁰⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, [Allgemeine Bemerkung Nr. 14 \(2013\)](#), siehe Fußnote [23](#).

⁽³¹⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, [Allgemeine Bemerkung Nr. 14 \(2013\)](#), siehe Fußnote [23](#).



Abbildung 1: Schutzvorkehrungen und Garantien für Kinder im Migrations- und Asylpaket



⁽³²⁾ Artikel 12 der ScreeningVO: „Vorläufige Gesundheitskontrollen und Vulnerabilität“.

⁽³³⁾ Artikel 13 Absatz 3 der ScreeningVO.

⁽³⁴⁾ Artikel 27 Absatz 9 AufnRL (2024).

⁽³⁵⁾ Artikel 23 der AMMVO.

⁽³⁶⁾ Erwägungsgrund 62 und Artikel 67 Absatz 13 der AMMVO.

⁽³⁷⁾ Artikel 8 Absatz 2f der AsylVfVO.

⁽³⁸⁾ Artikel 20 der AsylVfVO.

⁽³⁹⁾ Erwägungsgrund 35 der AsylVfVO.

⁽⁴⁰⁾ Artikel 25 der AufnRL (2024).

⁽⁴¹⁾ Artikel 27 der AufnRL (2024).

ScreeningVO	AMMVO	AsylVfVO	AufnRL
Bestehen ernsthafte Zweifel am Alter, wird dies den zuständigen Behörden gemeldet. ⁽⁴²⁾ Die Kinderschutzdienste/-behörden werden an der Überprüfung (Screening) beteiligt ⁽⁴³⁾. Die Bereitstellung von Informationen, auch über das Asylverfahren, erfolgt kindgerecht. ⁽⁴⁴⁾ Das Kind, das internationalen Schutz beantragt, hat Zugang zu einer dolmetschenden Person und zu unentgeltlicher Rechtsauskunft.	Verpflichtung, alle Fälle, an denen Kinder beteiligt sind, vorrangig zu behandeln ⁽⁴⁵⁾. Bestellung so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags, einer Person, die geeignet ist, vorläufig als Vertreter/ Vormund zu fungieren. Einbeziehung des Vormunds während des gesamten Asylverfahrens. ⁽⁴⁶⁾ Es werden Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheit des Kindes bewertet (z. B. Risiko des Menschenhandels). ⁽⁴⁷⁾.	Das Kind hat Zugang zu einer dolmetschenden Person und zu unentgeltlicher Rechtsauskunft. ⁽⁴⁸⁾ Wird das Alter der antragstellenden Person angezweifelt ⁽⁴⁹⁾, sollte der Mitgliedstaat diese Zweifel entweder durch eine Altersbestimmung (unter Verwendung der am wenigsten invasiven Methode) ⁽⁵⁰⁾ ausräumen oder davon ausgehen, dass die antragstellende Person ein Kind ist ⁽⁵¹⁾. Die persönliche Anhörung wird von einer Person durchgeführt, die über die Qualifikation für den Umgang mit Kindern verfügt. ⁽⁵²⁾	Für das unbegleitete Kind wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag der Antragstellung eine Person benannt, die geeignet ist, vorübergehend als Vertreter zu fungieren. ⁽⁵³⁾ Recht auf Einheit der Familie ⁽⁵⁴⁾. Das Kind hat Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung, Freizeitaktivitäten ⁽⁵⁵⁾ sowie gegebenenfalls Rehabilitationsmaßnahmen ⁽⁵⁶⁾ und anderen Aspekten der Unterstützung (nicht materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme).

⁽⁴²⁾ Artikel 25 der AsylVfVO.

⁽⁴³⁾ Erwägungsgrund 25 und Artikel 8 Absatz 9 der ScreeningVO.

⁽⁴⁴⁾ Artikel 11 der ScreeningVO.

⁽⁴⁵⁾ Artikel 23 Absatz 1 der AMMVO.

⁽⁴⁶⁾ Artikel 23 Absatz 2 der AMMVO.

⁽⁴⁷⁾ Erwägungsgrund 47 der AMMVO.

⁽⁴⁸⁾ Artikel 8 Absatz 2d Absätze 3 und 4 der AsylVfVO.

⁽⁴⁹⁾ Artikel 25 der AsylVfVO.

⁽⁵⁰⁾ Artikel 25 der AsylVfVO.

⁽⁵¹⁾ Nur in einer Situation, in der eine mutmaßlich minderjährige Person die Voraussetzungen für die Anwendung des **obligatorischen** Verfahrens an der Grenze (Artikel 45 der AsylVfVO) erfüllt, wird die antragstellende Person vorläufig in das Verfahren an der Grenze überführt, während die Altersbestimmung durchgeführt wird. In einer solchen Situation müssen der mutmaßlich minderjährigen Person alle Verfahrensgarantien gewährt werden (Bestellung eines Vormunds, Abschluss der Altersbestimmung innerhalb von 30 Tagen nach der Stellung des Antrags auf Schutz gemäß Artikel 23 Absatz 3 der AsylVfVO und Artikel 25 Absatz 1 der AufnRL (2024), Bereitstellung der erforderlichen Betreuung und Unterstützung gemäß der AufnRL (2024) am Ort des Verfahrens an der Grenze). Es ist wichtig, dass für unbegleitete Kinder geeignete Bedingungen im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 der AufnRL (2024) geschaffen werden. Dazu gehören der Zugang zu Freizeit- und Erholungsaktivitäten, einschließlich altersgerechtem Spielen, der Zugang zu qualifizierten Fachkräften, die für die Arbeit mit Kindern ausgebildet sind, sowie die Sicherstellung, dass Minderjährige nicht gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden.

⁽⁵²⁾ Artikel 22 Absatz 3 der AsylVfVO.

⁽⁵³⁾ Artikel 27 Absatz 1b der AufnRL (2024).

⁽⁵⁴⁾ Artikel 26 Absatz 2a der AufnRL (2024).

⁽⁵⁵⁾ Artikel 26 Absätze 3 und 4 und Artikel 16 der AufnRL (2024).

⁽⁵⁶⁾ Artikel 26 Absatz 4 der AufnRL (2024).

ScreeningVO	AMMVO	AsylVfVO	AufnRL
Bei jedem Kind werden die spezifischen Bedürfnisse und die Vulnerabilität überprüft. ⁽⁵⁷⁾ Es wird ein Überprüfungsformular ausgefüllt, und Informationen werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, um einen reibungslosen Übergang zu Aufnahme und Asyl zu gewährleisten. ⁽⁵⁸⁾	Enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ⁽⁵⁹⁾ in Bezug auf Familienzusammenführung und/oder andere Überstellungen ⁽⁶⁰⁾ oder Umsiedlungen. Das Kind hat Zugang zu einer dolmetschenden Person ⁽⁶¹⁾ und zu unentgeltlicher Rechtsauskunft ⁽⁶²⁾.	Das Kind erhält im Rechtsbehelfsverfahren unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung. ⁽⁶³⁾	Das Kind hat Zugang zu einer dolmetschenden Person und zu unentgeltlicher Rechtsauskunft. ⁽⁶⁴⁾ Unbegleitete Kinder sind in der Regel vom Verfahren an der Grenze ausgenommen ⁽⁶⁵⁾ und sollten nicht in Haft genommen werden ⁽⁶⁶⁾. Zugang zu Informationen über die Aufnahme. ⁽⁶⁷⁾
Ergebnisse Positiv: Integrationsbemühungen ⁽⁶⁸⁾ durch den Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt ⁽⁶⁹⁾. Ablehnend: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ⁽⁷⁰⁾. Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung, wenn dies dem Kindeswohl dient. ⁽⁷¹⁾ Informationen über die (freiwillige) Rückkehr. Das Kind/die Familie hat während des Rückkehrverfahrens Zugang zu einer dolmetschenden Person. Familien mit Kindern und unbegleitete Kinder sind von der Unterbringung in den Rückkehrzentren ausgeschlossen. ⁽⁷²⁾			

Quelle: EUAA

⁽⁵⁷⁾ Artikel 12 der ScreeningVO: „Vorläufige Gesundheitskontrollen und Vulnerabilität“.

⁽⁵⁸⁾ Artikel 17 der ScreeningVO.

⁽⁵⁹⁾ Artikel 60 Absatz 4 der AMMVO.

⁽⁶⁰⁾ Artikel 6 der AMMVO.

⁽⁶¹⁾ Artikel 22 Absatz 4 der AMMVO.

⁽⁶²⁾ Erwägungsgrund 39, Artikel 19 Absatz 1l und Artikel 21 der AMMVO.

⁽⁶³⁾ Artikel 17 der AsylVfVO.

⁽⁶⁴⁾ Erwägungsgrund 26 der AufnRL (2024): „Befindet sich ein Antragsteller in Haft, sollte er effektiven Zugang zu den erforderlichen Verfahrensgarantien wie der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung haben und zur Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung berechtigt sein, sofern dies im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehen ist.“

⁽⁶⁵⁾ Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 53 Absatz 1 der AsylVfVO, es sei denn, es bestehen Bedenken hinsichtlich der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung in Bezug auf die antragstellende Person.

⁽⁶⁶⁾ In der AufnRL (2024) wird auf bestimmte Ausnahmen verwiesen, etwa wenn festgestellt wurde, dass die minderjährige Person eine Sicherheitsbedrohung darstellt. Hierzu wird auf Erwägungsgrund 40 verwiesen, in dem es heißt, dass Minderjährige niemals in Haftanstalten oder sonstigen zu Strafverfolgungszwecken genutzten Einrichtungen untergebracht werden sollten, sowie auf Artikel 13 Absatz 2b der AufnRL (2024).

⁽⁶⁷⁾ Artikel 5 der AufnRL (2024).

⁽⁶⁸⁾ Erwägungsgrund 43 und Artikel 5 der AufnRL (2024).

⁽⁶⁹⁾ Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 17 der AufnRL sowie Erwägungsgründe 48 und 53.

⁽⁷⁰⁾ Erwägungsgrund 91 der AsylVfVO.

⁽⁷¹⁾ Artikel 17 der AsylVfVO.

⁽⁷²⁾ Europäische Kommission, *Ein neues Gemeinsames Europäisches Rückkehrsystem*, März 2025, <https://link.europa.eu/6hRgBW>.



In Kürze

Das Kindeswohl, wie es im Migrations- und Asylpaket geregelt ist,

- ist ein fortlaufender Prozess,
- stellt das Kind in den Mittelpunkt und berücksichtigt dabei vorrangig seine individuelle Situation, seine Umstände, Perspektiven und Bedürfnisse,
- erfordert einen systematischen und integrierten Ansatz für den Schutz eines Kindes.

Insbesondere der letztgenannte Punkt muss durch die nachstehend aufgeführten Maßnahmen gewährleistet werden.

- Die korrekte und unverzügliche Identifizierung des Kindes ist ein Eckpfeiler zur Berücksichtigung des Kindeswohls. Jeder Hinweis darauf, dass es sich bei einer Person, die internationalen Schutz beantragt, um ein Kind handeln könnte, löst für jedes unbegleitete Kind die sofortige Anwendung kinderspezifischer Schutzmaßnahmen aus, einschließlich der Bestellung einer Person, die geeignet ist, vorübergehend als Vertreter oder Vormund zu fungieren (auch wenn kein Altersnachweis wie eine Geburtsurkunde oder ein Identitätsdokument verfügbar ist).
- Ein **Kind wird als solches identifiziert** und seine Bedürfnisse, seine Vulnerabilität und potenziellen Risiken werden unverzüglich beurteilt.
- Die **Erkenntnisse aus der Beurteilung des Kindeswohls fließen** in die Entscheidungen über geeignete Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen ein. Nach Möglichkeit werden diese Maßnahmen in Abstimmung mit den Eltern, Bezugspersonen oder dem Vormund umgesetzt, um die Sicherheit des Kindes sowie sein körperliches, emotionales und entwicklungsbezogenes Wohlbefinden zu gewährleisten.
- Zwischen den zuständigen Ministerien, Behörden und Interessenträgern, die für den Kinderschutz zuständig sind, wird eine wirksame Zusammenarbeit eingerichtet und kontinuierlich gestärkt.
- Es wird eine systematische Koordinierung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz und dem Wohlergehen des Kindes gewährleistet und aufrechterhalten.
- Der Informationsaustausch zwischen den einschlägigen Akteuren ist strikt auf das beschränkt, was erforderlich ist, um Schaden (einschließlich Selbstverletzung) zu verhindern oder eine angemessene, bedarfsorientierte Reaktion zu ermöglichen. Sie erfolgt unter uneingeschränkter Achtung des Rechts des Kindes auf Privatsphäre gemäß den nationalen Datenschutzvorschriften und der Datenschutz-Grundverordnung ⁽⁷³⁾.
- Die sinnvolle Beteiligung des Kindes an Entscheidungen, die es betreffen – insbesondere in Abwesenheit der Eltern oder einer primären Bezugsperson –,

⁽⁷³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016), <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>.

wird aktiv gefördert und sichergestellt. Die Rolle seiner Beteiligung an diesem Entscheidungsprozess sollte ebenfalls erläutert werden, um die Erwartungen angemessen zu steuern.

2.1.1. Beurteilung des Kindeswohls

Die **Beurteilung des Kindeswohls** ist ein Verfahren, das durchzuführen ist, wenn wichtige Entscheidungen zu treffen sind, die ein einzelnes Kind betreffen. Ziel ist es, alle relevanten Elemente zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen, um die in einer bestimmten Situation am besten geeignete Vorgehensweise für ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe von Kindern zu bestimmen. ⁽⁷⁴⁾

Gegebenenfalls sollte jede Beurteilung auf den Erkenntnissen und Ergebnissen früherer Beurteilungen aufbauen. ⁽⁷⁵⁾ Dadurch wird Kohärenz gewährleistet, Doppelarbeit vermieden und der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Bedürfnisse und Umstände eines Kindes im Laufe der Zeit verändern. Die Ergebnisse sollten ordnungsgemäß dokumentiert werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Zeitpunkte, zu denen die Beurteilung der Bedürfnisse von Kindern gemäß dem Migrations- und Asylpaket vorgeschrieben ist

Die individuelle Situation des Kindes muss während des gesamten Asyl- und Aufnahmeverfahrens kontinuierlich überwacht werden, um nicht nur die bei der Ankunft ermittelten Bedürfnisse zu berücksichtigen, sondern auch um neuer Vulnerabilität oder besonderen Bedürfnissen, die zu einem späteren Zeitpunkt auftreten können, Rechnung zu tragen.

Das Migrations- und Asylpaket sieht mindestens drei verbindliche Zeitpunkte vor, zu denen die besonderen Bedürfnisse und die Vulnerabilität des Kindes unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden müssen, und zwar:

1. bei der **obligatorischen Gesundheitskontrolle und Prüfung der Vulnerabilität** während der Überprüfung, die innerhalb von sieben Tagen nach der Ankunft oder dem Aufgreifen des Kindes durchzuführen sind; ⁽⁷⁶⁾

⁽⁷⁴⁾ Für weitere Informationen siehe UNHCR/UNICEF, *Safe & Sound: What States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe*, Oktober 2014, <https://www.refworld.org/reference/regionalreport/unhcr/2014/en/101717>.

⁽⁷⁵⁾ Siehe auch Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013)*, siehe Fußnote 23, Kapitel V, B(c) „Zeitempfinden“.

⁽⁷⁶⁾ Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 1 der ScreeningVO. Die Altersbestimmung gilt als Teil der Prüfung der Vulnerabilität und muss daher innerhalb desselben Zeitrahmens durchgeführt werden (siehe EUAA, *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, November 2025, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-age-assessment-0>).



2. **bei der Prüfung der Vulnerabilität** ⁽⁷⁷⁾, **einschließlich einer Beurteilung des Kindeswohls**, innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Antragstellung ⁽⁷⁸⁾.
3. bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Antrags des Kindes auf internationalen Schutz gemäß der AMMVO ⁽⁷⁹⁾ zuständig ist.

Mit diesen obligatorischen Prüfungen und Beurteilungen soll sichergestellt werden, dass die erhobenen Informationen die zuständigen Behörden wirksam zu Folgendem veranlassen:

- eine **rechtzeitige und bedarfsorientierte Reaktion** zu organisieren, um auf alle spezifischen und unmittelbaren Bedürfnisse einzugehen, die sich aus den persönlichen Umständen des Kindes ergeben, einschließlich Entscheidungen im Zusammenhang mit der Suche nach Familienangehörigen, der Familienzusammenführung, gesundheitlichen Bedenken oder anderen Schutzmaßnahmen, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Rechte und das Wohlergehen des Kindes gebührend berücksichtigt werden;
- **spezifische potenzielle Risiken** für das Kind zu mindern (z. B. bei unbegleiteten Kindern und möglichen Opfern von Menschenhandel oder anderen Formen der Ausbeutung, oder das Risiko des Verschwindens). Diese Risiken können auf frühere negative Erfahrungen oder besondere Vulnerabilitäten zurückzuführen sein und sich im Verlauf des Verfahrens noch verschärfen.

Daher müssen die Behörden vor der tatsächlichen Durchführung einer Beurteilung des Kindeswohls deren Zweck klarstellen.

Eine Beurteilung des Kindeswohls kann **unmittelbaren, kurzfristigen und längerfristigen** Bedürfnissen dienen. Dabei können sowohl die unmittelbaren und sich wandelnden Bedürfnisse des Kindes als auch die Notwendigkeit, bestimmten Maßnahmen Vorrang einzuräumen, berücksichtigt werden. Eine Beurteilung des Kindeswohls ersetzt nicht die Bestimmung des Kindeswohls, die für Entscheidungen über dauerhafte Lösungen maßgeblich ist. Die Beurteilung des Kindeswohls und die Bestimmung des Kindeswohls sollten als miteinander verknüpfte Elemente desselben Entscheidungsprozesses verstanden werden, wobei die Bestimmung auf einer Beurteilung beruht, bei der alle relevanten Elemente ermittelt, geprüft und gegeneinander abgewogen wurden. Eine eigenständige Beurteilung des Kindeswohls ist nicht notwendigerweise eine formale Voraussetzung für eine Bestimmung des Kindeswohls. Wann immer dies möglich ist und dem Kindeswohl dient, sind die Eltern, die Bezugspersonen oder der Vormund in das Verfahren einzubeziehen.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass jedes unbegleitete oder von seinen Eltern getrennte Kind koordinierte Unterstützung erhält, die in einer individuellen Fallakte und gegebenenfalls einem individuellen Fallplan dokumentiert ist, der allen einschlägigen Fachkräften zugänglich ist, die am Schutz und an der Unterstützung des Kindes beteiligt sind.

⁽⁷⁷⁾ In diesem Leitfaden wird der Begriff „Prüfung der Vulnerabilität“ als Oberbegriff verwendet, um im Einklang mit der Terminologie und den Anforderungen der AsylVfVO und der AufnRL (2024) die Beurteilung der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien und die Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme zu bezeichnen.

⁽⁷⁸⁾ Artikel 22 Absatz 2 der AsylVfVO und Artikel 25 und 26 der AufnRL (2024).

⁽⁷⁹⁾ Artikel 23 Absätze 3, 4 und 5 der AMMVO.



**Bei einer Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigende Elemente** (nicht erschöpfende und nicht hierarchische Liste)

- Identität und Alter des Kindes.
- Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit.
- Familiäre Situation und Beziehungen.
- Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- Meinung der Eltern, der Bezugsperson oder des Vormunds.
- Betreuungsregelungen und Alltag.
- Gesundheitlicher Zustand und psychosoziales Wohlbefinden.
- Bildung und soziale Integration.
- Risiken für Sicherheit und Schutz.
- Aufnahme- und Lebensbedingungen.
- Verfahrensbedürfnisse im Zusammenhang mit der ermittelten Vulnerabilität.
- Schutzfaktoren: individuelle Ressourcen und Widerstandsfähigkeit des Kindes.

Die Ergebnisse jeder Beurteilung des Kindeswohls müssen systematisch dokumentiert werden und in **jeden wichtigen Verfahrensschritt** einfließen, um eine wiederholte Befragung des Kindes zu vermeiden. Frühere Beurteilungen können auch herangezogen werden, um **auf bestehenden Erkenntnissen aufzubauen**. Siehe [Anhang V](#), um das Formblatt der EUAA zur Beurteilung des Kindeswohls abzurufen.

Garantien für die Entscheidungsfindung bei Abwesenheit der Eltern oder gesetzlich bestimmter Bezugspersonen

In Situationen, in denen die Eltern abwesend sind, müssen die Behörden sicherstellen, dass:

- ein unabhängiger Vormund bestellt wird, um das Kind zu unterstützen;
- dem Kind kindgerechte Informationen zur Verfügung gestellt werden, erforderlichenfalls mit Unterstützung einer dolmetschenden Person;
- die Meinung des Kindes gehört wird;
- der Wahrung der Einheit der Familie gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird;
- die Identität des Kindes berücksichtigt wird, einschließlich des biologischen oder sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, nationalen Herkunft, Religion und Weltanschauung, kulturellen Identität und Persönlichkeit sowie Vulnerabilität;
- das Kind gegebenenfalls Zugang zu Rechtsauskunft, Rechtsberatung und Rechtsvertretung hat;
- das Kind betreut (einschließlich angemessener Unterbringung, Gesundheitsversorgung und Bildung), geschützt und stets seine Sicherheit gewährleistet wird;



Grundsätzlich sollte die Einheit der Familie gewahrt bleiben, es sei denn, es gibt Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht dem Kindeswohl dient. Dennoch kann eine Beurteilung des Kindeswohls auch erforderlich sein, wenn ein Kind gemeinsam mit Familienangehörigen ankommt – z. B. wenn das Personal der Aufnahmeeinrichtung Anzeichen für familiäre Konflikte, Vernachlässigung, Menschenhandel, Ausbeutung oder häusliche Gewalt feststellt oder wenn die Lebensbedingungen der Familie bei der Aufnahme ungeeignet erscheinen. Die Beurteilung hilft dabei, die sichersten und geeignetsten Schritte für das Wohlergehen des Kindes zu bestimmen. In solchen Situationen sollten die zuständigen nationalen Kinderschutzbehörden im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Normen, die für alle Kinder gelten, informiert und einbezogen werden. Die Beurteilung des Kindeswohls im Asyl- oder Aufnahmekontext ersetzt keine Kinderschutzmaßnahmen, sondern ergänzt diese, indem sichergestellt wird, dass geeignete Verweisungen und Garantien vorhanden sind.



Zusätzliche Erwägungen bei der Durchführung einer Beurteilung des Kindeswohls (nicht erschöpfende Liste)

Es wird **ausreichend Zeit** eingeplant, um die Beurteilung sinnvoll durchzuführen.

Der **Ort**, an dem die Beurteilung des Kindeswohls durchgeführt wird, ist geeignet, und der Ablauf selbst ist kindgerecht (d. h., die Privatsphäre ist gewährleistet, der Ort ist zugänglich usw.).

Es wird eine **Person bestellt, die geeignet ist, vorübergehend als Vertreterin oder Vertreter** (z. B. Kinderschutzbeauftragte während der Überprüfung) oder als **Vormund** zu fungieren, um das unbegleitete Kind in diesem Verfahren zu unterstützen. Wenn die Eltern abwesend sind, werden Anstrengungen unternommen, um sie nach Möglichkeit in das Verfahren einzubeziehen.

Dem Kind werden in einer ihm zugänglichen Weise und Sprache **relevante Informationen** darüber bereitgestellt, warum die Beurteilung des Kindeswohls durchgeführt wird, welchen Zweck sie hat und welche Auswirkungen sie mit sich bringt, sowie über die Rolle der verschiedenen an der Beurteilung des Kindeswohls beteiligten Personen. Bei Bedarf wird eine professionelle dolmetschende Person oder ein(e) KulturmittlerInDe(r) hinzugezogen.

Geprüfte Fachkräfte. Kinder sind eine heterogene Gruppe, und ihre Bedürfnisse können nur von Fachkräften angemessen beurteilt werden, die über Fachkenntnisse in Fragen der kindlichen und jugendlichen Entwicklung verfügen. Soweit möglich, sollte ein multidisziplinäres Team von Fachkräften an der Beurteilung des Kindeswohls beteiligt sein. ⁽⁸⁰⁾

Das **Kind wird unterstützt** und befindet sich in einer körperlichen und psychischen Verfassung, die eine wirksame Teilnahme ermöglicht, wobei bei Bedarf geeignete Anpassungen oder Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden (z. B. Pausen, vereinfachte Kommunikation oder die Anwesenheit einer Vertrauensperson).

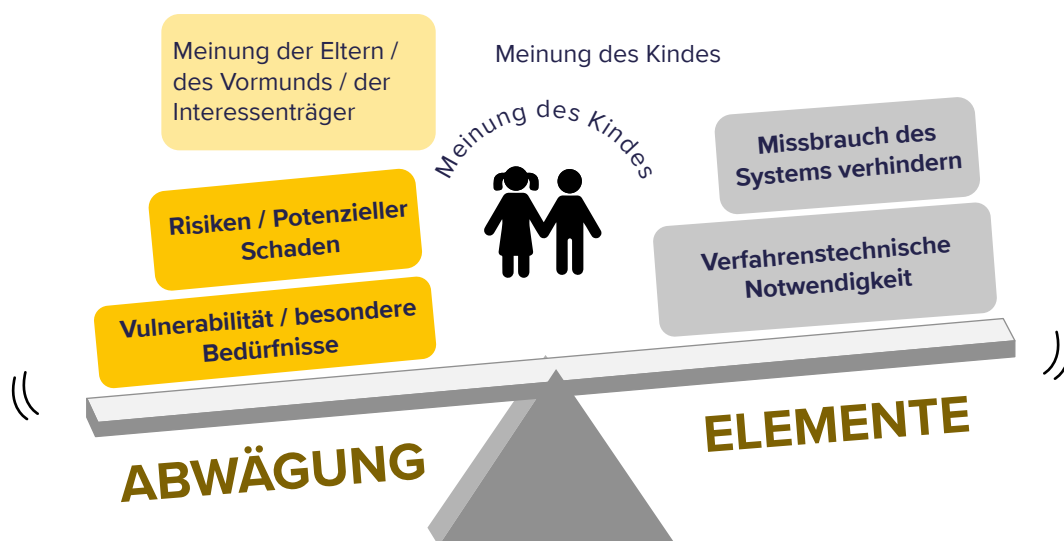
⁽⁸⁰⁾ Siehe Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, [Allgemeine Bemerkung Nr. 14 \(2013\)](#), siehe Fußnote 23, Ziffer 94.



Im Falle einer Verweisung an weiterführende Unterstützungsangebote wird die **Einwilligung** durch das Kind oder den Vormund im Einklang mit der nationalen Praxis erteilt. Das Kind hat **gegebenenfalls Zugang zu unentgeltlicher Rechtsauskunft, Rechtsberatung und -vertretung**.

Abwägung der Elemente bei einer Beurteilung des Kindeswohls

Abbildung 2: Abwägung der Elemente bei der Beurteilung des Kindeswohls im Rahmen des internationalen Schutzes



Quelle: EUAA

Wie in Abbildung 2 dargestellt, unterstützt eine Beurteilung des Kindeswohls die Abwägung verschiedener Elemente, da die Behörden die **potenziellen Vorteile** einer Verfahrensentscheidung (z. B. Eingehen auf die unmittelbaren Bedürfnisse oder Klärung wesentlicher Informationen) gegen die **Risiken und potenziellen Schäden** abwägen müssen, die die Entscheidung für das Wohlergehen, die Sicherheit, die Einheit der Familie und/ oder den emotionalen Zustand und die Entwicklung des Kindes mit sich bringen könnte. Die Abwägung dieser Elemente erfordert eine ganzheitliche Bewertung der individuellen Umstände des Kindes. Darüber hinaus ist die Meinung des Kindes unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife zu respektieren.⁽⁸¹⁾ Das bedeutet, dass „einige Kriterien einbezogen werden und andere nicht“ und die Elemente „gegeneinander abgewogen werden“ müssen.⁽⁸²⁾ Je nach Situation können bestimmte Elemente für das eine Kind wichtiger sein als für ein anderes. Das bedeutet, dass die verschiedenen Elemente gegeneinander abgewogen werden müssen, da einige von ihnen im Einzelfall möglicherweise mehr Gewicht haben als andere. Manchmal können diese Faktoren im Widerspruch

⁽⁸¹⁾ Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes hat eine nicht erschöpfende und nicht hierarchische Liste von Elementen erstellt, die von allen Entscheidungstragenden berücksichtigt werden können; siehe [Allgemeine Bemerkung Nr. 14 \(2013\)](#), Fußnote 23.

⁽⁸²⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, [Allgemeine Bemerkung Nr. 14 \(2013\)](#), siehe Fußnote 23, S. 12.



zueinander stehen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Entscheidungen verhältnismäßig sind, die Würde des Kindes wahren und mit seinem Kindeswohl im Einklang stehen ⁽⁸³⁾, wobei unnötige Belastungen oder Schaden vermieden werden soll.



Beispiele – Abwägung der Elemente

Einheit der Familie versus Sicherheit bei der Aufnahme

Wenn ein Kind bei seinen Familienangehörigen bleiben möchte, es jedoch glaubwürdige Hinweise auf eine Gefährdung gibt (z. B. wenn während der Überprüfung häusliche Gewalt gemeldet wurde), können die Behörden zunächst Schutzmaßnahmen – wie eine beaufsichtigte Unterbringung – sicherstellen, bevor sie über eine fortgesetzte Unterbringung in der Familie entscheiden. In jedem Fall erfolgt eine Verweisung an die Kinderschutzbehörde.

Verfahrensvorschrift versus Wohlergehen

Ist ein kleines Kind nach seiner Ankunft erschöpft oder verstört, kann die sofortige Durchführung einer langen Anhörung zur Prüfung der Vulnerabilität dem Kind schaden oder unproduktiv sein. Eine kurze Nachverfolgung der Ergebnisse der Überprüfung und der Aufschub einer umfassenderen Beurteilung können dem Kindeswohl dienen.

Entscheidung über die Unterbringung während der Aufnahme

Zwar ist die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern im Allgemeinen von Vorteil, doch wenn eines der Geschwister ein Risiko für ein anderes darstellt (z. B. Verhaltensauffälligkeiten im Zusammenhang mit einem Trauma), kann eine vorübergehende alternative Unterbringung mit regelmäßigem Kontakt angemessener sein.



Sinnvolle Kommunikation und Interaktion mit den Kindern

- Respektieren Sie ihre Grenzen. Setzen Sie Kinder nicht unter Druck, über Themen zu sprechen, die ihnen unangenehm sind, und zwingen Sie sie nicht, darüber zu sprechen. Deuten Sie Schweigen weder als Beweis für eine fehlende Vulnerabilität noch als bewusste Bemühung, Informationen zu verbergen. Ein Kind kann Anzeichen früherer oder aktueller schädigender Erfahrungen verbergen – aus Angst oder weil es die Erfahrung nicht als ungewöhnlich erkennt. Der Aufbau von Vertrauen ist eine Voraussetzung für jede Preisgabe von Informationen und wird dazu beitragen, diese ersten Herausforderungen zu bewältigen.
- Begegnen Sie ihnen mit Respekt. Behandeln Sie Kinder mit dem gleichen Respekt und der gleichen Ehrlichkeit wie Erwachsene. Vermeiden Sie unrealistische Versprechungen.
- Seien Sie einfühlsam. Verwenden Sie einen fürsorglichen Ton und eine einfache Sprache, die Kinder leicht verstehen können.

⁽⁸³⁾ Der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs erfordert, dass bei Entscheidungen, die ein Kind betreffen, die am wenigsten einschneidenden und einschränkenden Maßnahmen angewandt werden, wobei das Kindeswohl und sein Wohlergehen vorrangig zu berücksichtigen sind. Dies steht im Einklang mit Artikel 3 der KRK, in dem das Kindeswohl als vorrangige Erwägung hervorgehoben wird.



- Schenken Sie Ihre volle Aufmerksamkeit. Widmen Sie dem Kind Ihre volle Aufmerksamkeit, wenn Sie mit ihm sprechen, und zeigen Sie ihm, dass Sie präsent und aufmerksam sind.
- Ermutigen Sie, eigene Gedanken zu äußern. Geben Sie Minderjährigen die Möglichkeit, sich mitzuteilen, aber setzen Sie sie nicht unter Druck, negative Erfahrungen noch einmal zu durchleben, wenn sie nicht darüber sprechen wollen.
- Fördern Sie eine sinnvolle Beteiligung. Schaffen Sie Möglichkeiten für Minderjährige, ihre Ansichten und Meinungen zu äußern, auch zu Themen, die sie betreffen. Dies stärkt das Selbstwertgefühl und kann Kinder ermutigen, sich zu Themen zu äußern, die ihnen wichtig sind.
- Erkunden Sie ihre Erwartungen. Geben Sie den Kindern die Möglichkeit, Ihnen zu erklären, was sie von der aktuellen Situation erwartet haben und wie sie sich ihre Zukunft vorstellen.
- Seien Sie geduldig. Verstehen Sie, dass sich Frustration oder Wut nicht gegen Sie persönlich richten, und seien Sie geduldig mit ihren Gefühlen. Erkennen Sie, dass bestimmte Formen der Kommunikation und des Verhaltens mit traumabedingten Reaktionen zusammenhängen können. Nehmen Sie sich Zeit, um die Ursachen für das zu verstehen, was zunächst als „störendes Verhalten“ erscheinen könnte.
- Fördern Sie die Inklusivität. Kommunizieren Sie frei von Stereotypen im Zusammenhang mit Alter, ethnischer Herkunft, Religion oder Geschlechtsidentität, und behandeln Sie alle Kinder mit gleichem Respekt und gleicher Rücksichtnahme.
- Nehmen Sie Notlagen wahr und erkennen Sie diese. Achten Sie auf anhaltende Anzeichen von Stress oder auffällige Verhaltensweisen, die eine fachliche Unterstützung erforderlich machen könnten.
- Alter und kulturelle Angemessenheit: Achten Sie auf das Alter des Kindes. Manche Kinder sehen für ihr Alter sehr reif aus, was jedoch nicht bedeutet, dass sie keine altersgerechte emotionale Reaktion benötigen. Gleichzeitig muss das kulturelle Umfeld des Kindes ebenso berücksichtigt werden. ⁽⁸⁴⁾
- Erkennen Sie Schutzfaktoren an. Achten Sie darauf, wie ein Kind mit Veränderung und Stress umgeht. Ermutigen Sie das Kind, diese Bewältigungsstrategien anzuwenden, und weisen Sie es dabei auf seine Resilienz hin, während Sie es daran erinnern, dass Sie da sind, um es zu unterstützen.

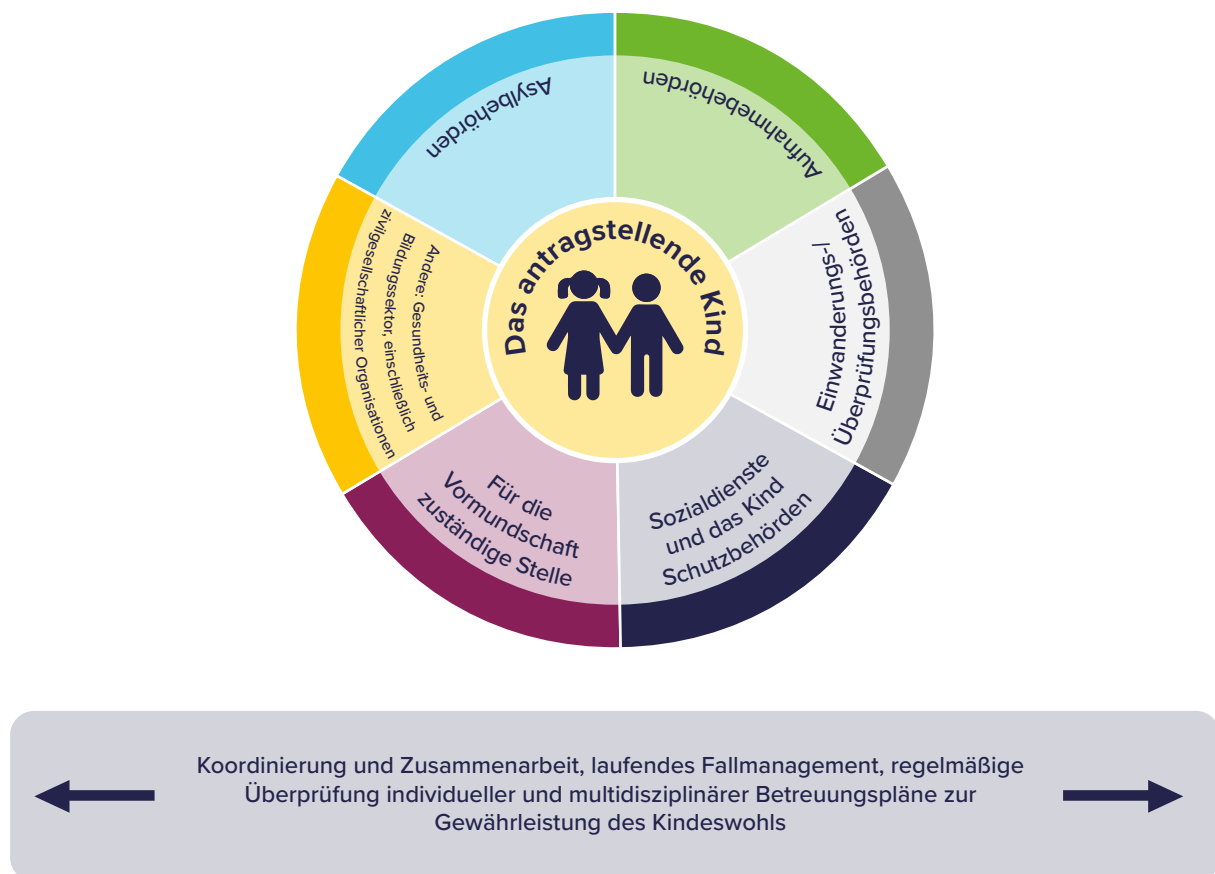
2.1.2. Multidisziplinärer Ansatz und integriertes Kinderschutzsystem

Die Wahrung des Kindeswohls erfordert die Einbeziehung eines breiten Spektrums von Akteuren, darunter Asyl- und Aufnahmebehörden, Screening- und Einwanderungsbehörden

⁽⁸⁴⁾ Siehe Abschnitt „Unaccompanied children“ in EUAA, *Guidance on Mental Health and Well-being of Applicants for International Protection: Part II – for those working in the first line*, November 2024, <https://www.euaa.europa.eu/publications/mental-health-well-being-applicants-part-ii-first-line-officers>. Siehe auch UNHCR, Technical Guidance: *Child Friendly Procedures*, 2021 <https://www.refworld.org/policy/opguidance/unhcr/2021/en/124121>, insbesondere Kapitel 3.

sowie Gesundheits- und Kinderschutzdienste. Dies unterstreicht die Bedeutung einer wirksamen **Koordinierung und Zusammenarbeit** sowie die Notwendigkeit einer gemeinsamen Wissensbasis und eines gemeinsamen Problembewusstseins dieser Fachkräfte in Bezug auf Kinderrechte, das Kindeswohl und den Asylrahmen.

Abbildung 3: Koordinierung und Zusammenarbeit sowie integrierter Ansatz für das Fallmanagement



Quelle: EUAA

In ihren Empfehlungen von 2024 zur Entwicklung und Stärkung eines integrierten **Kinderschutzsystems im Interesse des Kindeswohls** ⁽⁸⁵⁾ betont die Kommission, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um die **Koordinierung und Zusammenarbeit** aller relevanten Ministerien und Sektoren und über die verschiedenen Zuständigkeitsebenen hinweg auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie in grenzüberschreitenden Situationen zu stärken. Ein **interdisziplinärer Ansatz** gilt als wesentlich für einen wirksamen Schutz. Das Migrations- und Asylpaket fördert die Koordinierung ⁽⁸⁶⁾ sowie die Einbeziehung qualifizierter, geschulter Fachkräfte aus den verschiedenen Ministerien, **den Kinderschutzbehörden** sowie anderen internationalen Organisationen in den verschiedenen Rechtsrahmen. Für eine solche Koordinierung ist es erforderlich, den

⁽⁸⁵⁾ [Empfehlung \(EU\) 2024/1238 der Kommission](#) zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls, siehe Fußnote 6, Absätze 19-20-21.

⁽⁸⁶⁾ Erwägungsgründe 24 und 25 der ScreeningVO; Artikel 60 Absatz 4 der AMMVO; Erwägungsgrund 65 der AufnRL (2024).

Schwerpunkt auf einen **integrierten Ansatz für das Fallmanagement** zu legen, um eine reibungslose Koordinierung und Nachverfolgung der betreuten Personen zu gewährleisten.

Personen, die die Behörden bei der Beurteilung des Kindeswohls während der Überprüfung sowie des Asyl- und Aufnahmeverfahrens unterstützen, sollten über eine Kombination aus Wissen und Bewusstsein zu Folgendem verfügen:

- **die Grundsätze des Kinderschutzes** und die Funktionsweise eines integrierten Kinderschutzsystems;
- **grundlegendes Bewusstsein für das körperliche und emotionale Wohlbefinden von Kindern**, einschließlich Anzeichen dafür, dass ein Kind möglicherweise zusätzliche Unterstützung benötigt;
- **Grundkenntnisse über Indikatoren für Menschenhandel, Ausbeutung, Vernachlässigung und Missbrauch** sowie darüber, wie auf die Offenlegung von Traumata sicher reagiert werden kann (einschließlich Kenntnissen über die Verweisungswege);
- den **Rechtsrahmen des Migrations- und Asylpakets**, einschließlich Garantien für Kinder und der Frage, wie sich die Ergebnisse der Beurteilung des Kindeswohls auf die Verfahrensschritte und Aufnahmeregelungen auswirken;
- **kulturelle Sensibilität** und Bewusstsein für die Auswirkungen von Migration und Vertreibung auf Kinder.



Informationsaustausch

Die im Rahmen einer Beurteilung des Kindeswohls erhobenen Informationen müssen unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit, der Datenschutzvorschriften und des Rechts des Kindes auf Privatsphäre behandelt werden. Gleichzeitig müssen bestimmte Informationen möglicherweise nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ an die zuständigen Behörden oder Dienstleister weitergegeben werden, um ein wirksames Fallmanagement zu gewährleisten, auf festgestellte Bedürfnisse einzugehen und Risiken für das Kind zu verhindern oder zu mindern, einschließlich der Gefahr einer Schädigung oder Selbstverletzung.

Entscheidungen darüber, **welche Informationen an wen und zu welchem Zeitpunkt** weitergegeben werden, müssen von Fall zu Fall beurteilt werden, wobei das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist und der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ gilt. In diesem Zusammenhang wird den Mitgliedstaaten empfohlen, dass sie:

- klare Protokolle und Verfahren für den Austausch und die Weitergabe von Informationen zwischen einschlägigen Fachkräften und Diensten festlegen;
- Aufgaben, Zuständigkeiten und Garantien festlegen, um sicherzustellen, dass der Informationsaustausch verhältnismäßig, auf das absolut Notwendige beschränkt und mit den geltenden Datenschutzvorschriften vereinbar ist.

Solche Regelungen unterstützen die wirksame Koordinierung zwischen den Akteuren und gewährleisten gleichzeitig die Rechte und das Kindeswohl von Kindern, die internationalen Schutz benötigen. Das Kind und seine Eltern, Bezugspersonen oder Vormünder sollten



über die Praktiken zum Austausch von Informationen und ihre Rechte gemäß den Datenschutzvorschriften informiert werden und gegebenenfalls die Möglichkeit haben, im Einklang mit dem nationalen Recht ihre Meinung zu äußern oder ihre **Zustimmung** zu erteilen.



Beispiele – Gewährleistung eines integrierten Ansatzes für den Kinderschutz

Ein kindzentrierter **integrierter Ansatz** ⁽⁸⁷⁾ für den Kinderschutz ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass Kinder ganzheitlich geschützt werden und ihr Wohl während des gesamten Asyl- und Aufnahmeverfahrens sinnvoll berücksichtigt wird. Ein solcher Ansatz unterstreicht zudem, wie wichtig es ist, die Stärken und Ressourcen des Kindes anzuerkennen und – soweit zutreffend – mit Familien, Bezugspersonen, Gemeinschaften sowie religiösen und kulturellen Systemen ⁽⁸⁸⁾ zusammenzuarbeiten, um das allgemeine Wohlbefinden des Kindes zu unterstützen.

Beispiel 1 – Entscheidung über eine sichere Unterbringung

Während der Überprüfung stellt eine Grenzschutzbeamtin fest, dass ein 16-jähriges unbegleitetes Mädchen Angst vor einem Mann zu haben scheint, der mit ihr reist.

- Die **Überprüfungsbehörde** macht auf dieses Problem aufmerksam; die **Strafverfolgungsbehörden** ergreifen unverzüglich Maßnahmen, um die Sicherheit des Mädchens zu gewährleisten und eine Untersuchung des Falls einzuleiten.
- Der **Vormund** trifft sich mit dem Kind, um sicherzustellen, dass er in kindgerechter Weise über das Anliegen informiert wird und die Möglichkeit erhält, gehört zu werden.
- Der Vormund sorgt gegebenenfalls für den Zugang zu **unentgeltlicher Rechtsauskunft, Rechtsberatung und -vertretung**, da das Kind möglicherweise Opfer von Menschenhandel ist.
- Die **Personen, die die Vulnerabilität prüfen** werden informiert und prüfen sorgfältig die Bedürfnisse und potenziellen Risiken des Mädchens unter Berücksichtigung seiner Meinung und individuellen Umstände.
- Auf der Grundlage der Beurteilung und in Abstimmung mit den Kinderschutzdiensten veranlasst **der oder die Aufnahmebeauftragte** die Unterbringung des Kindes in einer sicheren und angemessenen Unterkunft, z. B. in einer spezialisierten Aufnahmeeinrichtung für Mädchen oder einer Schutzunterkunft.

Beispiel 2 – Unterstützung eines Kindes bei der Anhörung im Asylverfahren

Während der Anhörung im Asylverfahren stellt die sachbearbeitende Person fest, dass ein 14-jähriger unbegleiteter Junge unter Albträumen leidet und Konzentrationsschwierigkeiten hat.

⁽⁸⁷⁾ Integrierte Kinderschutzsysteme sind auch Teil des mit der Verordnung (EU) 2021/240 <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/240/oj> eingerichteten Instruments für technische Unterstützung, das auf Anfrage fachliche Expertise bereitstellt, die auf die Konzeption und Umsetzung struktureller Reformen in den Mitgliedstaaten zugeschnitten ist. Das Instrument umfasst die Bereiche Bildung, Sozialdienste, Migration und Grenzmanagement, Gesundheit und Justiz und unterstützt z. B. die Einrichtung von Kinderhäusern (siehe Barnahus).

⁽⁸⁸⁾ Ziffer 59, „Definition eines Kinderrechtsansatzes“ in: Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011): Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt*, CRC/C/GC/13, 2011, <https://www.refworld.org/legal/general/crc/2011/en/82269>.



- Die **sachbearbeitende Person** hält die Informationen als möglichen Indikator fest, der bei der Prüfung des Antrags zu berücksichtigen ist, und vermerkt den Zustand der antragstellenden Person.
- Die **sachbearbeitende Person im Asylbereich** passt Zeitpunkt und Tempo der Anhörung entsprechend an.
- Der **Vormund** bittet um Pausen und eine vereinfachte Erläuterung der Fragen.
- Im Anschluss an die Anhörung verweist die **sachbearbeitende Person** das Kind an das Team für Vulnerabilität zur weiteren Beurteilung; das Team für Vulnerabilität stellt stressbedingte Symptome fest und gibt Empfehlungen für Folgemaßnahmen ab. Der Fall wird von einer **Person, die die Vulnerabilität prüft**, weiterverfolgt, um die Reaktion an die Bedürfnisse des Kindes anzupassen; gegebenenfalls wird die Beurteilung des Kindeswohls aktualisiert, um den neu festgestellten Bedürfnissen Rechnung zu tragen und das Wohlergehen des Kindes während des gesamten Verfahrens zu schützen.
- Der oder die Aufnahmebeauftragte wird über die festgestellten Bedürfnisse informiert, um die Kontinuität der Betreuung und eine angemessene Anpassung der Aufnahmebedingungen und Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Beispiel 3 – Schwere psychische Belastung während des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung

Ein 15-jähriger unbegleiteter Junge lebt seit mehreren Wochen in einem Aufnahmezentrum. Das Personal bemerkt, dass er nicht mehr an schulischen Aktivitäten teilnimmt, sich von Gleichaltrigen zurückzieht und Anzeichen von Schlaflosigkeit zeigt.

- Der oder die **Aufnahmebeauftragte** dokumentiert diese Beobachtungen und informiert gegebenenfalls **den Vormund, die für den Fall verantwortliche Person und die Personen, die die Vulnerabilität prüfen**.
- Der **Vormund** trifft sich mit dem Kind, das berichtet, dass es häufig Flashbacks im Zusammenhang mit vergangenen Ereignissen in seinem Herkunftsland erlebt.
- Die **für den Fall verantwortliche Person** bittet um eine Konsultation mit dem **Gesundheitsdienst**, der Angst und psychische Belastung ermittelt und regelmäßige Sitzungen mit psychosozialen Unterstützungsdiensten empfiehlt.
- Auf der Grundlage der Beurteilung greift die Aufnahmebehörde in Absprache mit dem Vormund und der für den Fall verantwortlichen Person sowie gegebenenfalls mit Beiträgen der Kinderschutzdienste ein, um die Bewältigung der Belastungssituation zu erleichtern, indem sie beispielsweise die Unterbringungsbedingungen des Kindes anpasst oder bei Konflikten mit Gleichaltrigen vermittelt und den Zugang zu psychosozialen Unterstützungsdiensten gewährleistet.
- Die **sachbearbeitende Person**, die über die Situation informiert ist, verschiebt die anberaumte Anhörung, um unnötigen Stress zu vermeiden und sicherzustellen, dass das Kind nach seiner Stabilisierung sinnvoll teilnehmen kann.



Erwägungen

Die Einführung eines **gemeinsamen und sicheren digitalen Fallmanagementsystems** kann die behördenübergreifende Zusammenarbeit verbessern, indem ein sicherer Echtzeitzugang zu relevanten Fallinformationen für alle an der Betreuung und dem Schutz eines Kindes beteiligten Akteure ermöglicht wird. Der Zugang zu solchen Informationen würde widersprüchliche oder doppelte Maßnahmen verschiedener Akteure verhindern. Ein solches System sollte **solide Datenschutzgarantien** umfassen und nach dem **Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“** eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass sensible Informationen nur von Fachkräften eingesehen werden, die diese zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben benötigen.

Der Informationsaustausch über solche Systeme sollte **verhältnismäßig und zweckgebunden** sein und klare Regeln für den Zugang zu Daten sowie deren Nutzung und Speicherung enthalten. Sofern dies nach nationalem Recht erforderlich ist, sollten das Kind und/oder seine Eltern, seine Bezugsperson oder sein Vormund unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes über die Praktiken des Datenaustauschs **informiert werden**, und gegebenenfalls muss ihre **Zustimmung** eingeholt werden. Alle Vereinbarungen über den Informationsaustausch müssen mit den nationalen Rechtsrahmen und den geltenden Datenschutzvorschriften in Einklang stehen und gleichzeitig sicherstellen, dass das Kindeswohl auch weiterhin eine vorrangige Erwägung ist.



Weiterführende Literatur zum Kindeswohl

- UNHCR, *2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child*, <https://www.refworld.org/policy/opguidance/unhcr/2021/en/122648>.
- UNHCR, *Guidelines on Assessing and Determining the Best Interests of the Child*, <https://migrationnetwork.un.org/resources/guidelines-assessing-and-determining-best-interests-child>.
- IOM Handbook on Protection and Assistance to Migrants Vulnerable to violence, exploitation and abuse, 2019; Part 6, UNICEF, *Guidance for the Protection, Care and Assistance of vulnerable Migrants*, <https://publications.iom.int/books/iom-handbook-migrants-vulnerable-violence-exploitation-and-abuse>.
- UNICEF, IOM, EU-IOM Knowledge Management Hub, *Best Interest Determination Form*, 2022, <https://migrantprotection.iom.int/system/files/training-material/attachment/3-bid-form.pdf>.
- Save the Children, *Best Interests Assessment Form for Temporary Care Arrangements & Durable Solution*, 2010, <https://resourcecentre.savethechildren.net/document/best-interest-assessment-form-temporary-care-arrangements-durable-solution>.

3. Das Kindeswohl während der Überprüfung

Gemäß der **Screeningverordnung** ⁽⁸⁹⁾ müssen Drittstaatsangehörige an den Außengrenzen und in bestimmten Situationen innerhalb des nationalen Hoheitsgebiets, in denen Personen nach unbefugter Einreise oder unbefugtem Aufenthalt aufgegriffen werden, einer obligatorischen Überprüfung vor der Einreise unterzogen werden. ⁽⁹⁰⁾ Die Überprüfung betrifft Personen, die die Bedingungen für die Einreise in die EU nicht erfüllen.

Die Überprüfung besteht aus einer Reihe von Kontrollen, einschließlich einer Identitätsprüfung, Sicherheits- und Gesundheitskontrollen sowie einer Prüfung der Vulnerabilität, die in koordinierter Weise und unbeschadet der nachfolgenden Asyl- oder Rückkehrverfahren durchgeführt werden. Diese Kontrollen tragen zum wirksamen Management der Außengrenzen bei und stellen gleichzeitig sicher, dass Vulnerabilität und besondere Bedürfnisse so früh wie möglich festgestellt werden.

In der Screeningverordnung ist festgelegt, dass die Überprüfung an den Außengrenzen „unverzüglich [...] und in jedem Fall **innerhalb von sieben Tagen** ⁽⁹¹⁾ nach dem Aufgreifen einer Person“ durchgeführt werden muss. Das vollständige Überprüfungsverfahren umfasst die folgenden Schritte ⁽⁹²⁾:

- eine **vorläufige Gesundheitskontrolle** ⁽⁹³⁾ und eine vorläufige **Prüfung der Vulnerabilität** ⁽⁹⁴⁾;
- eine Identifizierung **oder Verifizierung der Identität** ⁽⁹⁵⁾ und eine Sicherheitskontrolle ⁽⁹⁶⁾, die die **Erfassung der biometrischen Daten** ⁽⁹⁷⁾ umfasst, soweit dies noch nicht geschehen ist;
- das Ausfüllen eines **Überprüfungsformulars** ⁽⁹⁸⁾, unter anderem durch den Abgleich der Informationen mit der antragstellenden Person, um eine Berichtigung und Anpassung der übermittelten Informationen zu ermöglichen; ⁽⁹⁹⁾
- die **Verweisung** an die zuständige Behörde ⁽¹⁰⁰⁾.

⁽⁸⁹⁾ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, PE/20/2024/REV/1 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024), <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj>.

⁽⁹⁰⁾ Artikel 5 und 7 der ScreeningVO.

⁽⁹¹⁾ Artikel 8 Absatz 3 der ScreeningVO.

⁽⁹²⁾ Artikel 5 Absatz 5 der ScreeningVO.

⁽⁹³⁾ Artikel 12 der ScreeningVO.

⁽⁹⁴⁾ Artikel 12 der ScreeningVO.

⁽⁹⁵⁾ Artikel 14 der ScreeningVO.

⁽⁹⁶⁾ Artikel 15 und 16 der ScreeningVO.

⁽⁹⁷⁾ Artikel 15, 22 und 24 der AMMVO.

⁽⁹⁸⁾ Artikel 17 der ScreeningVO.

⁽⁹⁹⁾ Erwägungsgrund 32 der ScreeningVO.

⁽¹⁰⁰⁾ Artikel 18 der ScreeningVO.



In der Screeningverordnung wird auch die **Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden** betont, die für das Asylverfahren, die Aufnahme von Antragstellenden, die öffentliche Gesundheit und (gegebenenfalls) den Kinderschutz sowie für Rückkehrverfahren zuständig sind ⁽¹⁰¹⁾.

In Bezug auf die Koordinierung und Zusammenarbeit wird in der Screeningverordnung auf die **Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache** (Frontex), die **Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung** (Europol), die **EUAA, nationale Kinderschutzbehörden** und Behörden verwiesen, die für die Ermittlung und Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zuständig sind ⁽¹⁰²⁾.

Die **nationalen Kinderschutzbehörden** spielen bereits ab den ersten Phasen nach der Ankunft eines Kindes eine Rolle, insbesondere bei unbegleiteten Kindern. Vor der Bestellung eines Vormunds sollten sie **als Erste in der Lage sein, den unmittelbaren Schutzbedarf einzuschätzen**, Betreuungsmaßnahmen in die Wege leiten und zur Beurteilung des Kindeswohls beizutragen. Die Einbeziehung der nationalen Kinderschutzbehörden in die Überprüfung, in die **ersten Schritte des Asylverfahrens (Zugang zum Verfahren)** und in die Verweisungsverfahren ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die in dieser Phase sowie im Rahmen der Aufnahme während der Überprüfung **getroffenen Entscheidungen** mit den **Grundsätzen des Kinderschutzes** sowie den EU- und nationalen Standards im Einklang stehen, um die Kontinuität der Betreuung zu gewährleisten und die Kinderrechte von Anfang an zu wahren.

In der Screeningverordnung wird zudem die Verpflichtung der Überprüfungsbehörden hervorgehoben, in kindgerechter Weise ⁽¹⁰³⁾ **Informationen** über den Zweck und die Dauer der Überprüfung sowie über das Recht, einen Asylantrag zu stellen, bereitzustellen. Sobald ein Kind seine Absicht bekundet hat, **Asyl zu beantragen**, sollte es im Einklang mit der Asylverfahrensverordnung (AsyIVfVO) ⁽¹⁰⁴⁾ zeitnah und angemessen rechtlich beraten werden.

Schließlich wird in der Screeningverordnung hervorgehoben, wie wichtig es ist, die **Grundrechte** einzuhalten. ⁽¹⁰⁵⁾



EUAA-Portal „Let’s Speak Asylum“, <https://lsa.euaa.europa.eu/>

Das Portal „Let’s Speak Asylum“ bietet methodische Leitlinien und praktische Instrumente für die Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit Asylverfahren und der Aufnahme.

⁽¹⁰¹⁾ Erwägungsgrund 24 der ScreeningVO: „Damit die Ziele der Überprüfung erreicht werden, sollte ein stärkerer Rahmen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den in der Vorschrift über die Durchführung von Grenzkontrollen der Verordnung (EU) 2016/399 genannten zuständigen nationalen Behörden, den Behörden, die für Asylverfahren und für die Aufnahme der Antragsteller zuständig sind, den Behörden, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit zuständig sind, sowie den Behörden, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden.“

⁽¹⁰²⁾ Erwägungsgrund 24 der ScreeningVO.

⁽¹⁰³⁾ Artikel 11 Absätze 1 und 2 der ScreeningVO.

⁽¹⁰⁴⁾ Artikel 15 Absatz 1 der AsyIVfVO.

⁽¹⁰⁵⁾ Artikel 3 der ScreeningVO.



Das Portal enthält die von der EUAA gemäß dem GEAS erstellten Materialien zur Bereitstellung von Informationen, die von den Behörden mit länderspezifischen Informationen ergänzt werden müssen. Dazu gehören die obligatorischen Broschüren für begleitete und unbegleitete Kinder sowie das ergänzende Paket aus Bildergeschichten, Plakaten, Lernkarten und Animationen für schutzbedürftige Personen. Auf dem Portal finden Sie auch Anweisungen und praktische Tipps zur Verwendung der Materialien (in Kürze verfügbar).



EUAA, *Practical Guide on Free Legal Counselling: Organisation of the provision of free legal counselling*, Oktober 2025, <https://euaa.europa.eu/publications/practical-guide-free-legal-counselling>

3.1. Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Überprüfung

Die **Identifizierung** von schutzbedürftigen Antragstellenden und von Personen mit besonderen Bedürfnissen (einschließlich Kindern) ist eine zentrale rechtliche Verpflichtung. Die Ermittlung der Bedürfnisse muss so bald wie möglich nach der Ankunft entweder an der Außengrenze oder in der Erstaufnahmeeinrichtung während der Gesundheitskontrolle und der Prüfung der Vulnerabilität beginnen. Sobald eine antragstellende Person angibt, minderjährig zu sein, findet der Grundsatz des Kindeswohls Anwendung. Es sollte ein Vormund bestellt werden, der das unbegleitete Kind während der Überprüfung vertritt und unterstützt. Wurde kein Vormund bestellt, sollte eine Person bestellt werden, die geeignet ist, vorübergehend als Vertreterin oder Vertreter zu fungieren. ⁽¹⁰⁶⁾ Die Kinderschutzbehörden ⁽¹⁰⁷⁾ sollten einbezogen werden, um dem Kind sofortigen und angemessenen Schutz und sofortige und angemessene Unterstützung zu bieten, einschließlich im Hinblick auf die körperliche und psychische Gesundheit, den Zugang zur medizinischen Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten, psychologische Betreuung, Schutz vor Schaden sowie die Aktivierung geeigneter Weiterverfolgungs- und Verweisungsmechanismen. Die Beamtinnen und Beamten, die die Überprüfungen durchführen, müssen im Hinblick auf die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Interessenträgern geschult und sachkundig sein, um zusätzliche Unterstützungsdienste anbieten zu können.



Beispiele – Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Überprüfung

Im Rahmen der Überprüfung und insbesondere bei der **Gesundheitskontrolle und der Prüfung der Vulnerabilität** können die Beamtinnen und Beamten **spezifische Bedürfnisse und Vulnerabilität ermitteln**, die eine Berücksichtigung des Kindeswohls erfordern. Da es sich bei der Gesundheitskontrolle und der Prüfung der Vulnerabilität nur um vorläufige Kontrollen handelt, sollten die Behörden Unterstützung leisten, wenn ein unmittelbarer

⁽¹⁰⁶⁾ Erwägungsgrund 25 der ScreeningVO.

⁽¹⁰⁷⁾ Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 12 Absatz 4 der ScreeningVO.



Bedarf besteht, während weitere Unterstützung im Rahmen der nachfolgenden Verfahren geleistet werden sollte. Im Folgenden finden Sie eine Reihe von Beispielen, die Situationen veranschaulichen, die in der Überprüfungsphase auftreten können.

Beispiel 1 – Fehlende Identitätsdokumente und ernsthafte Zweifel am angegebenen Alter des Kindes

Für die Zwecke der Überprüfung und der Prüfung der Vulnerabilität stellt die Minderjährigkeit per se eine Vulnerabilität dar. Die Identifizierung von Kindern, auch in Fällen, in denen Zweifel hinsichtlich des Alters bestehen, fällt daher in den Anwendungsbereich der Prüfung der Vulnerabilität und erfordert besondere Garantien im Zusammenhang mit dem Kindeswohl. Wenn das Kind keine Identitätsdokumente hat und aufgrund widersprüchlicher oder unstimmiger Informationen ernsthafte Zweifel an seinem angegebenen Alter auftreten, müssen die Beamtinnen und Beamten zunächst prüfen, ob diese Zweifel unverzüglich geklärt werden können (z. B. durch verfügbare Aufzeichnungen, Erklärungen oder erste Kontrollen). Ist dies nicht der Fall, müssen sie den Fall an die zuständige Behörde verweisen, die entscheidet, ob eine förmliche Altersbestimmung erforderlich ist. ⁽¹⁰⁸⁾

Beispiel 2 – Indikatoren für Menschenhandel

Die Feststellung von Indikatoren, dass ein Kind Opfer von Menschenhandel sein könnte, löst unmittelbare Schutzmaßnahmen und die Beteiligung der zuständigen Behörden zur Bekämpfung des Menschenhandels aus.

Beispiel 3 – Möglicherweise erforderliche Suche nach Familienangehörigen

Bei der Beurteilung muss untersucht werden, wann das Kind seine Eltern oder Familienangehörigen zuletzt gesehen hat, und es muss entschieden werden, ob die Suche nach Familienangehörigen, die Familienzusammenführung oder die Umsiedlung dem Kindeswohl dient.

Beispiel 4 – Schwere psychische Belastungen

Schwere psychische Belastungen können auf ein Trauma im Herkunftsland oder während der Flucht zurückzuführen sein, einschließlich Vorfällen wie Schiffbruch oder Such- und Rettungseinsätzen mit Opfern. In solchen Fällen ist eine Beurteilung der angemessenen medizinischen, psychologischen oder psychiatrischen Unterstützung notwendig, die zur Stabilisierung des Kindes benötigt wird. Dabei ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Ruhe und Erholung erforderlich ist, bevor das Kind sinnvoll am Asylverfahren oder anderen Verfahren teilnehmen kann, einschließlich der Beurteilung, ob besondere Unterbringungsbedürfnisse bestehen.

Beispiel 5 – Unklare familiäre Bindungen eines begleiteten Kindes

Die Beamtinnen und Beamten müssen prüfen, ob die erwachsene Begleitperson tatsächlich für das Kind verantwortlich ist, und auf alle Indikatoren für potenzielle Risiken achten, die hinter der Beziehung zwischen dem Erwachsenen und dem Kind stehen könnten, insbesondere Risiken im Zusammenhang mit Menschenhandel oder sexuellem Missbrauch.

⁽¹⁰⁸⁾ Ausführliche Informationen zur Altersbestimmung siehe EUAA, *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, November 2025 <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-age-assessment-0>.



Beispiel 6 – Kinder mit Erkrankungen oder Beeinträchtigungen

Eine besondere Beurteilung der Unterbringungsbedürfnisse (Zugänglichkeit, Lage, Sicherheit des Unterbringungsorts) ist erforderlich bei Kindern, die mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (einschließlich Bedürfnissen im Bereich der reproduktiven Gesundheit) oder körperlichen, sensorischen, geistigen oder psychosozialen Beeinträchtigungen leben.

**Wichtige Punkte**

Unbegleitete Kinder sollten grundsätzlich nicht in das Verfahren an der Grenze überführt werden. Im Rahmen der Überprüfungsphase werden relevante Elemente – einschließlich Identifizierung, Altersbestimmung, Vulnerabilität und etwaiger Hinweise auf die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung – festgestellt und dokumentiert. Während die förmliche Entscheidung über das anzuwendende Verfahren am Ende der Überprüfung getroffen wird, sind die in dieser Phase erhobenen Informationen entscheidend, um sicherzustellen, dass unbegleitete Kinder in der Regel nicht dem Verfahren an der Grenze zugeführt werden und dass dies, falls es dennoch geschieht, auf **Ausnahmesituationen beschränkt bleibt, in denen das Kind eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt** ⁽¹⁰⁹⁾. In jedem Fall müssen angemessene Aufnahmebedingungen für Kinder und alle einschlägigen Garantien aufrechterhalten werden. ⁽¹¹⁰⁾

**Beispiele – Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Überprüfung****Beispiel 1 – Feststellung des Bedarfs an einer kindgerechten Unterkunft**

Während der Überprüfung stellen die Beamtinnen und Beamten fest, dass ein 16-jähriges unbegleitetes Mädchen Blickkontakt vermeidet und ängstlich reagiert, wenn sich erwachsene Männer nähern.

- **Die Überprüfungsbeamtinnen und -beamten** berücksichtigen unverzüglich das Kindeswohl und informieren die Kinderschutzdienste.
- Der **Vormund oder die Person, die geeignet ist, vorübergehend als Vertreterin oder Vertreter zu fungieren**, wird informiert und ist eng in alle Aktivitäten eingebunden.
- Die Überprüfung wird vorrangig durchgeführt, damit das Kind unverzüglich in das geeignete Verfahren überführt werden kann.
- Das Verhalten des Mädchens bei der **Prüfung der Vulnerabilität** deutet darauf hin, dass das Mädchen möglicherweise geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt war. Aus diesem Grund benötigt sie möglicherweise eine kleinere, kindgerechte

⁽¹⁰⁹⁾ Artikel 53 Absatz 1 der AsylVfVO.

⁽¹¹⁰⁾ Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b der AsylVfVO, es sei denn, es bestehen Bedenken hinsichtlich der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung in Bezug auf die antragstellende Person. In der AufnRL (2024) werden bestimmte Ausnahmen erwähnt, z. B. wenn festgestellt wurde, dass die minderjährige Person eine Sicherheitsbedrohung darstellt (siehe Erwägungsgrund 40 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b).



Aufnahmeeinrichtung anstelle eines großen Zentrums, das weit von angemessenen Gesundheitsdiensten entfernt ist, sowie psychologische Unterstützung. Es erfolgt eine zeitnahe Verweisung an spezialisierte psychosoziale und gesundheitliche Unterstützungsdienste.

Berücksichtigung des Kindeswohls: Gewährleistung einer frühzeitigen Unterbringung in einer sicheren, altersgerechten Umgebung sowie des Zugangs zu spezialisierten Unterstützungsdiensten vor Beginn des Asylverfahrens.

Beispiel 2 – Entscheidung, ein begleitetes Kind nicht dem Verfahren an der Grenze zuzuweisen

Ein 13-jähriges Kind kommt mit seiner Mutter an, die angibt, dass das Kind an einer Erkrankung (schweres Asthma und Epilepsie) leidet, die eine tägliche Medikation und regelmäßige Überwachung erfordert.

- Bei den **Gesundheitskontrollen** stellt sich heraus, dass die Medikamente, die das Kind bei sich trägt, zur Neige gehen.
- **Das für die Überprüfung zuständige Personal** organisiert unverzüglich einen Arzttermin.
- Obwohl die antragstellenden Personen in eine Kategorie fallen, die normalerweise im Verfahren an der Grenze geprüft wird, wird bei der Gesundheitskontrolle und der Prüfung der Vulnerabilität festgestellt, dass das Kind in einer Einrichtung an der Grenze nicht sicher versorgt werden kann.
- **Die Überprüfungsbeamtinnen und -beamten** konsultieren die Gesundheitsdienste, die bestätigen, dass die Einrichtung die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen kann.
- **Die Aufnahmebehörden** werden darüber informiert, damit sie das Kind in der Nähe einer Gesundheitseinrichtung unterbringen, die eine kontinuierliche Betreuung gewährleisten kann.

Da das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung ist, wird auch die Mutter **nicht dem Verfahren an der Grenze zugewiesen**, und der Fall wird dem regulären Asylverfahren zugeführt.

Berücksichtigung des Kindeswohls: Gewährleistung eines ununterbrochenen Zugangs zu der unbedingt erforderlichen Behandlung und Verhinderung einer gesundheitlichen Verschlechterung. Der Schutz der Gesundheit des Kindes hat Vorrang vor der Verfahrenseffizienz.



4. Das Kindeswohl im Asylverfahren

Die **Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO)** ist ein zentrales Rechtsinstrument im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), das darauf abzielt, das Asylverfahren in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren und zu verbessern. Sie legt gemeinsame Standards für die Registrierung, die Einreichung des Asylantrags, die Anhörung, die Entscheidungsfindung und Rechtsbehelfe fest, um Fairness, Effizienz und den Schutz der Grundrechte zu gewährleisten.

In der **Statusverordnung (StatusVO)** ⁽¹¹¹⁾ wiederum sind gemeinsame Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes festgelegt und die mit jedem internationalen Schutzstatus verbundenen Rechte und Ansprüche definiert, wie z. B. Aufenthaltstitel, Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Integrationsmaßnahmen.

Die beiden Verordnungen sollten nicht isoliert betrachtet werden. Sie müssen vielmehr **miteinander verknüpft** und kohärent angewendet werden. Die Erfahrung eines Kindes im Asylsystem findet nicht in isolierten Verfahrensschritten statt: Jede Entscheidung und jede Interaktion ist Teil eines fortlaufenden Wegs. Daher sollte ein **ganzheitlicher und kindzentrierter Ansatz** ⁽¹¹²⁾, bei dem die individuellen Umstände, die Vulnerabilität und das Kindeswohl berücksichtigt werden, als Richtschnur für alle im Rahmen beider Verordnungen ergriffenen Maßnahmen dienen, auch nach der Anerkennung des Status ⁽¹¹³⁾.

Mit der AsylVfVO werden **spezifische Garantien für Kinder** eingeführt, die auf ihre Vulnerabilität zugeschnitten sind. Dazu gehören:

- Bereitstellung kindgerechter Informationen mit Unterstützung einer dolmetschenden Person bei Bedarf;
- obligatorische Beurteilung der Vulnerabilität, kindgerechte Anhörungstechniken;
- vorrangige Bearbeitung von Anträgen, die Kinder betreffen, ohne die Verfahrensgarantien zu beeinträchtigen;
- die Bestellung qualifizierter Vormünder für unbegleitete Kinder.

⁽¹¹¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlament und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2024/1347 vom 22.5.2024), <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oj>.

⁽¹¹²⁾ Durch einen kindzentrierten Ansatz wird sichergestellt, dass das Kindeswohl, das Recht des Kindes auf Anhörung sowie seine Sicherheit und Entwicklung im Einklang mit der KRK bei allen es betreffenden Entscheidungen und Verfahren systematisch berücksichtigt werden. Im Asylverfahren umfasst dies die Anpassung der Verfahren an das Alter und die Reife des Kindes, die Gewährleistung des Rechts des Kindes, in kindgerechter Weise gehört zu werden, die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen und Unterstützung sowie die Gewährleistung von Verfahrensgarantien, einschließlich der Vertretung, während des gesamten Verfahrens.

⁽¹¹³⁾ Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der AsylVfVO und Erwägungsgrund 15 der StatusVO.



4.1. Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren

Das Asylverfahren beginnt, wenn ein Kind die Absicht äußert, Asyl zu beantragen. Dies kann bei der Ankunft, während der Überprüfung oder während seines Aufenthalts erfolgen. In allen Situationen, in denen Kinder betroffen sind, müssen Garantien und Schutzmaßnahmen ⁽¹¹⁴⁾ ordnungsgemäß angewandt werden ⁽¹¹⁵⁾.

4.1.1. Stellung eines Antrags

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Behörden so früh wie möglich **alle Hinweise darauf erkennen, dass ein Kind möglicherweise internationalen Schutz benötigt**, auch wenn das Kind nicht ausdrücklich die Absicht äußert, Asyl zu beantragen. Dies gilt insbesondere für unbegleitete Kinder und schutzbedürftige Kinder, die sich ihrer Rechte oder des Asylverfahrens möglicherweise nicht bewusst sind. Ab dem ersten Kontakt müssen die Behörden sicherstellen, dass alle einschlägigen kinderspezifischen Garantien und Verfahrensgarantien im Einklang mit dem Kindeswohl angewandt werden (siehe [Abbildung 1](#)).

Bei einem ersten Kontakt, insbesondere an der Grenze, wird der Schutzbedarf eines Kindes möglicherweise nur indirekt sichtbar. Grenzschutzbeamtinnen und -beamte sowie andere im Erstkontakt tätige Personen sollten daher auf Indikatoren wie Angst oder Verzweiflung angesichts einer bevorstehenden Rückkehr, Hinweise auf in der Vergangenheit erlittenen Schaden oder erlebte Gefahr, Vermeidung behördlicher Verfahren, wiederholte Fragen zur Sicherheit oder Ersuchen um Informationen zum Verbleib im Hoheitsgebiet **achten**. Jeder derartige Hinweis sollte zu erhöhter Aufmerksamkeit und gegebenenfalls zu einer Verweisung an das Asylverfahren führen, da das Recht auf Zugang zu internationalem Schutz bereits ab dem ersten Kontakt gilt.

In diesem Zusammenhang sollten im Erstkontakt tätige Personen stets Folgendes im Blick behalten:

- Kinder erkennen sich selbst möglicherweise nicht als Kinder oder als Personen, die internationalen Schutz suchen – auch weil ihnen das Bewusstsein für ihre eigene Situation fehlt oder sie die mit einem Antrag auf internationalen Schutz verbundenen Garantien nicht kennen. Die Behörden müssen daher proaktiv Schutzbedürfnisse feststellen und aussagekräftige, altersgerechte Informationen über die verfügbaren Optionen bereitstellen.
- Angst, Trauma, Erfahrungen mit Missbrauch, Menschenhandel oder Ausbeutung sowie Falschinformationen können das Verhalten und die Bereitschaft eines Kindes beeinflussen, Informationen preiszugeben.

⁽¹¹⁴⁾ Artikel 13 der ScreeningVO.

⁽¹¹⁵⁾ Weitere Einzelheiten zur Überprüfung, zum Überprüfungsverfahren und zu den Garantien während der Überprüfung sind [Kapitel 3 Das Kindeswohl während der Überprüfung](#) zu entnehmen.



- Kinder, die kurz nach ihrer Ankunft verschwinden, sind häufig ernsthaften Risiken ausgesetzt, was eine umgehende Nachverfolgung und Koordinierung mit den zuständigen Behörden erfordert.

Sobald ein Kind seine Absicht bekundet, Asyl zu beantragen, muss der Zugang zum Verfahren unverzüglich gewährt, unterstützt und an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden. Unbegleitete Kinder müssen unverzüglich von einer geeigneten Person unterstützt werden, die zeitnah dazu bestellt wird, vorübergehend als Vertreterin oder Vertreter zu fungieren und das Kind bis zur Bestellung eines Vormunds zu vertreten und in seinem Namen zu handeln. Ein Vormund muss innerhalb von 15 Tagen nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz bestellt werden, oder innerhalb von 25 Tagen im Falle einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Anträgen unbegleiteter Kinder. Jede Vulnerabilität, die die Fähigkeit des Kindes beeinträchtigt, sich am Verfahren zu beteiligen, muss unverzüglich festgestellt werden. Die Behörden sollten dies nachverfolgen und sicherstellen, dass die Bedürfnisse und die Vulnerabilität des Kindes im Hinblick auf die Gewährung geeigneter besonderer Verfahrensgarantien während der Registrierung und in den nachfolgenden Phasen des Asylverfahrens vermerkt werden ⁽¹¹⁶⁾.

Der Vormund des Kindes sollte den Zugang zu Rechtsauskunft sicherstellen.

Bei der Stellung eines Asylantrags entstehen mehrere **Rechte und Pflichten**, darunter:

- das **Recht auf Aufenthalt** im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats;
- das **Recht auf Information** in einer Sprache, die das Kind versteht (erforderlichenfalls mit Unterstützung einer dolmetschenden Person), darüber, wie ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt werden kann, sowie über die Rechte und Pflichten des Kindes während des Asylverfahrens (Materialien zur Bereitstellung von Informationen finden Sie im vorstehenden [Kasten „Let’s Speak Asylum“](#));
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, innerhalb von 30 Tagen festzustellen/zu beurteilen, ob das Kind **besondere Verfahrensgarantien benötigt oder zusätzliche besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat**;
- die in der AufnRL (2024) festgelegte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen, einschließlich des Zugangs zu Bildung, zu gewähren.

Jede Maßnahme, die mit einem Kind oder in seinem Umfeld ergriffen wird, **muss im Einklang mit dem Kindeswohl stehen**.

4.1.2. Registrierung und Einreichung des Asylantrags

In einigen Ländern erfolgen die Registrierung und die Einreichung des Asylantrags zu unterschiedlichen Zeitpunkten, obwohl die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Registrierung und die Einreichung des Asylantrags gleichzeitig durchzuführen.

⁽¹¹⁶⁾ Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 20 der AsylVfVO.



Unabhängig von der Ausgestaltung in den einzelnen Mitgliedstaaten ist die **Registrierung** der Schritt, bei dem die Behörden den Antrag eines Kindes auf internationalen Schutz offiziell erfassen und damit beginnen, seinen längerfristigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Daher ist dies ein **entscheidender erster Schritt**, um sicherzustellen, dass das Kindeswohl berücksichtigt und geschützt wird.

In der Überprüfungsphase vor der Registrierung sollten **grundlegende persönliche Daten** und **grundlegende biometrische Daten** eines antragstellenden Kindes erhoben werden. Ist dies nicht der Fall, müssen die Behörden diese Informationen bei der Registrierung einholen. ⁽¹¹⁷⁾

In diesem Verfahrensschritt werden Kinder gebeten, andere Informationen vorzulegen, z. B. alle relevanten Dokumente, über die sie möglicherweise verfügen (z. B. Geburtsurkunde, Schulzeugnisse) ⁽¹¹⁸⁾, Angaben zu den Gründen für das Verlassen ihres Landes, dem Aufenthaltsort ihrer Familienangehörigen und ihrer Flucht.

Das Kind genießt in dieser Phase und/oder während des gesamten Verfahrens bestimmte Rechte, z. B.:

- das Recht, entweder von einem Vormund, seinen Eltern oder einem Familienangehörigen unterstützt zu werden;
- das Recht auf Einheit der Familie ⁽¹¹⁹⁾, was in dieser Phase die Einleitung der Suche nach Familienangehörigen auslösen kann;
- das Recht, nach Möglichkeit von einer dolmetschenden Person des von ihm bevorzugten Geschlechts unterstützt zu werden. ⁽¹²⁰⁾

Darüber hinaus müssen Antragstellende (einschließlich Kindern) die Möglichkeit haben, sich mit dem UNHCR oder anderen Organisationen in Verbindung zu setzen, die Rechtsberatung anbieten. ⁽¹²¹⁾ Darüber hinaus sollten Kinder Zugang zu Rechtsberatung haben, damit sie ihre Anträge wirksam formulieren können. ⁽¹²²⁾

Bei der Datenerhebung während der Registrierung und Einreichung des Asylantrags müssen die Privatsphäre und die Würde des Kindes geachtet werden. Informationen sollten im Einklang mit den EU-Datenschutzvorschriften sicher gespeichert und nur an relevante Stellen weitergegeben werden.

In der Phase der Registrierung des Antrags müssen die zuständigen Behörden etwaige erste Hinweise darauf, dass die antragstellende Person besondere Verfahrensgarantien benötigt, ermitteln und erfassen. ⁽¹²³⁾ Diese Erstidentifizierung sollte auf sichtbaren Anzeichen, den Aussagen oder dem Verhalten der antragstellenden Person oder relevanten Dokumenten beruhen sowie – bei Kindern – auch auf Erklärungen der Eltern, verantwortlicher Erwachsener

⁽¹¹⁷⁾ Gemäß Artikel 27 der AsylVfVO.

⁽¹¹⁸⁾ Artikel 27 und Artikel 28 Absatz 6 der AsylVfVO.

⁽¹¹⁹⁾ Artikel 23 Absatz 4a der AMMVO.

⁽¹²⁰⁾ Artikel 13 Absatz 7 der AsylVfVO.

⁽¹²¹⁾ Artikel 8 Absatz 4 der AsylVfVO.

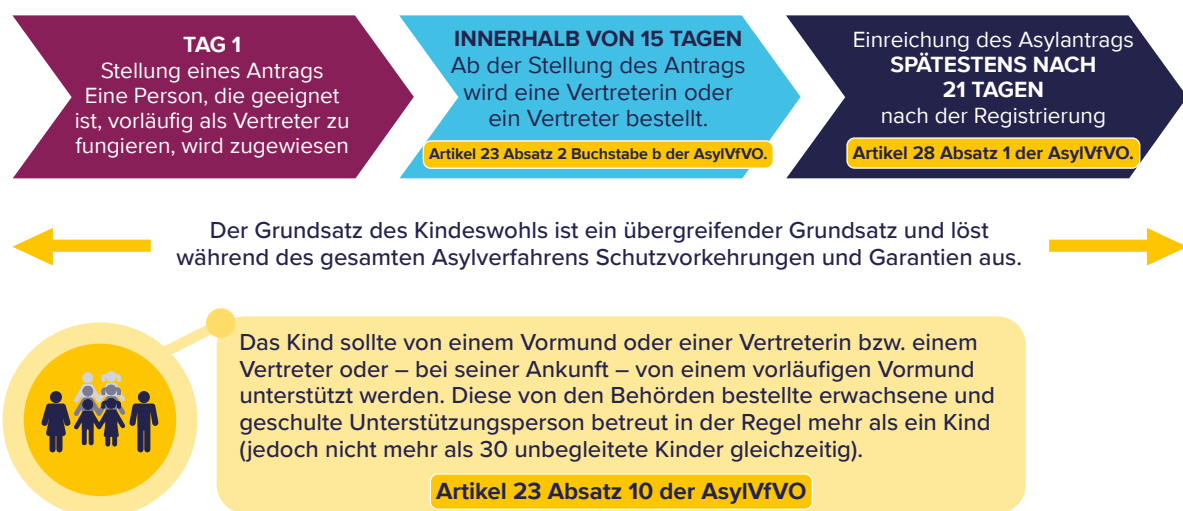
⁽¹²²⁾ Artikel 15, 16, 17 und 18 der AsylVfVO.

⁽¹²³⁾ Artikel 20 Absatz 2 der AsylVfVO.



oder Vormünder. Solche Hinweise müssen in die Akte der antragstellenden Person aufgenommen und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden. Die **Prüfung** kann nach der Einreichung des Asylantrags fortgesetzt werden und muss **so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen** abgeschlossen werden. Mit dieser Beurteilung sollen unmittelbare Bedürfnisse wie medizinische Versorgung oder psychosoziale Unterstützung sowie Gefahren der Ausbeutung festgestellt werden. Gibt es Hinweise auf Menschenhandel, Missbrauch oder Vernachlässigung, müssen die Behörden das Kind unverzüglich an die geeigneten Schutzmechanismen verweisen. Darüber hinaus muss die Beurteilung überprüft werden, wenn sich die Umstände der antragstellenden Person ändern oder wenn sich die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien herausstellt. ⁽¹²⁴⁾

Abbildung 4: Wichtige Fristen für Kinder im regulären Asylverfahren



Quelle: EUAA

Bei der **Einreichung des Asylantrags** müssen Kinder umfassend unterstützt werden, um ihre **sinnvolle Beteiligung** sicherzustellen. Mit der Einreichung des Antrags ist die Phase des Zugangs zum Asylverfahren abgeschlossen. In dieser Phase sollte von Kindern weder erwartet werden, dass sie ihren Asylantrag vollständig oder detailliert darlegen, noch sollten sie dafür bestraft werden, dass sie dazu nicht in der Lage sind. Insbesondere sind Kinder möglicherweise noch nicht bereit, sensible oder traumatische Erfahrungen preiszugeben. Die Informationsbeschaffung in der Phase der Einreichung des Asylantrags sollte sich daher auf das für die förmliche Antragstellung erforderliche Maß beschränken, wobei davon ausgegangen werden sollte, dass in späteren Phasen des Verfahrens weitere Einzelheiten angegeben werden können.

Die **Prüfung des Antrags** ist die nächste Phase des Asylverfahrens. Es ist wichtig, die **Dauer des Verfahrens individuell zu gestalten**, indem entweder der Antrag des Kindes vorrangig bearbeitet wird ⁽¹²⁵⁾ oder eine Ruhe- und Erholungsphase vor der Festlegung des Anhörungstermins verlängert wird, wenn dies dem Kindeswohl dient. Die persönlichen

⁽¹²⁴⁾ Artikel 20 Absatz 3 der AsylVfVO.

⁽¹²⁵⁾ Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe b der AsylVfVO.



Umstände des Kindes sollten der entscheidende Faktor bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen sein.



Aufgaben und Zuständigkeiten zur Gewährleistung des Kindeswohls

Aufgaben der sachbearbeitenden Person

- verfügt über das **erforderliche Wissen** über die Rechte und besonderen Bedürfnisse von Kindern sowie darüber, wie diese Kenntnisse kindgerecht und kontextbezogen anzuwenden sind ⁽¹²⁶⁾;
- gewährleistet Verfahrensgarantien (z. B. Recht auf Verbleib, Bestellung eines Vormunds, Zugang zu Rechtsberatung, Rechtsvertretung, Aufnahme);
- stellt sicher, dass das Kind rechtliche und verfahrensbezogene Informationen erhält, damit es das Asylverfahren verstehen kann;
- erwägt gegebenenfalls die Suche nach Familienangehörigen und der Familienzusammenführung gemäß der AMMVO;
- stellt erforderlichenfalls besondere Verfahrensgarantien fest;
- stellt sicher, dass der Vormund aktiven Kontakt zum Kind hält und es unterstützt und ihm beisteht, erforderlichenfalls auch während der persönlichen Anhörung.

Aufgaben des Vormunds

- gewährleistet den Zugang des Kindes zu angemessenen Aufnahmebedingungen, einschließlich Bildung, medizinischer Versorgung und Unterstützungsdiensten;
- bietet Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Anhörung und während der Anhörung, indem Fragen geklärt und sichergestellt wird, dass sich das Kind sicher fühlt und verstanden wird;
- unterstützt die Suche nach Familienangehörigen, wenn diese mit dem Kindeswohl und der Sicherheit des Kindes im Einklang steht;
- vertritt oder unterstützt das Kind in Fällen, in denen seine Flüchtlingseigenschaft oder sein subsidiärer Schutzstatus überprüft oder aberkannt wird, um die Kontinuität zwischen früheren und künftigen Verfahren zu gewährleisten und gleichzeitig als stabile Anlaufstelle für das Kind zu fungieren.
- **Unterstützen der Bereitstellung altersgerechter Erklärungen** zum Asylverfahren, einschließlich des Zwecks der Anhörung und dessen, was zu erwarten ist, um Fairness und Transparenz zu gewährleisten.
- **Unterstützen des Kindes beim Zugang zu Rechtsauskunft, unentgeltlicher Rechtsberatung und rechtlicher Vertretung sowie zu verfahrensbezogener Beratung**, wodurch der Schutz des Kindeswohls weiter gewährleistet wird.

⁽¹²⁶⁾ Artikel 22 Absatz 3 der AsylVfVO.



Weitere Informationen zu praktischen Tipps für die Durchführung einer Anhörung mit Kindern finden sich unter [Anhang I – Persönliche Anhörung im Asylverfahren mit einem Kind](#).



Beispiele – Anwendung des Kindeswohls bei der Registrierung und Einreichung des Asylantrags

Beispiel 1 – Datenschutz und Würde bei der Registrierung

Ein 16-jähriger unbegleiteter Junge reicht einen Asylantrag ein. Bei der Registrierung stellen die Behörden fest, dass das Kind mehrere gleichartige Narben an den Unterarmen und Unterschenkeln hat und bei allgemeinen Fragen zu seiner Reise und seinen derzeitigen Lebensbedingungen zögerlich wirkt.

- Der **Vormund** greift ein, um zu erklären, dass das Kind zu diesem Zeitpunkt nicht bereit ist, über traumatische Erfahrungen zu sprechen.
- **Die Registrierungsbehörden** beschränken die Befragung, um sicherzustellen, dass sich das Kind sicher fühlt, und erheben nur die Informationen, die für die förmliche Antragstellung unbedingt erforderlich sind.
- Dem **Kind** wird versichert, dass ausführliche Erklärungen später bei der persönlichen Anhörung abgegeben werden können.
- **Die Aufnahmebehörde bzw. die für den Fall verantwortliche Person** wird nach der Einreichung des Asylantrags über einen potenziellen Bedarf an psychosozialer Unterstützung informiert.
- In die Akte werden Vermerke aufgenommen, um in den nachfolgenden Phasen einen traumainformierten Ansatz zu gewährleisten.
- Das **Kind** wird darüber informiert, warum Dokumente, Fingerabdrücke und personenbezogene Daten erfasst werden und wie sie verwendet werden.
- Personenbezogene Daten werden sicher erfasst und nur an die zuständigen Behörden weitergegeben. Die Behörden achten weiterhin auf eine mögliche mehrfache oder sich überschneidende Vulnerabilität, geschlechtsbezogene Belästigung oder sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmale (SOGIESC) und stellen sicher, dass Fragen und Datenerhebung mit erhöhter Sensibilität und Vertraulichkeit behandelt werden.
- Der **Vormund** sorgt dafür, dass das Kind sein Recht auf Privatsphäre und Würde sowie seine sich aus den Datenschutzvorschriften ergebenden Rechte versteht.

Berücksichtigung des Kindeswohls: Wahrung der Würde und der Privatsphäre des Kindes bei gleichzeitiger Gewährleistung einer rechtmäßigen und verhältnismäßigen Datenerhebung.

**Beispiel 2 – Ruhe- und Erholungsphase vor der persönlichen Anhörung**

Ein 17-jähriger unbegleiteter Junge reicht seinen Asylantrag kurz nach der Ankunft ein, zeigt jedoch Anzeichen extremer Erschöpfung nach einer langen und gefährlichen Reise.

- Bei der Einreichung des Asylantrags teilen das **Kind und der Vormund** den Behörden mit, dass das Kind seit mehreren Tagen nicht richtig geschlafen hat.
- **Die Aufnahmebehörde bzw. die für den Fall verantwortliche Person** wird informiert und hat dem Treffen mit dem Kind Priorität eingeräumt, um seine Bedürfnisse zu beurteilen und die richtige Unterstützung und Folgemaßnahmen festzulegen.
- **Mit der Einreichung des Antrags** sind der Zugang zu den Rechten und die Aufnahmebedingungen gewährleistet.
- **Die sachbearbeitende Person** wird informiert und entscheidet auf der Grundlage der Feststellungen der für die Prüfung der Vulnerabilität zuständigen Person, dass eine sofortige Planung der persönlichen Anhörung die Fähigkeit des Kindes zur Teilnahme beeinträchtigen würde. Vor der Festlegung des Anhörungstermins wird eine **Ruhe- und Erholungsphase** gewährt.
- Das **Kind** wird in altersgerechter Weise über die nächsten Schritte und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf **informiert**.

Berücksichtigung des Kindeswohls: Gewährleistung, dass das Kind wirksam am Asylverfahren teilnehmen kann und dass die Prüfung des Antrags fair und kindgerecht ist.

Beispiel 3 – Schutzvorkehrungen für den Fall, dass die Gefahr besteht, nach der Einreichung des Antrags zu verschwinden

Ein 15-jähriger unbegleiteter Junge reicht einen Asylantrag ein, gibt aber an, dass Bekannte ihn dazu drängen, die Aufnahmeeinrichtung zu verlassen.

- **Die für die Einreichung zuständigen Behörden** dokumentieren die Gefahr, dass das Kind verschwindet.
- **Kinderschutzdienste, Aufnahmebehörden, die für den Fall verantwortliche Person** und der **Vormund** werden unverzüglich informiert.
- **Die Aufnahmeregelungen** werden so angepasst, dass eine engere Betreuung und Unterstützung gewährleistet werden.
- Das Kind wird über die **Risiken und Folgen des Verlassens der Einrichtung bzw. des Systems** sowie über den verfügbaren Schutz informiert.
- Es werden **Folgemaßnahmen** ergriffen, um die Situation des Kindes zu überwachen.

Berücksichtigung des Kindeswohls: Verhinderung des Verschwindens und Schutz des Kindes vor potenzieller Ausbeutung oder potenziellem Schaden nach der Einreichung des Asylantrags.





Einschlägige Veröffentlichungen der EUAA

- *Practical guide on the registration and lodging of applications for international protection*, Dezember 2025, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-registration-lodging>.
- *Practical Guide on the Asylum Border Procedure*, März 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-asylum-border-procedure>.
- *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, November 2025, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-age-assessment-0>.
- *Leitlinien für Alternativen zur Inhaftnahme*, Dezember 2024, <https://www.euaa.europa.eu/publications/guidelines-alternatives-detention>.
- *Practical Guide on the Accelerated Examination Procedure*, 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-accelerated-examination-procedure>.
- EUAA-Frontex, *Toolkit on Access to the asylum procedure*, März 2026, <https://www.euaa.europa.eu/practical-tools-first-contact-officials-access-asylum-procedure>.



Zugehörige EUAA-Instrumente

- [IPSN-Instrument](#): eine interaktive Online-Lösung, die es dem Nutzer ermöglicht, potenzielle besondere Bedürfnisse im Kontext des Asylverfahrens und der Aufnahme zu ermitteln.
- [SNVA-Instrument](#): ein Instrument zur Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Beurteilung der besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen.



Weiterführende Literatur zum Thema Vormundschaft

- EGN, *Standards für die Vormundschaft*, 2021, <https://www.egnetwork.eu/news-item/egn-standards-for-guardianship-translated/>.
- FRA, *Vormundschaftssysteme für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, in der Europäischen Union – Zusammenfassung*, 2018, <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/guardianship-systems-children-deprived-parental-care-european-union-summary>.
- FRA, *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen*, 2014, <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care>.
- FRA, *Guardianship for unaccompanied children – A manual for trainers of guardians*, 2023, <https://fra.europa.eu/en/publication/2023/guardianship-unaccompanied-children-trainers-manual>.



4.1.3. Die persönliche Anhörung und die Prüfung des Antrags

Nach Abschluss der Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz wird dieser von den Behörden geprüft. Ziel dieser Phase ist es, festzustellen, ob die antragstellende Person Anspruch auf internationalen Schutz hat – sei es in Form der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes. Gemäß der AsylVfVO muss die Prüfung so schnell wie möglich abgeschlossen werden, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Einreichung des Antrags oder der Überstellung der antragstellenden Person in den zuständigen Mitgliedstaat. ⁽¹²⁷⁾ Die Prüfungsphase umfasst die wichtigsten Schritte, einschließlich der persönlichen Anhörungen, der Entscheidungsfindung und der Benachrichtigung.

Bei Kindern muss in dieser Phase eine gründliche Prüfung ihrer persönlichen Umstände erfolgen. Dies sollte auf kind- und altersgerechte Weise durchgeführt werden, um detaillierte Erkenntnisse über die **Schutzbedürfnisse des Kindes** zu gewinnen.

Für die persönlichen Anhörungen muss eine **dolmetschende Person** zur Verfügung gestellt werden, um eine klare und präzise Kommunikation zwischen der antragstellenden Person und der anhörenden Person zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten sollten **dolmetschenden Personen und/oder Kulturmittelnden** den Vorzug geben, **die eine spezielle Schulung erhalten haben**, unter anderem zur Arbeit mit Kindern und zu Verfahren, Konzepten und Terminologie im Bereich des internationalen Schutzes. ⁽¹²⁸⁾ Die Kommunikation sollte in der vom Kind bevorzugten Sprache erfolgen, und es muss eine sinnvolle Beteiligung des Kindes mit Unterstützung durch den Vormund gewährleistet werden. ⁽¹²⁹⁾

Das Kind hat das Recht, entweder persönlich oder über seinen Vormund **seine Meinung zum Ausdruck zu bringen**. Anhörungen des Kindes sollten stets in einem sicheren, vertraulichen, angenehmen und kindgerechten Umfeld geführt werden, das geeignet ist, Vertrauen zum Kind aufzubauen. Die Meinung des Kindes ist gebührend zu berücksichtigen und entsprechend seinem Alter, seiner Reife und seinen persönlichen Umständen angemessen zu gewichten.

Dem Kind sollte Gelegenheit zu **einer persönlichen Anhörung** gegeben werden, es sei denn, dies ist nicht dem Kindeswohl dienlich. In diesem Fall muss die Asylbehörde ihre Entscheidung begründen. ⁽¹³⁰⁾ Bei der Anhörung eines Kindes sollte der für es verantwortliche Erwachsene oder der Vormund sowie gegebenenfalls sein Rechtsbeistand anwesend sein.

Bei begleiteten Kindern sollte eine persönliche Anhörung ohne Anwesenheit des verantwortlichen Erwachsenen nur dann geführt werden, wenn dies auf der Grundlage triftiger Gründe als dem Kindeswohl dienlich erachtet wird. In solchen Fällen muss die Asylbehörde

⁽¹²⁷⁾ Artikel 35 Absatz 4 der AsylVfVO.

⁽¹²⁸⁾ Artikel 13 Absatz 5 der AsylVfVO mit Verweis auf Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe m der EUAA-Gründungsverordnung: Verordnung (EU) 2021/2303, <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj>.

⁽¹²⁹⁾ Artikel 13 Absatz 5 der AsylVfVO.

⁽¹³⁰⁾ Artikel 22 Absatz 3 der AsylVfVO.



sicherstellen, dass eine Person mit den erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnissen hinzugezogen wird. ⁽¹³¹⁾

Die persönliche Anhörung ist ein **entscheidender Schritt** bei der Prüfung des Antrags eines Kindes auf internationalen Schutz. Die für die persönliche Anhörung geltenden **Verfahrensgarantien** ⁽¹³²⁾ umfassen die Bereitstellung einer kindgerechten und unterstützenden Anhörungsumgebung, die sicherstellt, dass sich Kinder frei äußern können und in einer Sprache kommunizieren können, in der sie sich sicher fühlen und in der sie richtig verstanden werden. In der Tat sollten im Rahmen der für die persönliche Anhörung geltenden Verfahrensgarantien kindgerechte Anhörungstechniken angewandt werden. Vor dem offiziellen Beginn der Anhörung sollten die anhörenden Personen eine einladende und unterstützende Atmosphäre schaffen, beispielsweise indem sie einfache einleitende Fragen stellen, z. B. ob das Kind Wasser benötigt, wie es sich fühlt oder ob das Kind vor Beginn der Anhörung Fragen hat. Dies trägt dazu bei, Vertrauen und eine grundlegende Beziehung aufzubauen.

Da jüngeren Kindern möglicherweise das Vokabular oder die kognitive Fähigkeit fehlt, Ängste und Erfahrungen wie Erwachsene zum Ausdruck zu bringen, sollten Anhörungen in einer klaren, vereinfachten und kindgerechten Sprache geführt werden. Der Reifegrad eines Kindes hat Einfluss darauf, wie es Informationen verarbeitet und seine Gedanken formuliert. Die anhörende Person muss daher ihre Fragen anpassen, um sicherzustellen, dass das Kind den Zweck der Anhörung versteht und sich wohl genug fühlt, um zu antworten.

Es sollten nach Möglichkeit **offene Fragen** verwendet werden, damit das Kind seine Erfahrungen mit eigenen Worten schildern kann, wobei um Klarstellungen nur gebeten werden sollte, wenn dies erforderlich ist.

Während der Anhörung sollte unter Berücksichtigung des Kindeswohls auf jede Form von Vulnerabilität geachtet werden, die es dem Kind erschweren könnte, darüber zu sprechen, was ihm widerfahren ist oder was es befürchtet, dass geschehen könnte. Das Kind könnte auch besondere Schwierigkeiten haben, sensible Informationen preiszugeben, obwohl es auf die Anhörung vorbereitet und über seine Rechte informiert wurde. Daher sollten die Mitarbeitenden auf alle Hinweise auf Asylgründe achten und diesen während der Anhörung besondere Aufmerksamkeit widmen. Dem Kind muss **Gelegenheit gegeben werden**, die während des Asylverfahrens erhobenen Informationen zu bestätigen, und dies muss in seiner Akte dokumentiert werden. ⁽¹³³⁾

Die Entscheidungsfindung muss auf einer Beurteilung aller verfügbaren einschlägigen Beweise beruhen und sich **am Grundsatz des Kindeswohls orientieren**. Entscheidungen sollten klar und in einer für das Kind verständlichen Weise mitgeteilt werden.

Die **Mitteilung der Entscheidung** muss schriftlich erfolgen und der antragstellenden Person so bald wie möglich gemäß dem nationalen Recht zugestellt werden. Da eine

⁽¹³¹⁾ Artikel 22 Absatz 4 der AsylVfVO.

⁽¹³²⁾ Artikel 22 und 23 der AsylVfVO.

⁽¹³³⁾ Sollte das Kind ablehnen, wird ein entsprechender Vermerk aufgenommen, Artikel 8 Absatz 2 der AsylVfVO.



Mitteilung möglicherweise nicht immer in Anwesenheit des Vormunds oder der gesetzlichen Vertretung erfolgt, sollten Vormünder und gesetzliche Vertretungen unverzüglich informiert werden, damit sie dem Kind den Inhalt und die Auswirkungen der Entscheidung in einer alters- und kindgerechten Weise erklären und die erforderliche Unterstützung leisten können. **Die Gründe** für die Entscheidung müssen ebenfalls schriftlich erläutert werden, um sicherzustellen, dass das Kind verstehen kann, wie und warum die Entscheidung getroffen wurde.



Kindgerechte Anwendung der Zulässigkeitsprüfung: erster Asylstaat, sicherer Drittstaat und interne Schutzalternative

Gemäß der AsylVfVO ermöglichen die Konzepte des „ersten Asylstaats“ und des „sicheren Drittstaats“ den Mitgliedstaaten, die **Zulässigkeit** eines Antrags auf internationalen Schutz zu prüfen und eine antragstellende Person möglicherweise an einen Nicht-EU-Staat zu verweisen, sofern bestimmte rechtliche Bedingungen erfüllt sind.

Das Konzept des ersten Asylstaats findet Anwendung, wenn einer antragstellenden Person bereits in einem anderen Staat Schutz gewährt wurde oder sie dort anderweitig ausreichenden Schutz genießt und sie wieder aufgenommen werden kann, ohne Verfolgung, Zurückweisung oder ernsthaften Schaden befürchten zu müssen. ⁽¹³⁴⁾

Das Konzept des sicheren Drittstaats ⁽¹³⁵⁾ kommt zur Anwendung, wenn eine antragstellende Person sicher in einem Nicht-EU-Staat bleiben oder in diesen zurückkehren könnte, der die Einhaltung internationaler Standards für den Flüchtlingsschutz gewährleistet, einschließlich des Zugangs zu fairen Asylverfahren und wirksamem Schutz.

Bei unbegleiteten Kindern können diese Konzepte nur dann angewandt werden, wenn sie dem Kindeswohl entsprechen und das Aufnahmeland Zusicherungen für einen wirksamen Schutz und eine wirksame Betreuung gibt. Dies bedeutet, für Sicherheit, die Erlaubnis zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet, den Zugang zu Existenzgrundlagen zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards, den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung sowie wirksamen Schutz zu sorgen, bis eine dauerhafte Lösung gefunden ist. ⁽¹³⁶⁾ Im Falle einer solchen Entscheidung müssen die Behörden vor der Überstellung eine gründliche Beurteilung des Kindeswohls durchführen und zu dem Schluss kommen, dass dies tatsächlich keine negativen Auswirkungen auf das Wohlergehen des Kindes hätte, und sein Kindeswohl gewährleisten. Die Entscheidung sollte sich stets am Kindeswohl orientieren.

Anwendbarkeit der internen Schutzalternative

Bei der Beurteilung der Anwendbarkeit der internen Schutzalternative ⁽¹³⁷⁾ ist insbesondere in Fällen, in denen unbegleitete Kinder betroffen sind, dem **Kindeswohl** besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Einklang mit der AsylVfVO erfordert dies neben der regelmäßigen Bewertung der internen Schutzalternative eine zusätzliche, umfassende

⁽¹³⁴⁾ Artikel 58 der AsylVfVO.

⁽¹³⁵⁾ Artikel 59 der AsylVfVO.

⁽¹³⁶⁾ Artikel 58 Absatz 3 und Artikel 59 Absatz 6 der AsylVfVO.

⁽¹³⁷⁾ Artikel 8 der StatusVO.



Bewertung der Frage, ob in dem vorgeschlagenen Umsiedlungsgebiet nachhaltige und angemessene Betreuungs- und Sorgerechtsregelungen zur Verfügung stehen. Neben der Sicherheit und der rechtlichen Zulässigkeit muss bei der Prüfung auch das Alter, die Reife und das Wohlbefinden des Kindes sowie der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildung und ein seiner Entwicklung angemessener Lebensstandard berücksichtigt werden.

Das Kindeswohl muss bei der Feststellung, ob eine interne Schutzalternative im Herkunftsland eine tragfähige und rechtmäßige Option für das Kind ist, eine vorrangige Erwägung sein.



Kindgerechte Kommunikation von Entscheidungen und Zugang zu Rechtsbehelfen

Wenn eine **Entscheidung einem Kind mitgeteilt wird**, ist es wichtig,

- die **Anwesenheit eines Vormunds** oder einer Vertrauensperson zu gewährleisten;
- Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu gewähren, um einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten;
- Zugang zu **psychosozialer Unterstützung** ⁽¹³⁸⁾ und **Rechtsberatung** zu bieten, um den Inhalt der Entscheidung, ihre Auswirkungen und die verfügbaren nächsten Schritte (z. B. Rechtsbehelf, aber auch Informationen über die Rückkehr sowie darüber, wie in beiden Phasen Unterstützung bereitgestellt werden kann) zu erläutern;
- **maßgeschneiderte kind- und altersgerechte Unterstützung** anzubieten, wobei dem emotionalen Wohlbefinden des Kindes und den sich wandelnden Bedürfnissen während des gesamten Rechtsbehelfsverfahrens sorgfältig Rechnung zu tragen ist.

Bei der Einlegung von Rechtsbehelfen sollte das Kindeswohl als vorrangige Erwägung berücksichtigt werden, indem der zeitnahe Zugang zu unentgeltlicher Rechtsauskunft und Rechtsberatung und die Möglichkeit für Kinder, neue Beweismittel zur Untermauerung ihres Falls vorzulegen, gewährleistet werden. ⁽¹³⁹⁾



Beispiele – Berücksichtigung des Kindeswohls bei der persönlichen Anhörung

Beispiel 1 – Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit Traumata

Ein 17-jähriger unbegleiteter Junge gibt während der Anhörung eine Schilderung ab, die sich in einigen Details von zuvor festgehaltenen Informationen unterscheidet.

⁽¹³⁸⁾ Auch nach der Gewährung von internationalem Schutz wird psychosoziale Unterstützung empfohlen. Die mit dem Erhalt eines Rechtsstatus verbundenen Emotionen können auch dann überwältigend sein, wenn eine positive Entscheidung ergeht. Das Kind stellt möglicherweise fest, dass es jetzt Schutz hat, aber vorerst nicht in sein Herkunftsland zurückkehren kann.

⁽¹³⁹⁾ Artikel 17 der AsylVfVO.



- Die **sachbearbeitende Person** stellt fest, dass sich die Unstimmigkeiten auf Daten und die Abfolge traumatischer Ereignisse beziehen.
- Das **Kind** wird nicht in vorwurfsvoller Weise damit konfrontiert.
- Der **Vormund** erklärt, dass das Kind anhaltenden Stress und Traumata erlitten hat.
- Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit berücksichtigt die **Asylbehörde** das Alter, die Reife und die traumabedingten Erinnerungslücken des Kindes.
- Die Prüfung konzentriert sich auf die zentralen Elemente des Antrags auf internationalen Schutz.

Berücksichtigung des Kindeswohls: Vermeidung unfairer Prüfungen der Glaubhaftigkeit und Gewährleistung einer kindgerechten Beweiswürdigung.

Beispiel 2 – Anhörung in Anwesenheit einer vom Kind gewählten Vertrauensperson oder einer engen Freundin bzw. eines engen Freundes

Ein 16-jähriges unbegleitetes Kind ersucht darum, dass eine enge Freundin bzw. ein enger Freund, die/der in derselben Gruppe angekommen ist und in derselben Aufnahmeeinrichtung lebt, während der persönlichen Anhörung im Asylverfahren anwesend ist, um sich sicherer und weniger ängstlich zu fühlen.

- Die **sachbearbeitende Person und der Vormund** prüfen den Wunsch und stellen fest, dass die Anwesenheit der Freundin bzw. des Freundes das emotionale Wohlbefinden des Kindes fördert und die Vertraulichkeit oder Integrität der Anhörung nicht untergräbt. Auch Sicherheitsrisiken werden berücksichtigt.
- Dem **Kind** wird mitgeteilt, dass die Freundin bzw. der Freund zwar zur Unterstützung anwesend sein darf, aber keine Fragen im Namen des Kindes beantworten wird.
- Die **Zustimmung** wird in der Akte vermerkt, und die Rollen aller anwesenden Personen werden dem Kind vor Beginn der Anhörung klar erläutert.
- Die Anhörung findet in einer kindgerechten Umgebung in Anwesenheit des Vormunds statt, und bei Bedarf werden Pausen eingelegt.
- Die **sachbearbeitende Person** achtet stets darauf, dass sich das Kind wohlfühlt, und unterbricht die Anhörung, sobald Anzeichen von Stress erkennbar sind.

Berücksichtigung des Kindeswohls: Achtung der geäußerten Meinung des Kindes und Unterstützung der emotionalen Sicherheit während der Anhörung bei gleichzeitiger Wahrung der Fairness und Integrität des Asylverfahrens. Diese Praxis ist nach der AsylVfVO nicht erforderlich, kann jedoch im Ermessen der Behörde im Einzelfall angewandt werden, wenn sie dem Kindeswohl dient. Dies gilt auch für eine sonstige Vertrauensperson, z. B. der oder die Aufnahmebeauftragte, die sachbearbeitende Person, eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter oder eine Vertreterin bzw. einen Vertreter einer Nichtregierungsorganisation.



4.1.4. Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung

Angesichts der potenziell erheblichen emotionalen Auswirkungen einer Ablehnung des Antrags auf ein Kind wird empfohlen, neben den verfahrensrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem **Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs** geeignete Unterstützungssysteme bereitzustellen, die dem Kind helfen, die ablehnende Entscheidung zu verstehen und zu bewältigen. Ein antragstellendes Kind hat ebenso wie Erwachsene das Recht, gegen eine Entscheidung über die Zuerkennung subsidiären Schutzes (da dies eine Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft darstellt) und gegen jede ablehnende Entscheidung oder Rückkehrentscheidung in erster Instanz einen Rechtsbehelf einzulegen ⁽¹⁴⁰⁾, einschließlich:

- **Ablehnungen**, wenn die Asylbehörde in der Schilderung des Kindes keine stichhaltigen Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes feststellt;
- **Ausschlussentscheidungen**, die getroffen werden, wenn Behörden zu dem Schluss kommen, dass ein Kind – das das Mindestalter für die strafrechtliche Verantwortlichkeit erreicht hat – Handlungen wie Kriegsverbrechen oder schwere nichtpolitische Straftaten ⁽¹⁴¹⁾ außerhalb des Asyllandes begangen hat oder im Falle subsidiären Schutzes eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die nationale Sicherheit darstellt;
- **Unzulässigkeitsentscheidungen**, in denen Anträge nach den in der AsylVfVO festgelegten spezifischen Kriterien als unzulässig eingestuft werden ⁽¹⁴²⁾.

Es muss ein **wirksamer Rechtsbehelf** in Form eines Rechtsmittels vor einem Gericht eingelegt werden. Rechtsbehelfe müssen innerhalb einer nach nationalem Recht festgelegten angemessenen Frist eingelegt werden, und die Entscheidung muss klare schriftliche Anweisungen zur Einleitung des Rechtsbehelfsverfahrens enthalten. Die Rechtsbehelfe müssen eine umfassende Prüfung sowohl der Tatsachen als auch der Rechtsvorschriften, einschließlich des Bedarfs der antragstellenden Person an internationalem Schutz, ermöglichen.

Die allgemeine Regel im **Asylverfahren an der Grenze** lautet, dass **ablehnende Entscheidungen** über Asylanträge **nicht automatisch aufschiebende Wirkung haben**. Das bedeutet, dass eine antragstellende Person in den meisten Fällen auch während der Dauer des Rechtsbehelfs aus dem Mitgliedstaat abgeschoben oder überstellt werden kann, es sei denn, sie beantragt im Rahmen des Rechtsbehelfs ausdrücklich eine Aussetzung der Abschiebung oder Überstellung.

Die in der AsylVfVO dargelegten Schutzvorkehrungen erfordern, dass die antragstellende Person Zugang zu detaillierten Aufzeichnungen über die persönlichen Anhörungen und die schriftlichen Asylentscheidungen hat, damit der Rechtsbehelf wirksam ist. Die Entscheidungstragenden sollten sich auf eine gründliche Beurteilung der Angaben des

⁽¹⁴⁰⁾ Artikel 67 der AsylVfVO.

⁽¹⁴¹⁾ Artikel 12 und 17 der StatusVO.

⁽¹⁴²⁾ Artikel 38 der AsylVfVO.



antragstellenden Kindes, der Belege, der Informationen über das Herkunftsland und aller verfügbaren Sachverständigengutachten stützen.



Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit dem Verfahren an der Grenze

Unbegleitetes Kind im Verfahren an der Grenze

In **Ausnahmefällen**, in denen unbegleitete Kinder dem Verfahren an der Grenze unterzogen werden können, sind sie von der allgemeinen Regel der nicht automatischen aufschiebenden Wirkung ablehnender Entscheidungen **ausgenommen**. Daher hat eine ablehnende Entscheidung über ihren Antrag **automatisch aufschiebende Wirkung**, was bedeutet, dass die Abschiebung oder Überstellung erst erfolgen kann, wenn über den Rechtsbehelf entschieden wurde. ⁽¹⁴³⁾

Dadurch wird sichergestellt, dass **ein Kind erst dann aus dem Mitgliedstaat abgeschoben oder überstellt werden kann**, wenn das Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen ist. Dies stellt eine wesentliche Schutzvorkehrung dar, um seine Rechte zu schützen und sicherzustellen, dass jede Entscheidung mit dem Kindeswohl im Einklang steht.

Anhörungen im Rechtsbehelfsverfahren

Anhörungen im Rechtsbehelfsverfahren müssen kindgerecht sein, und dem Recht des Kindes, gehört zu werden, muss Vorrang eingeräumt werden. Im Einklang mit der AsylVfVO müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens auf Antrag unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung verfügbar ist. Darüber hinaus muss die Entscheidung, Rechtsbehelf einzulegen, dem Kind auf kindgerechte Weise und unter Einbeziehung seines Vormunds oder seiner gesetzlichen Vertretung mitgeteilt werden. Die **Mitteilung der Entscheidung über den Rechtsbehelf** muss in einer Sprache erfolgen, die das Kind versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass es sie versteht.



Kinderspezifische Garantien in der Rechtsbehelfsphase

Personen, die dem Kind in Abstimmung mit dem Vormund rechtliche Unterstützung gewähren, sollten Folgendes sicherstellen:

- Es wird geprüft, ob während der Anhängigkeit des Rechtsbehelfs **die Gefahr der Abschiebung** besteht, einschließlich der Frage, ob der Rechtsbehelf automatisch aufschiebende Wirkung hat.
- Wenn Risiken festgestellt werden, bestehen angemessene Garantien, einschließlich des Antrags auf vorübergehende Schutzmaßnahmen oder **der Aussetzung der Abschiebung**, sofern erforderlich.
- Das Kind hat **kindgerechte Informationen** in einer seinem Alter, seiner Reife und seinem Verständnis angemessenen Weise erhalten.

⁽¹⁴³⁾ Artikel 68 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 68 Absatz 3 Buchstaben a und b der AsylVfVO.



- Das Kind hatte die Möglichkeit, **eine rechtsberatende Person** sowie seinen Vormund oder seine gesetzliche Vertretung **zu konsultieren**.
- Das Kind wurde ordnungsgemäß über die ablehnende Entscheidung, die Gründe dafür und die **verfügbaren Rechtsbehelfe und Optionen**, gegebenenfalls einschließlich Schutzmaßnahmen, informiert.
- Das Kind hat während des gesamten Rechtsbehelfsverfahrens Zugang zu **psychosozialer Unterstützung**.
- Alle neuen Formen der Vulnerabilität oder besonderen Bedürfnisse, die in der Phase der Einlegung von Rechtsbehelfen festgestellt werden, werden dokumentiert und berücksichtigt, einschließlich der **Aktualisierung des Formulars zur Beurteilung des Kindeswohls und der Fallakte**, und es werden Folgemaßnahmen ergriffen, um das Rechtsbehelfsverfahren entsprechend anzupassen.
- Im Falle eines erfolglosen Rechtsbehelfs werden **alternative legale Zugangswege** (z. B. Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen oder Neuansiedlungsoptionen) geprüft.
- Ist der Rechtsbehelf erfolgreich, wird das Kind an ein **geeignetes Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls** und an längerfristige Aufnahme, Schutz und Unterstützung bei der Integration verwiesen.

Das **Kindeswohl muss während der gesamten Phase des Rechtsbehelfsverfahrens der Leitgrundsatz bleiben** und sicherstellen, dass das Verfahren fair und transparent ist und mit den internationalen und EU-Rechtsnormen im Einklang steht. ⁽¹⁴⁴⁾



Beispiele – Berücksichtigung des Kindeswohls im Rahmen eines Rechtsbehelfs

Beispiel 1 – Kindgerechte Unterstützung bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung

Ein 15-jähriges unbegleitetes Kind erhält eine ablehnende erstinstanzliche Entscheidung über den Asylantrag, wodurch es sichtlich verstört ist und seine Angst vor einer Rückführung zum Ausdruck bringt.

- Die Entscheidung wird in Anwesenheit des **Vormunds** mitgeteilt, der das Ergebnis in einer einfachen, altersgerechten Sprache erläutert.
- **Das Kind** wird eindeutig darüber informiert, dass es das Recht hat, einen Rechtsbehelf einzulegen, und dass es während der Anhängigkeit des Rechtsbehelfs nicht zurückgeführt werden kann.
- **Unentgeltliche Rechtsberatung** wird unverzüglich organisiert, um die Entscheidung zu bewerten und den Rechtsbehelf innerhalb der geltenden Fristen vorzubereiten.

⁽¹⁴⁴⁾ Ein faires und öffentliches Verfahren ist zu gewährleisten, wie in Artikel 47 der EU-Charta und Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11, 14 und 15, 4. November 1950, SEV Nr. 5, <https://www.refworld.org/docid/3ae6b3b04.html>, festgelegt.



- **Der Vormund und die rechtsberatende Person** erläutern das Rechtsbehelfsverfahren Schritt für Schritt, einschließlich der Informationen, die hinzugefügt werden können, und der möglichen Ergebnisse.
- **Das Kind** erhält die Möglichkeit, seine Meinung zu äußern und zusätzliche Informationen oder Beweise vorzulegen, die zuvor nicht berücksichtigt wurden.
- Es werden psychosoziale Unterstützungsdienste angeboten, um auf die Angst und Furcht des Kindes nach der ablehnenden Entscheidung einzugehen.
- **Die Aufnahmeregelungen** werden überprüft, um die Kontinuität der Betreuung, die Stabilität und den Zugang zu Bildung während des Rechtsbehelfsverfahrens zu gewährleisten.

Berücksichtigung des Kindeswohls: Gewährleistung eines tatsächlich wirksamen und zugänglichen Rechtsbehelfs für das Kind bei gleichzeitiger Wahrung seines emotionalen Wohlergehens, der Verfahrensgerechtigkeit und der Kontinuität des Schutzes während des Rechtsbehelfsverfahrens. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit berücksichtigt die Asylbehörde das Alter, die Reife und die traumabedingten Erinnerungslücken des Kindes.

Beispiel 2 – Rechtsbehelf wird aufgrund der Gefahr eines ernsthaften Schadens bei der Rückkehr vorrangig behandelt

Ein 12-jähriges Kind erhält zusammen mit seinen Eltern eine ablehnende Asylentscheidung. Während der Mitteilung der Entscheidung offenbart das Kind der die Entscheidung mitteilenden Person die Furcht, bei einer Rückkehr schädlichen traditionellen Praktiken ausgesetzt zu sein, einschließlich Praktiken, an denen möglicherweise Familienangehörige beteiligt sind.

- Die **zuständige Behörde** leitet eine Untersuchung ein, da es Hinweise darauf gibt, dass die Eltern an dem befürchteten Schaden beteiligt sind oder nicht in der Lage sind, ihn zu verhindern; **Kinderschutzdienste werden informiert** und es werden geeignete Schutzvorkehrungen getroffen, um den unabhängigen Schutz des Kindes zu gewährleisten.
- Nach der Erfassung von Elementen wird ein Vormund bestellt und das Sorgerecht wird ausgesetzt.
- Die **zuständige Behörde und der Vormund** stellen fest, dass das Kind möglicherweise individuelle Schutzbedürfnisse hat, die in erster Instanz aufgrund neu auftretender, kindspezifischer Umstände nicht vollständig beurteilt wurden.
- Die Entscheidung und ihre Auswirkungen werden dem Kind in einer altersgerechten Sprache und, sofern erforderlich, zur Wahrung des Rechts des Kindes, gehört zu werden und seine Sicherheit zu gewährleisten, **getrennt von den Eltern** erläutert.
- Die **unentgeltliche Rechtsberatung** wird unverzüglich mobilisiert, um innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einen Rechtsbehelf einzulegen.
- Es werden neue kindspezifische Beweismittel vorgelegt, darunter Informationen über das Herkunftsland zu Praktiken, die Kinder betreffen, und Sachverständigengutachten.



- Die **für den Rechtsbehelf zuständige Behörde** räumt dem Fall aufgrund des Alters des Kindes und der Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens Vorrang ein.
- Es wird **psychosoziale Unterstützung** angeboten, um das Kind während des gesamten Rechtsbehelfsverfahrens zu unterstützen.
- **Aufnahme- und Bildungsregelungen** werden im Hinblick auf den Schutz des Kindes neu bewertet, um Stabilität während des Rechtsbehelfsverfahrens zu gewährleisten.

Berücksichtigung des Kindeswohls: umfassende Prüfung kindspezifischer Risiken, Schutz vor ernsthaftem Schaden und Gewährleistung eines wirksamen, auf die individuellen Schutzbedürfnisse des Kindes zugeschnittenen Rechtsbehelfs.



EUAA/FRA, *Das Asylverfahren: Praxisinstrument für Vormünder*, Oktober 2023

<https://www.euaa.europa.eu/publications/asylum-procedure>

Das Instrument unterstützt die dem Kind zugewiesenen Vormünder bei ihren täglichen Aufgaben und Pflichten während des Asylverfahrens. Es bietet einen Überblick über das Asylverfahren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Minderjährigen und den für sie geltenden Garantien sowie der Rolle des Vormunds in den unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens liegt. Außerdem wird erläutert, was der Vormund tun sollte, wenn etwas Unerwartetes passiert oder wenn das Alter strittig ist, und wie eine dauerhafte Lösung für das Kind gewährleistet werden kann.



5. Das Kindeswohl im Rahmen des Asyl- und Migrationsmanagements

5.1. Ein gemeinsamer Rahmen für das Migrationsmanagement

Mit der AMMVO wird ein gemeinsamer Rahmen für die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU+-Landes geschaffen, der **verstärkte Verfahrensgarantien für Kinder** vorsieht, insbesondere wenn **familienbezogene Kriterien** Anwendung finden.

Generell gilt, dass Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, ihren Antrag im ersten EU+-Land der Einreise registrieren und sich dort aufhalten müssen, bis eine Entscheidung über die Zuständigkeit getroffen wurde. In Teil III der AMMVO wird das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats festgelegt, mit dem sichergestellt wird, dass **jeder Antrag von einem einzigen EU+-Land geprüft wird**, wodurch parallele oder aufeinanderfolgende Verfahren vermieden werden ⁽¹⁴⁵⁾.

Das EU+-Land, in dem der Antrag registriert wird, ist für die Durchführung des Verfahrens zur Bestimmung der Zuständigkeit zuständig, einschließlich der Ermittlung möglicher Verbindungen zu anderen Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck werden in der AMMVO die Kriterien und Mechanismen zur Bestimmung des Mitgliedstaats festgelegt, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Darüber hinaus wird in der AMMVO ein gemeinsamer Rahmen für das Migrationsmanagement festgelegt, der für die EU+-Länder gilt. ⁽¹⁴⁶⁾ Hinzu kommt ein verbindlicher Solidaritätsmechanismus, in dem die notwendigen Schritte festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die EU+-Länder die erforderlichen Solidaritätsmaßnahmen erhalten. Die EU+-Länder können die Art der Solidaritätsmaßnahmen wählen, die sie bereit sind zu ergreifen, z. B. die Umsiedlung von Antragstellenden oder Begünstigten, finanzielle Beiträge oder alternative Solidaritätsmaßnahmen. Sollten die Umsiedlungszusagen nicht ausreichen, werden die sogenannten „Verrechnungen der Verantwortlichkeiten“ – die in der Übernahme der Zuständigkeit für die Prüfung von Anträgen bestehen – ebenfalls ein Instrument sein, um eine wirksame Unterstützung für Mitgliedstaaten mit Unterstützungsbedarf zu gewährleisten.

⁽¹⁴⁵⁾ Gemäß Artikel 17 der AMMVO müssen sich antragstellende Personen aufhalten in: a) dem Mitgliedstaat der ersten Einreise oder dem Mitgliedstaat, der einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, bis zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und gegebenenfalls der Durchführung eines Überstellungsverfahrens; b) dem zuständigen Mitgliedstaat oder c) dem Übernahmemitgliedstaat nach einer Überstellung gemäß Artikel 67 Absatz 11 der AMMVO.

⁽¹⁴⁶⁾ Dänemark und die assoziierten Schengen-Länder sind nicht an den in der AMMVO festgelegten Solidaritätsrahmen gebunden.



5.2. Klare Regeln zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

Bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats **müssen zunächst die familienbezogenen Kriterien** gemäß der AMMVO geprüft werden. Diese Kriterien werden auf der Grundlage der Definitionen der Begriffe „Familienangehöriger“ ⁽¹⁴⁷⁾ und „Verwandter“ ⁽¹⁴⁸⁾ gemäß dieser Verordnung angewandt. In diesem Leitfaden sind Verweise auf die „Familienzusammenführung“ so zu verstehen, dass sie Situationen umfassen, in denen die Zuständigkeit durch ein Aufnahmegesuch und gegebenenfalls durch eine Wiederaufnahmemitteilung bestimmt wird – wodurch die Wahrung der Einheit der Familie durch die einschlägigen Zuständigkeitsverfahren im Einklang mit der AMMVO operationalisiert wird.

Für begleitete Kinder, deren Anträge zusammen mit den sie begleitenden Familienangehörigen geprüft werden, gelten die allgemeinen Zuständigkeitskriterien in vollem Umfang für die Einheit der Familie, da der Antrag des Kindes zusammen mit dem Antrag der bzw. des begleitenden Erwachsenen bearbeitet wird. Werden in einem anderen EU+-Land keine familiären Bindungen der bzw. des begleitenden Erwachsenen festgestellt, beurteilen die Asylbehörden die anderen Zuständigkeitskriterien, die auf die bzw. den begleitenden Erwachsenen anwendbar sind. Diese Kriterien gelten indirekt auch für begleitete Kinder, sofern der Antrag des Kindes zusammen mit dem Antrag der bzw. des begleitenden Erwachsenen geprüft wird und die Zuständigkeit auf der Grundlage der für die bzw. den Erwachsenen geltenden Kriterien unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls bestimmt wird, einschließlich:

- Besitz eines von einem EU+-Land ausgestellten Visums oder Aufenthaltstitels ⁽¹⁴⁹⁾;
- Besitz eines Zeugnisses oder einer Qualifikation, das bzw. die vor weniger als sechs Jahren von einer Bildungseinrichtung in einem EU+-Land ausgestellt wurde⁽¹⁵⁰⁾;

⁽¹⁴⁷⁾ „Familienangehöriger“ bezeichnet, sofern die Familie bereits vor der Einreise der antragstellenden Person oder des Familienangehörigen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestand, die folgenden Familienangehörigen der antragstellenden Person, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten: a) die Ehegattin oder den Ehegatten der antragstellenden Person oder ihre nicht verheiratete Partnerin bzw. ihren nicht verheirateten Partner, mit der bzw. dem sie eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare; b) ein minderjähriges Kind der unter Buchstabe a) genannten Paare oder der antragstellenden Person, sofern dieses Kind unverheiratet ist, unabhängig davon, ob es ehelich oder außerehelich geboren oder nach nationalem Recht adoptiert wurde; c) sofern die antragstellende Person minderjährig und unverheiratet ist, den Vater, die Mutter oder eine andere erwachsene Person, die nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich diese erwachsene Person aufhält, für die antragstellende Person verantwortlich ist; d) sofern die Person, die internationalen Schutz genießt; minderjährig und unverheiratet ist, den Vater, die Mutter oder eine andere erwachsene Person, die nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich diese Person aufhält, für sie verantwortlich ist.

⁽¹⁴⁸⁾ „Verwandte oder Verwandter“ bezeichnet die volljährige Tante, den volljährigen Onkel oder einen Großelternteil der antragstellenden Person, der bzw. die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, unabhängig davon, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei der antragstellenden Person um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt.

⁽¹⁴⁹⁾ Artikel 29 der AMMVO.

⁽¹⁵⁰⁾ Artikel 30 der AMMVO.



- ob die Einreise der Person visumpflichtig war; ⁽¹⁵¹⁾
- die Einreichung des Asylantrags im internationalen Transitbereich eines EU+-Flughafens; ⁽¹⁵²⁾
- irreguläre Einreise in das Hoheitsgebiet der EU+. ⁽¹⁵³⁾



Eurodac-Verordnung

Mit der Eurodac-Verordnung ⁽¹⁵⁴⁾ wird die Umsetzung der AMMVO durch die Einrichtung einer interoperablen Asyl- und Migrationsdatenbank unterstützt. Eurodac enthält Fingerabdrücke, Gesichtsbilder, Identitätsdaten und Kopien von Identitäts- oder Reisedokumenten von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Allen Personen, die internationalen Schutz beantragen und **das sechste Lebensjahr vollendet haben**, im Rahmen der Erfassung biometrischer Daten die Fingerabdrücke abgenommen.

Ist das EU+-Land, das die Bestimmung der Zuständigkeit vornimmt, der Auffassung, dass aufgrund eines der oben genannten Kriterien ein anderes EU+-Land für die Prüfung des Antrags der Person auf internationalen Schutz zuständig sein sollte, richtet es ein Ersuchen an dieses Land und fordert es auf, die Prüfung des Antrags der Person auf internationalen Schutz zu übernehmen. Jede Überstellungsentscheidung sollte im Einklang mit dem Kindeswohl stehen, das vor der Entscheidung beurteilt werden sollte. Das Kindeswohl muss in der Tat eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten in Bezug auf alle in der Verordnung ⁽¹⁵⁵⁾ vorgesehenen Verfahren sein. Wird dem Ersuchen stattgegeben, wird die Person in den zuständigen Staat überstellt.

Die oben aufgeführten Übernahmekriterien **gelten nicht für unbegleitete Kinder**, da in der AMMVO besondere Zuständigkeitsregeln für unbegleitete Kinder festgelegt sind, bei denen familiäre Bindungen und das Kindeswohl Vorrang vor migrationsbezogenen Kriterien für Erwachsene haben.

Für unbegleitete Kinder gelten nur die familienbezogenen Zuständigkeitskriterien des Kapitels II „Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats“ der AMMVO. Handelt es sich bei der antragstellenden Person um ein unbegleitetes Kind, so ist der zuständige

⁽¹⁵¹⁾ Artikel 31 der AMMVO. Nicht alle Mitgliedstaaten wenden dieselben Visumbestimmungen für Drittstaatsangehörige an. Folglich ist es möglich, dass eine Person ohne Visum in einen Mitgliedstaat einreisen kann, aber dennoch ein Visum benötigt, um in einen anderen Mitgliedstaat einzureisen.

⁽¹⁵²⁾ Artikel 32 der AMMVO.

⁽¹⁵³⁾ Artikel 33 der AMMVO.

⁽¹⁵⁴⁾ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal anwesender Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates. (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024), <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>.

⁽¹⁵⁵⁾ Artikel 23 Absatz 1 der AMMVO.



Mitgliedstaat gemäß Artikel 25 Absatz 2 der AMMVO der Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister rechtmäßig aufhält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass dies nicht dem Kindeswohl dient.

Handelt es sich bei der antragstellenden Person um ein verheiratetes Kind, dessen Ehepartner sich nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich **der Vater, die Mutter**, eine andere für das Kind verantwortliche erwachsene Person – sei es nach dem Recht oder den Gepflogenheiten dieses Mitgliedstaats – oder ein **Geschwister** rechtmäßig aufhält, es sei denn, dies dient nicht dem Kindeswohl.

Sofern sich weder ein Familienangehöriger noch ein Geschwister rechtmäßig aufhält, kann nach der AMMVO die Zuständigkeit dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem sich **eine Verwandte oder ein Verwandter** rechtmäßig aufhält, sofern bei einer individuellen Prüfung festgestellt wird, dass diese Person in der Lage ist, für das unbegleitete Kind zu sorgen, und dass eine solche Überstellung dem Kindeswohl dient. ⁽¹⁵⁶⁾

Mit diesen Bestimmungen wird eine klare **Hierarchie der Zuständigkeitskriterien** für unbegleitete Kinder festgelegt, wobei sichergestellt wird, dass die Einheit der Familie und das Kindeswohl während des gesamten Bestimmungsverfahrens vorrangige Erwägungen bleiben.

Ein unbegleitetes Kind, das keine Familienangehörigen oder Verwandten in der EU+ hat, kann **nur in das erste Land der Registrierung** ⁽¹⁵⁷⁾ oder in den Übernahmemitgliedstaat umgesiedelt werden, **sofern die Überstellung bzw. Umsiedlung dem Kindeswohl dient**. Auch wenn sie nicht in Kapitel II der AMMVO aufgeführt ist, sollte eine **Abhängigkeit** ⁽¹⁵⁸⁾ (unter den in Artikel 37 der AMMVO festgelegten Bedingungen) zwischen einer Person, die internationalen Schutz beantragt, und ihrem Kind, ihrem Geschwister oder ihrem Elternteil, das bzw. der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, ein verbindliches Zuständigkeitskriterium sein. Darüber hinaus ermöglicht die AMMVO den Mitgliedstaaten, **Ermessensklauseln** ⁽¹⁵⁹⁾ aus humanitären Gründen anzuwenden, insbesondere um Familienangehörige auf der Grundlage sinnvoller familiärer, sozialer oder kultureller Bindungen zusammenzuführen. Findet keines der Zuständigkeitskriterien Anwendung und wird weder eine Abhängigkeit geltend gemacht noch werden Ermessensklauseln angewendet, ist das EU+-Land, in dem der Antrag zuerst registriert wurde, für die Prüfung des Antrags zuständig.



Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Bestimmung der Zuständigkeit oder der Umsiedlung

Jede **Entscheidung über die Überstellung oder Umsiedlung** eines Kindes sollte auf der Grundlage einer **ganzheitlichen Beweiswürdigung getroffen werden, die sich auf das Kindeswohl stützt**.

⁽¹⁵⁶⁾ Artikel 25 Absatz 3 der AMMVO.

⁽¹⁵⁷⁾ Artikel 25 Absatz 5 der AMMVO.

⁽¹⁵⁸⁾ Artikel 34 der AMMVO.

⁽¹⁵⁹⁾ Artikel 35 der AMMVO.



Dies ist wichtig, da ein solcher Prozess zu drei verschiedenen Ergebnissen führen kann:

- Gibt es Hinweise darauf, dass sich ein Familienangehöriger oder eine verwandte Person in einem anderen EU+-Land aufhält, können die Behörden beschließen, dieses andere EU+-Land aus familiären Gründen zu ersuchen, die Prüfung des Antrags des Kindes auf internationalen Schutz zu übernehmen. Wird dem Antrag stattgegeben, wird das unbegleitete Kind während der Prüfung seines Antrags in das EU+-Land überstellt, in dem sich der bzw. die Familienangehörige oder die verwandte Person aufhält.
- Gibt es in der EU+ weder Familienangehörige noch verwandte Personen, bestätigen jedoch Informationen aus Eurodac, dass das Kind bereits in einem anderen EU+-Land Asyl beantragt hat oder sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem als zuständig angegebenen aufgehalten hat, können die Behörden diesem EU+-Land **eine Wiederaufnahmemitteilung übermitteln, sofern dies dem Kindeswohl dient**. Stimmt das EU+-Land, in dem der Antrag zuerst registriert wurde, der Wiederaufnahmemitteilung zu oder erhebt es innerhalb der in der AMMVO festgelegten Frist keine Einwände dagegen, wird eine Überstellungsentscheidung erlassen.
- Gibt es Hinweise darauf, dass in einem anderen EU+-Land weitere familiäre Beziehungen bestehen, und liegen humanitäre Gründe auf der Grundlage familiärer, sozialer oder kultureller Erwägungen vor, können die Behörden beschließen, dieses EU+-Land zu ersuchen, die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zu übernehmen. Dies wird als „**Ersuchen um Anwendung der Ermessensklausel**“ bezeichnet, kann jedoch de facto zur Familienzusammenführung führen.
- Wenn das EU+-Land unter besonderem Migrationsdruck steht und die Solidaritätsmaßnahme der Umsiedlung in Anspruch nehmen kann, kann dem Kind eine **Entscheidung über die Umsiedlung** ⁽¹⁶⁰⁾ in einen anderen Mitgliedstaat erteilt werden, der den Antrag auf internationalen Schutz prüft. Wird dem Antrag stattgegeben, ergeht eine Überstellungsentscheidung.

Was die Garantien betrifft, so ist die Entscheidung dem Kind in einer Sprache und in einer Weise mitzuteilen, die **es versteht**, sowie in Anwesenheit eines **Vormunds oder einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters**, der bzw. die die Entscheidung ausführlicher erläutern kann. Ihr Recht auf Rechtsbehelf sollte ebenfalls erläutert werden. ⁽¹⁶¹⁾

5.3. Einschlägige Verfahrensgarantien in der AMMVO

Die AMMVO enthält spezifische Bestimmungen bezüglich Kinder. Zu den wichtigsten Elementen gehören die Folgenden.

⁽¹⁶⁰⁾ Siehe auch, FRA, *Relocating unaccompanied children: applying good practices to future schemes*, 2020, <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/relocation-unaccompanied-children>.

⁽¹⁶¹⁾ Artikel 43 der AMMVO.



1. Vorrangige Prüfung

Alle Verfahren, die Kinder betreffen, müssen Vorrang haben ⁽¹⁶²⁾. Dies gilt für den gesamten Austausch, alle Ersuchen, Antworten und Entscheidungen zwischen EU+-Ländern ⁽¹⁶³⁾. Durch die Priorisierung soll die Unsicherheit minimiert, eine längere Trennung verhindert und das Risiko eines Schadens verringert werden. Die vorrangige Bearbeitung von Fällen, in denen Kinder betroffen sind, bedeutet, dass alle Verfahren, die mit Kindern in Verbindung stehen, sowohl in dem EU+-Land, in dem sich das Kind aufhält, als auch in dem Land, in dem die Familienangehörige oder der Familienangehörige bzw. die verwandte Person des Kindes lebt oder in das das Kind überstellt oder umgesiedelt werden könnte, mit Dringlichkeit behandelt werden müssen. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Asylantrag des Kindes registriert wird, sollte es – wie jede antragstellende Person – ordnungsgemäß über die Bestimmungen zur Familienzusammenführung informiert worden sein. ⁽¹⁶⁴⁾

2. Fristen für Anträge im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung

Zwar sollten alle Fälle von Kindern priorisiert werden, doch wird mit der AMMVO eine Bestimmung eingeführt, die unbegleitete Kinder vor den Folgen schützt, wenn das EU+-Land nicht in der Lage war, rechtzeitig ein Aufnahmegesuch oder eine Wiederaufnahmemitteilung zu übermitteln. Während die Fristen für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs an ein anderes EU+-Land verbindlich sind, ist in Artikel 39 Absatz 1 Unterabsatz 4 vorgesehen, dass das EU+-Land jederzeit vor einer ersten Entscheidung in der Sache das Verfahren fortsetzen und ein anderes EU+-Land ersuchen kann, die Prüfung des Antrags der antragstellenden Person zu übernehmen, und zwar auch nach Ablauf der festgesetzten Fristen, **sofern dies dem Kindeswohl dient**. Diese Ausnahme erstreckt sich nicht auf die Fristen für die Beantwortung eines Aufnahmegesuchs, die weiterhin in Artikel 40 der AMMVO ⁽¹⁶⁵⁾ geregelt sind.

3. Wirksame Vertretung

Vormünder sollten eine angemessene Schulung erhalten und über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, um sicherstellen zu können, dass dem Kindeswohl im Rahmen der Verfahren gemäß der AMMVO Rechnung getragen wird. Der Vormund muss angemessen geschult sein und in das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einbezogen werden und Zugang zum Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte der antragstellenden Person haben. Der Vormund muss den unbegleiteten Minderjährigen über den Fortschritt der Verfahren nach der AMMVO auf dem Laufenden halten. Der Vormund ist ferner verpflichtet, das unbegleitete Kind mit altersgerechten Informationen zu unterstützen und ihm dabei zu helfen, Informationen bereitzustellen und zur Beurteilung des Kindeswohls beizutragen.

⁽¹⁶²⁾ Artikel 23 Absatz 1 der AMMVO.

⁽¹⁶³⁾ Artikel 39 und 40 der AMMVO.

⁽¹⁶⁴⁾ Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f der AMMVO.

⁽¹⁶⁵⁾ Artikel 40 Absätze 1 und 2 der AMMVO.



4. Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Die EU+-Länder müssen bei der Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats stets im Einklang mit dem Kindeswohl handeln. ⁽¹⁶⁶⁾ Die Überstellung oder Umsiedlung (auch in ein anderes EU+-Land) unbegleiteter Kinder darf nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl dient.



Abwägung der Meinung, der Sicherheit und des Wohlergehens des Kindes bei der Familienzusammenführung gemäß der AMMVO

Zwar müssen die Meinung und Wünsche des Kindes gehört und angemessen berücksichtigt werden, doch müssen die Behörden auch umfassendere Faktoren beurteilen, die die Sicherheit, den Schutz sowie das kurz-, mittel- und langfristige Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Kindes beeinflussen. Dazu gehören:

- die Qualität und Sicherheit der Betreuungsregelungen in dem als zuständig geltenden Mitgliedstaat;
- Schutz vor Gewalt, Ausbeutung oder Vernachlässigung;
- emotionale Stabilität und Kontinuität der Betreuung;
- Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialen Diensten.

Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und seine Grenzen

Das System der Zuständigkeit beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, d. h. die Mitgliedstaaten gehen im Allgemeinen davon aus, dass alle teilnehmenden Staaten die Grundrechte einhalten, angemessene Aufnahmebedingungen gewähren und angemessene Garantien für Personen, die internationalen Schutz beantragen, gewährleisten. Diese Vermutung ermöglicht Überstellungen ohne eine systematische Überprüfung des Asylsystems eines jeden Mitgliedstaats und ist für das wirksame Funktionieren des Zuständigkeitsrahmens von wesentlicher Bedeutung.

Die Behörden müssen jedoch die gebotene Sorgfalt walten lassen und prüfen, ob eine Überstellung die antragstellende Person im Einzelfall einem tatsächlichen Risiko von Grundrechtsverletzungen oder Bedingungen aussetzen würde, die mit ihren besonderen Bedürfnissen nicht vereinbar sind – insbesondere wenn es sich bei der Person um ein unbegleitetes Kind oder eine Person in einer anderen schutzbedürftigen Situation handelt. Gibt es glaubwürdige Hinweise auf solche Risiken, müssen die Mitgliedstaaten über Vermutungen hinausgehen und überprüfen, dass bei der Überstellung und im zuständigen Mitgliedstaat angemessene Garantien gegeben sind. ⁽¹⁶⁷⁾ Dies kann die Einholung individueller Garantien umfassen, insbesondere im Hinblick auf Aufnahmeregelungen, Vormundschaft, medizinische Versorgung oder Schutzbedürfnisse. Zwar ist gegenseitiges

⁽¹⁶⁶⁾ Artikel 23 Absatz 1 der AMMVO.

⁽¹⁶⁷⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 16. Februar 2017, *CK u. a./Slowenien*, C-578/16, ECLI:EU:C:2017:127, Rn. 65, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:62016CJ0578>, in dem der Gerichtshof ausführlich auf die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Bezug nimmt. Eine Zusammenfassung ist in der EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung verfügbar, <https://caselaw.euaa.europa.eu/pages/viewcaselaw.aspx?CaseLawID=37>.



Vertrauen nach wie vor der Ausgangspunkt, doch entbindet es die Behörden nicht von ihrer Pflicht, eine individuelle, faktengestützte und zukunftsgerichtete Beurteilung durchzuführen. In der Praxis erfordert dies ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wirksamkeit des Zuständigkeitsystems und der Pflicht, ein der Vulnerabilität der antragstellenden Person angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, wobei gegebenenfalls das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Überstellungen sollten nicht erfolgen, wenn stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass die Person einen vorhersehbaren Schaden erleiden würde, der nicht ausreichend abgemildert werden kann.

Finanzielle Leistungsfähigkeit, Betreuung und Erwägungen in Bezug auf das Kindeswohl

Bei der Prüfung der Frage, ob eine verwandte Person für ein unbegleitete Kind sorgen kann ⁽¹⁶⁸⁾, sollte die Fähigkeit dieser Person, für das Kind zu sorgen, ganzheitlich auf der Grundlage eines breiten Spektrums von Faktoren beurteilt werden, einschließlich ihrer Fähigkeit, die Sicherheit des Kindes vor Schaden zu schützen und seinen wesentlichen Bedürfnissen gerecht zu werden und gleichzeitig seine Entwicklung zu fördern. Die finanziellen Mittel können als **einer von mehreren relevanten Aspekten** berücksichtigt werden, die bei der Beurteilung der Fähigkeit, eine angemessene Betreuung und Unterstützung zu bieten, herangezogen werden, sie **sollten jedoch nicht isoliert betrachtet werden** und auch kein entscheidender Faktor bei Entscheidungen über die Familienzusammenführung sein. Tatsächlich liegt die Verantwortung für die Sicherstellung der Aufnahmebedingungen weiterhin beim EU+-Land.



EUAA, Recommendations on Family Reunification Within the Dublin Procedure, 2023, <https://euaa.europa.eu/publications/recommendations-family-reunification-within-dublin-procedure>.

5.3.1. Der Zweck der Beurteilung des Kindeswohls im Zusammenhang mit der AMMVO

Die Beurteilung des Kindeswohls im Zusammenhang mit der AMMVO sollte sich darauf konzentrieren, sicherzustellen, dass

- das Kind so bald wie möglich **effektiven Zugang zum Asylverfahren** hat;
- der Vormund des Kindes an der Beurteilung teilnimmt und das unbegleitete Kind bei der Bereitstellung von für diese Beurteilung relevanten Informationen unterstützt;
- gegebenenfalls die Suche nach Familienangehörigen in einem frühen Stadium des Verfahrens eingeleitet wird, und wenn eine Familienangehörige oder ein Familienangehöriger, ein Geschwister oder eine verwandte Person in einem anderen EU+-Land gefunden wird, das Kind über die Möglichkeit informiert wird, mit dieser Person **zusammengeführt** zu werden, und dann so bald wie möglich

⁽¹⁶⁸⁾ Artikel 25 Absatz 3 der AMMVO.



mit ihr zusammengeführt wird (es sei denn, die Zusammenführung dient nicht dem Kindeswohl);

- wenn in mehreren EU+-Ländern mehr als eine Familienangehörige oder ein Familienangehöriger, Geschwister oder eine verwandte Person gefunden wird, das Kind **mit derjenigen Person zusammengeführt wird, die dem Kindeswohl am besten dient**;
- das Kind **nur dann** in das zuständige EU+-Land **überstellt wird, wenn dies seinem Wohl dient**;
- das Kind nur in einen Mitgliedstaat **umgesiedelt** wird, **wenn dies seinem Wohl dient**.



Schlüsselfaktoren für die Beurteilung des Kindeswohls im Rahmen der AMMVO

Gemäß Artikel 23 Absatz 4 der AMMVO muss bei der Prüfung unter anderem Folgendes berücksichtigt werden:

- Möglichkeiten der Familienzusammenführung;
- Schutz und Sicherheit;
- kurz-, mittel- und langfristiges Wohlbefinden und soziale Entwicklung;
- die Meinung des Kindes;
- Informationen vom Vormund oder einer Person, die geeignet ist, vorübergehend als Vertreterin oder Vertreter zu fungieren;
- alle anderen relevanten Faktoren.

Bei der Beurteilung müssen diese Aspekte unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten sowohl im ersuchenden als auch im ersuchten Mitgliedstaat im jeweiligen Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Die beschriebenen Faktoren sollten nicht als erschöpfende Liste angesehen werden. Es können auch andere Elemente zu berücksichtigen sein. Die Beurteilung des Kindeswohls im Zusammenhang mit der Bestimmung der Zuständigkeit oder der Umsiedlung eines unbegleiteten Kindes sollte alle relevanten Elemente des Kindeswohls umfassen, wobei die Gewichtung der einzelnen Aspekte von deren Beziehung zueinander abhängt.

Bei der Beurteilung, welche Option dem Kindeswohl dient, ist zu berücksichtigen:

- a) ob das Kind in das EU+-Land überstellt werden soll, in dem sich eine Familienangehörige oder ein Familienangehöriger, ein Geschwister oder eine verwandte Person aufhält,
- b) ob das Kind in ein anderes EU+-Land umgesiedelt werden soll, oder
- c) ob das Kind in das EU+-Land zurückgeführt werden soll, in dem sein Antrag erstmals registriert wurde.

Dabei ist es wichtig, dass die prüfende Person diese Faktoren im spezifischen Kontext sowohl des Aufenthaltslandes als auch des Landes der Umsiedlung bzw. der ersten Einreise, sofern relevant, berücksichtigt und die Elemente beurteilt und gegeneinander



abwägt⁽¹⁶⁹⁾, einschließlich der potenziellen Risiken, die die Entscheidung für das Kind haben könnte. Diese Elemente sollten unter Berücksichtigung der individuellen und besonderen Umstände des Kindes beurteilt werden und nicht mit einer allgemeinen Beurteilung der Aufnahme- oder Schutzsysteme des aufnehmenden Mitgliedstaats einhergehen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gemäß der AMMVO mit den Grundrechten in Einklang stehen. Die prüfende Person sollte diese Faktoren und ihre Auswirkungen auf das Kind sowohl kurzfristig als auch mittel- bis langfristig im Hinblick auf seine Entwicklung berücksichtigen. Nur wenn individuelle und fundierte Hinweise darauf hindeuten, dass eine Überstellung nicht dem Kindeswohl dient, sollte keine Überstellung vorgenommen werden.

In einigen Fällen können Entscheidungen über den zuständigen Mitgliedstaat auf der Grundlage von familienbezogenen Kriterien, die zu einer Familienzusammenführung führen, trotz der anfänglichen Zurückhaltung des Kindes als dem Kindeswohl dienlich bewertet werden. Diese Zurückhaltung muss immer ernst genommen und von qualifizierten Fachkräften beurteilt werden, insbesondere wenn sie auf früheren Missbrauch, frühere Vernachlässigung oder frühere Nötigung zurückzuführen sein kann. Beispiele hierfür könnten eine frühere Situation familiärer Gewalt sein oder Drohungen von Menschenhändlern, mit denen diese das Kind bewegen wollen, eine Zusammenführung abzulehnen.

Bei der Beurteilung der Zuständigkeit sind geschulte Beamtinnen und Beamte einzubeziehen und alle Anhörungen auf kindgerechte Weise durchzuführen. Es sind **familiäre Bindungen** zu untersuchen und Informationen über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Geschwistern oder verwandten Personen sowie über deren Beziehungen und Kontakte zu erheben.

Im Rahmen dieses Verfahrens sollten Eltern und andere Familienangehörige sowohl in den EU+-Ländern als auch in Drittstaaten ermittelt und ausfindig gemacht werden. Nachdem die Familie ausfindig gemacht wurde, sollte vor der Organisation einer Überstellung geprüft werden, ob die Zusammenführung tatsächlich dem Kindeswohl dient.

Die persönliche Anhörung sollte der sachbearbeitenden Person die Gelegenheit bieten, auf der Grundlage der im Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen erhobenen Informationen weitere relevante Informationen zu sammeln. Dies sollte unter Einbeziehung und Mitwirkung des Kindes und seines Vormunds erfolgen.

Hat das unbegleitete Kind keine Familienangehörigen, Geschwister oder verwandte Personen in EU+-Ländern im Sinne der AMMVO, sollten andere Arten von familiären Beziehungen innerhalb der EU+-Länder geprüft werden.

Um festzustellen, ob es dem Kindeswohl entspricht, in ein anderes EU+-Land umgesiedelt zu werden, kann ein Kind nach seiner Flucht nach Europa befragt werden. Es wird auch untersucht, wie lange es in bestimmten EU+-Ländern verbracht hat und welche wichtigen Bindungen aufgrund familiärer, sozialer oder kultureller Erwägungen zu einem EU+-Land

⁽¹⁶⁹⁾ Siehe [Abbildung 2. Abwägung der Elemente bei der Beurteilung des Kindeswohls](#).



bestehen, um festzustellen, ob die Ermessensklauseln anwendbar sind oder ob das Kind in ein anderes EU+-Land umgesiedelt werden könnte. Im Falle unbegleiteter Kinder muss die Meinung des Kindes im Rahmen der Beurteilung des Kindeswohls gehört und gebührend berücksichtigt werden, auch wenn das Kind Einwände gegen die vorgeschlagene Umsiedlung äußert.



Beispiele – Berücksichtigung des Kindeswohls im Zusammenhang mit der AMMVO

Beispiel 1 – Beurteilung des Kindeswohls in einem Fall der Familienzusammenführung gemäß der AMMVO

Ein 15-jähriges unbegleitetes Kind beantragt Asyl. Während des Verfahrens zur Bestimmung der Zuständigkeit stellen die Behörden mithilfe des Formulars für die Suche nach Familienangehörigen fest, dass sich eine Tante – die im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 AMMVO als verwandte Person gilt – rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält. Für unbegleitete Kinder legt die AMMVO eine Rangfolge der Zuständigkeitskriterien fest: Vorrang haben Familienangehörige und Geschwister (Artikel 25 Absatz 2), gefolgt von verwandten Personen, sofern eine individuelle Prüfung bestätigt, dass diese Person für das Kind sorgen kann (Artikel 25 Absatz 3). Sind diese Bedingungen erfüllt, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich die verwandte Person aufhält, der zuständige Mitgliedstaat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass eine solche Zuständigkeit dem Kindeswohl nicht dienlich wäre.

- **Die zuständige Behörde** erhält das Formular für die Suche nach Familienangehörigen und informiert das Kind in altersgerechter Weise über das Verfahren und mögliche Ergebnisse.
- Dem Kind wird Zugang zu **unentgeltlicher Rechtsauskunft** gewährt, einschließlich: a) Erläuterungen und Leitlinien zu den Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sowie zu den Rechten und Pflichten in allen Phasen des Verfahrens und b) Leitlinien sowie Hilfestellung bei der Bereitstellung von Informationen, die zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats beitragen können.
- Es wird eine Beurteilung des Kindeswohls eingeleitet, um festzustellen, ob die Suche nach Familienangehörigen und eine mögliche Überstellung zum Zweck der Zusammenführung mit der Tante dem Kindeswohl dient.
- Die **Behörden** prüfen, ob eine familiäre Verbindung besteht, und stellen fest, dass sich die Tante tatsächlich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält.
- Die **Behörden** prüfen die Qualität und Stabilität der Beziehung sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Tante, Fürsorge und Unterstützung zu leisten.
- Die Meinung des **Kindes** wird mit Unterstützung des **Vormunds** aktiv eingeholt und entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend berücksichtigt.
- Es werden Garantien unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Kindes und der konkreten Betreuungssituation der Tante angewandt, um



sicherzustellen, dass die Sicherheit, das Wohlergehen sowie der Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung des Kindes sowie seine kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung in dem als zuständig geltenden Mitgliedstaat gewährleistet sind.

- Der **Vormund** wirkt während des gesamten Verfahrens mit und stellt sicher, dass das Kind jeden Schritt versteht und emotional unterstützt wird.
- Solange die Entscheidung noch aussteht, wird das Kind weiterhin vom Vormund oder einer Person, die geeignet ist, vorläufig als Vertreterin oder Vertreter zu fungieren, sowie von anderen Fachkräften für den Kinderschutz unterstützt, sodass der kontinuierliche Zugang zu seinen Rechten im ersuchenden EU+-Land gewährleistet ist und das Kindeswohl weiterhin eine vorrangige Erwägung bleibt.
- Aufgrund dieser Beurteilung kommen die Behörden zu dem Schluss, dass die Zusammenführung mit der Tante eine stabile Betreuung gewährleistet und dem langfristigen Wohl des Kindes dient.
- Die Entscheidung über die Überstellung wird im Einklang mit den Bestimmungen der AMMVO zur Wahrung der Einheit der Familie getroffen.

Berücksichtigung des Kindeswohls: Sicherstellung, dass bei Entscheidungen über die Familienzusammenführung die Sicherheit, die Stabilität, die emotionalen Bindungen und die langfristige Entwicklung des Kindes im Vordergrund stehen und nicht ausschließlich formale familiäre Bindungen oder verfahrensrechtliche Erwägungen herangezogen werden.

Beispiel 2 – Ablehnung der Familienzusammenführung nach einer Beurteilung des Kindeswohls im Rahmen der AMMVO

Ein 16-jähriges unbegleitetes Kind beantragt Asyl. Beim Ausfüllen des Formulars für die Suche nach Familienangehörigen bekundet das Kind seine Bereitschaft, mit dem in einem anderen Mitgliedstaat lebenden Vater zusammengeführt zu werden. Zwar begründet Artikel 25 Absatz 2 der AMMVO die Vermutung, dass die Zusammenführung mit einem Elternteil dem Kindeswohl dient, doch müssen die Behörden im Rahmen der Beurteilung des Kindeswohls im Einzelfall prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine solche Überstellung das Kind einer Gefahr aussetzen würde.

- Die **zuständige Behörde** registriert den Antrag auf Familienzusammenführung und leitet eine Beurteilung des Kindeswohls ein.
- Die Meinung des **Kindes** wird mit Unterstützung des Vormunds eingeholt; das Kind bringt frühere Erfahrungen von Angst aufgrund von Vernachlässigung und Gewalt in der Vergangenheit zum Ausdruck. Dennoch hofft es, dass sich der Vater geändert hat.
- Die Behörden bewerten die Qualität der Beziehung zwischen Eltern und Kind, einschließlich früherer Betreuungsregelungen und emotionaler Bindungen.
- Informationen von **Kinderschutzbehörden** deuten darauf hin, dass der Vater nur begrenzt in der Lage ist, Betreuung zu leisten; er ist außerdem im Aufnahmemitgliedstaat vorbestraft und hat nur sporadisch Kontakt mit dem Kind.
- Auf der Grundlage der individuellen Umstände des Vaters und der von den zuständigen Behörden verfügbaren Informationen wird bei der Beurteilung



berücksichtigt, ob der als zuständig geltende Mitgliedstaat Folgendes sicherstellen kann:

- sichere und stabile Unterkunft für das Kind,
 - wirksame Betreuung und Aufsicht durch Erwachsene,
 - Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung,
 - Schutz vor Gewalt oder Vernachlässigung und
 - emotionale Stabilität und Kontinuität der Betreuung.
- Es wird festgestellt, dass die vorgeschlagene Zusammenführung das Kind dem Risiko von Schaden und Instabilität aussetzen und das derzeitige unterstützende Aufnahmeumfeld des Kindes stören würde. Diese Schlussfolgerung stützt sich auf individuelle und fundierte Aspekte, die für das Kind und die vorgeschlagene Regelung zur Familienzusammenführung spezifisch sind.
 - Der **Vormund** ist während des gesamten Verfahrens eingebunden und unterstützt das Kind dabei, die Beurteilung und ihr Ergebnis zu verstehen.
 - Solange die Entscheidung noch aussteht, wird das Kind weiterhin vom Vormund oder einer Person, die geeignet ist, vorläufig als Vertreterin oder Vertreter zu fungieren, sowie von anderen Fachkräften für den Kinderschutz unterstützt, sodass der kontinuierliche Zugang zu seinen Rechten im ersuchenden EU+-Land gewährleistet ist und das Kindeswohl weiterhin eine vorrangige Erwägung bleibt.
 - Der Antrag auf Familienzusammenführung wird abgelehnt, wobei die Entscheidung ordnungsgemäß schriftlich begründet wird und ausdrücklich auf die Beurteilung des Kindeswohls Bezug nimmt. Es wird empfohlen, den Kontakt zwischen dem Kind und dem Vater wiederherzustellen, und der Vormund wird aufgefordert, für angemessene Folgemaßnahmen zu sorgen.

Berücksichtigung des Kindeswohls: Feststellung, dass das Kindeswohl den Schutz vor Schaden, eine stabile und angemessene Betreuung, emotionales Wohlbefinden, die Kontinuität der Unterstützung und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen umfasst. Diese Erwägungen überwiegen gegenüber dem formellen Bestehen einer familiären Bindung im Sinne der AMMVO.



6. Das Kindeswohl bei der Aufnahme

Die Erfüllung der Bedürfnisse von Kindern ist von entscheidender Bedeutung für ihr psychosoziales Wohlbefinden, insbesondere in Situationen, in denen sie von Zwangsmigration betroffen sind.

Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass Kinder in einer Unterkunft untergebracht werden, die ihren Bedürfnissen entspricht und ihre ganzheitliche Entwicklung unterstützt. Die Behörden sollten die Zuweisung sorgfältig planen und mehrere Faktoren berücksichtigen, insbesondere die Einheit der Familie und den uneingeschränkten Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung im Einklang mit dem Kindeswohl.

Darüber hinaus ist eine gemeinschaftsbasierte Betreuung und Unterstützung unbegleiteter Kinder von großer Bedeutung, da Kinder, die in Europa ankommen, häufig mit einer Reihe belastenden Herausforderungen und Umstände konfrontiert sind. ⁽¹⁷⁰⁾

Um Stabilität zu gewährleisten, sollten Wohnortwechsel bei Kindern eher die Ausnahme als die Regel sein, es sei denn, ein Wechsel dient dem Kindeswohl. Ein stabiles Wohnumfeld und feste Tagesabläufe helfen dem Kind – insbesondere wenn es unbegleitet ist –, Vertrauen zu seinen Bezugspersonen, seinem Vormund, seiner gesetzlichen Vertretung und den für den Fall verantwortlichen aufzubauen. So entsteht ein Umfeld, in dem es sich sicher genug fühlt, um gegebenenfalls während seiner persönlichen Anhörung über sensible oder traumatische Erlebnisse zu sprechen. Darüber hinaus helfen vertraute Gewohnheiten Kindern, ein Gefühl der Normalität, Vorhersehbarkeit und Kontrolle über ihr Leben zurückzuerlangen – wichtige Elemente für emotionale Sicherheit und psychologische Resilienz.

6.1. Das Konzept des Kindeswohls in der Aufnahmerichtlinie (2024)

In der AufnRL (2024) werden Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, festgelegt, mit dem Ziel, die Aufnahmebedingungen in der EU+ zu harmonisieren und sicherzustellen, dass alle EU+-Länder angemessene Lebensbedingungen für Personen bieten, die internationalen Schutz beantragen. In der AufnRL wird den Mitgliedstaaten zwar Flexibilität bei der Festlegung der Art und Weise der Umsetzung dieser Normen gelassen, gleichzeitig werden jedoch die Garantien für Antragstellende mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme, einschließlich Kindern, verstärkt. Es wird ausdrücklich verlangt, dass bei der Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der EU-Charta, und internationalen Verpflichtungen sowohl den besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme als auch dem Kindeswohl Rechnung getragen wird. ⁽¹⁷¹⁾

⁽¹⁷⁰⁾ Siehe Abschnitt „Unaccompanied children“ in EUAA, *Guidance on Mental Health and Well-being of Applicants for International Protection: Part II*, 2024, siehe Fußnote 84, <https://www.euaa.europa.eu/publications/mental-health-well-being-applicants-part-ii-first-line-officers>.

⁽¹⁷¹⁾ Erwägungsgrund 62 der AufnRL (2024).



In Bezug auf Antragstellende mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass nach einer frühzeitigen Ermittlung und Bewertung die individuellen Bedürfnisse bei der Aufnahme während der gesamten Dauer des Verfahrens von spezialisierten Mitarbeitenden kontinuierlich berücksichtigt werden ⁽¹⁷²⁾.

In der AufnRL (2024) wird bekräftigt, dass das Kindeswohl bei der Umsetzung ihrer Bestimmungen eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein muss ⁽¹⁷³⁾, und es wird an die Verpflichtung erinnert, einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten ⁽¹⁷⁴⁾. Das bedeutet, dass Entscheidungen, die ein Kind betreffen – wie beispielsweise Wohnort und Lebensbedingungen, Sicherheit, Gesundheitsversorgung, Bildung und Familienleben –, unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls beurteilt werden müssen, wobei sowohl die unmittelbaren Schutzbedürfnisse als auch die langfristige Entwicklung zu berücksichtigen sind. In der AufnRL wird auch der Schutz von Kindern bei der Aufnahme gestärkt, indem vorgeschrieben wird, dass Personen, die mit Kindern arbeiten, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchlaufen und eine Aus- und Fortbildung in Bezug auf die Rechte, Bedürfnisse und Schutzstandards von Kindern sowie die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften erhalten. ⁽¹⁷⁵⁾.

Bei der Beurteilung des Kindeswohls werden in der Richtlinie vier Schlüsselfaktoren ⁽¹⁷⁶⁾ hervorgehoben:

- **Einheit der Familie und Möglichkeiten der Familienzusammenführung** sowie die Verpflichtung zur Wahrung der Einheit der Familie ⁽¹⁷⁷⁾;
- **Wohlergehen und soziale Entwicklung**, einschließlich des Hintergrunds des Kindes und der Notwendigkeit von Stabilität und **Kontinuität der Betreuung**;
- **Sicherheit und Gefahrenabwehr**, insbesondere wenn die Gefahr von Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung (einschließlich Menschenhandel) besteht;
- **die Meinung des Kindes** entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

6.2. Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Aufnahme

Gemäß der AufnRL (2024) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Kinder eine sichere und angemessene Unterbringung und die notwendigen Unterstützungsdienste erhalten. ⁽¹⁷⁸⁾ In der Praxis umfasst dies nicht nur eine angemessene Unterkunft, sondern auch einen wirksamen Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und Informationen, die auf altersgerechte Weise bereitgestellt werden, sowie zu Freizeitaktivitäten. In der Richtlinie wird

⁽¹⁷²⁾ Artikel 25 der AufnRL (2024).

⁽¹⁷³⁾ Erwägungsgrund 38 der AufnRL (2024).

⁽¹⁷⁴⁾ Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2024).

⁽¹⁷⁵⁾ Artikel 26 Absatz 6 der AufnRL (2024).

⁽¹⁷⁶⁾ Artikel 26 Absatz 2 der AufnRL (2024).

⁽¹⁷⁷⁾ Erwägungsgrund 38 der AufnRL (2024).

⁽¹⁷⁸⁾ Erwägungsgrund 41 der AufnRL (2024).



ein proaktiver Ansatz verfolgt: Die Aufnahmesysteme sollten Kinder nicht nur „aufnehmen“, sondern ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung aktiv unterstützen. Die Aufnahmebedingungen müssen an die Situation und die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Sicherheit (einschließlich des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt) sowie die physische und emotionale Betreuung zu legen ist und gleichzeitig Lernen, Spiel, soziale Teilhabe und Entwicklung zu ermöglichen sind ⁽¹⁷⁹⁾.

Stabilität bei Unterbringung und Unterkunft ist ein weiterer wichtiger Punkt, der bei der Anwendung des Kindeswohls zu berücksichtigen ist. Möglicherweise hat das Kind bereits soziale Kontakte geknüpft bzw. den Schulbesuch, eine Ausbildung oder eine Arbeit aufgenommen – all dies trägt positiv zu seiner weiteren Integration und zur Wahrnehmung von Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten bei.

Bei einer plötzlichen Änderung der Unterbringung, die häufig mit einer Verlegung verbunden ist, besteht die Gefahr, dass das Kind gezwungen wird, von vorne anzufangen, was den Integrationsprozess verzögern oder behindern kann.

Es wird daher empfohlen, innerhalb der Unterbringungseinrichtungen Flexibilität zu ermöglichen, z. B. indem in der Einrichtung eine Reihe von Räumen für junge Antragstellende vorgesehen wird, die gerade erst volljährig geworden sind. ⁽¹⁸⁰⁾ Eine endgültige Entscheidung über die Unterbringung sollte vorzugsweise vor einer möglichen Überstellung mit der antragstellenden Person und ihrem Vormund besprochen werden, wobei die persönlichen Umstände der antragstellenden Person zu berücksichtigen sind.

Stellt ein Mitgliedstaat Familien Wohnraum zur Verfügung, muss er geeignete Maßnahmen ergreifen und dabei so weit wie möglich die Zustimmung der antragstellenden Person einholen, um die Einheit der Familie für die in seinem Hoheitsgebiet anwesenden Familienangehörigen zu wahren ⁽¹⁸¹⁾.

Selbst wenn in nationalen Systemen die Möglichkeit vorgesehen ist, die materiellen Aufnahmebedingungen unter bestimmten Umständen einzuschränken oder zu entziehen, müssen die Mitgliedstaaten stets einen Lebensstandard gewährleisten, der Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und dem Kindeswohl Rechnung trägt. ⁽¹⁸²⁾

In den Bausteinen 9 und 10 des Gemeinsamen Durchführungsplans der Europäischen Kommission für das Migrations- und Asylpaket ⁽¹⁸³⁾ wird betont, wie wichtig sowohl eine

⁽¹⁷⁹⁾ Erwägungsgrund 39 der AufnRL (2024).

⁽¹⁸⁰⁾ Siehe EUAA, *Mapping Report on Transiting into Apartment: Improving the transition experience for applicants for international protection*, Februar 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/mapping-report-transitioning-adulthood>.

⁽¹⁸¹⁾ Artikel 14 der AufnRL (2024).

⁽¹⁸²⁾ Zu diesen Umständen können Situationen gehören, in denen die antragstellende Person nicht mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, die geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhält, ernsthaft oder wiederholt gegen die Vorschriften des Unterbringungszentrums verstoßen hat oder sich innerhalb des Unterbringungszentrums gewalttätig oder bedrohlich verhalten hat. (Erwägungsgrund 62 der AufnRL (2024)).

⁽¹⁸³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Gemeinsamer Durchführungsplan für das Migrations- und Asylpaket“ (COM(2024) 251 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2024:251:FIN>.



verstärkte Überwachung der Grundrechte – um wirksame Verfahren zu gewährleisten und gleichzeitig die Menschenwürde sowie ein echtes und wirksames Recht auf Asyl, auch für die schutzbedürftigsten Menschen wie Kinder, zu schützen – als auch die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration und Inklusion dieser Bevölkerungsgruppe sind.

In der AufnRL (2024) wird auch an die Mitteilung der Kommission über den Schutz minderjähriger Migranten ⁽¹⁸⁴⁾ erinnert, in der bekräftigt wird, dass Kinder einem höheren Risiko ausgesetzt sind, wenn sie unbegleitet reisen oder überfüllte Einrichtungen mit nicht verwandten Erwachsenen teilen. In der Mitteilung wird die Notwendigkeit klarer Protokolle betont, um zu verhindern, dass Kinder verschwinden, und um darauf zu reagieren, einschließlich einer umgehenden Meldung bei der Polizei. Der Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten ist eine zentrale Verpflichtung, die sich auf die Werte der EU und das EU-Recht, einschließlich der EU-Charta und der internationalen Standards für die Rechte des Kindes, stützt.

Schließlich sollten die Behörden bei der Zuweisung eines Kindes zu einer Unterkunft Faktoren wie die Einheit der Familie, Sprach- und Kommunikationsbedürfnisse, das Schulangebot, Alter und Reifegrad, Behinderungen oder Beeinträchtigungen sowie medizinische Erfordernisse (z. B. die Nähe zu Behandlungsmöglichkeiten bei chronischen Erkrankungen) beurteilen. Ziel ist es, die Anpassung, Sicherheit und Kontinuität der Betreuung zu unterstützen.

6.2.1. Wohnraum, Gesundheit und Bildung

Die **Unterbringungsmodalitäten** für Kinder sollten sich an den Grundsätzen des **Kindeswohls** und der Einheit der Familie orientieren. ⁽¹⁸⁵⁾ Wenn dies dem Kindeswohl entspricht und das Kind zustimmt, sollte es zusammen mit seinen Eltern, dem für es verantwortlichen Erwachsenen oder seinen unverheirateten minderjährigen Geschwistern untergebracht werden. ⁽¹⁸⁶⁾

Die Einrichtungen sollten an die Bedürfnisse der Kinder angepasst sein und sowohl die körperliche als auch die emotionale Betreuung unterstützen. Kinder sollten Zugang zu **Aktivitäten im Freien** und **altersgerechten** Freizeit-, Spiel- und Freizeitaktivitäten haben. ⁽¹⁸⁷⁾ Werden Kinder in gemischten Einrichtungen gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, darunter sichere Bereiche und angemessene sanitäre Einrichtungen zum Schutz der Kinder und Mütter. ⁽¹⁸⁸⁾

Kinder müssen dieselbe Art von Gesundheitsversorgung erhalten wie die eigenen minderjährigen Staatsangehörigen. ⁽¹⁸⁹⁾ Für Kinder, die Opfer von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter oder bewaffneten Konflikten geworden sind, müssen die Mitgliedstaaten den rechtzeitigen Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen, einer geeigneten

⁽¹⁸⁴⁾ Europäische Kommission, „[Schutz minderjähriger Migranten](#)“, siehe Fußnote 5.

⁽¹⁸⁵⁾ Erwägungsgrund 35 der AufnRL (2024).

⁽¹⁸⁶⁾ Artikel 7 Absatz 3, Artikel 14 und Artikel 26 Absatz 5 der AufnRL (2024).

⁽¹⁸⁷⁾ Artikel 26 Absatz 3 der AufnRL (2024).

⁽¹⁸⁸⁾ Erwägungsgrund 41 und Artikel 20 Absatz 5 der AufnRL (2024).

⁽¹⁸⁹⁾ Artikel 22 Absatz 2 der AufnRL (2024).



psychologischen Betreuung und einer qualifizierten Beratung sicherstellen. Dies erfordert die Verfügbarkeit angemessen spezialisierter Fachkräfte, damit die Unterstützung wirksam und auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten ist ⁽¹⁹⁰⁾.

Die **Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern sind vielschichtig** und sollten ganzheitlich betrachtet werden, einschließlich des emotionalen Wohlbefindens, der sozialen Teilhabe und Zugehörigkeit sowie der Entwicklung von Fähigkeiten und Funktionsfähigkeit. Dies unterstreicht die Bedeutung von Bildung, Interaktion mit Gleichaltrigen und kinderfreundlichen Räumen. ⁽¹⁹¹⁾

In der AufnRL (2024) wird auch das **Recht des Kindes auf Bildung** hervorgehoben. Bildung für Kinder im Aufnahmesystem sollte

- unter denselben Bedingungen bereitgestellt werden wie für die eigenen Staatsangehörigen des Mitgliedstaats;
- in das Bildungsangebot für die eigenen Staatsangehörigen des Mitgliedstaats integriert werden;
- von derselben Qualität sein wie die für die eigenen Staatsangehörigen des Mitgliedstaats bereitgestellte Bildung;
- kontinuierlich erfolgen (bis gegebenenfalls eine Rückführungsmaßnahme vollstreckt wird). ⁽¹⁹²⁾

Der Zugang zu Bildung für Kinder muss den nachstehenden Bestimmungen entsprechen.

- Es muss so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz, gewährt werden.
- Der Zugang muss im Rahmen des regulären Bildungssystems gewährt werden. Als vorübergehende Maßnahme und für einen Zeitraum von höchstens einem Monat können die Mitgliedstaaten diesen Unterricht jedoch außerhalb des regulären Bildungssystems anbieten, wenn der Zugang zum regulären Bildungssystem aufgrund der besonderen Umstände in dem Mitgliedstaat oder der besonderen Situation des Kindes nicht unmittelbar möglich ist. ⁽¹⁹³⁾
- Bei Bedarf werden Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkurse, angeboten, wenn dies erforderlich ist, um Kindern den Zugang zum und die Teilnahme am regulären Bildungssystem zu erleichtern. ⁽¹⁹⁴⁾
- Er umfasst den Zugang zu Schulmaterialien. ⁽¹⁹⁵⁾

⁽¹⁹⁰⁾ Artikel 26 Absatz 4 der AufnRL (2024).

⁽¹⁹¹⁾ Siehe Abschnitt „Unaccompanied children“ in EUAA, [Guidance on Mental Health and Well-being of Applicants for International Protection: Part II](#), 2024, siehe Fußnote 84.

⁽¹⁹²⁾ Erwägungsgrund 48 und Artikel 16 Absatz 1 der AufnRL (2024).

⁽¹⁹³⁾ Artikel 16 Absätze 2 und 3 der AufnRL (2024).

⁽¹⁹⁴⁾ Artikel 16 Absatz 2 der AufnRL (2024).

⁽¹⁹⁵⁾ Artikel 26 Absatz 3 der AufnRL (2024).



6.3. Zusätzliche Garantien für unbegleitete Kinder bei der Aufnahme

Das Kindeswohl wird im Hoheitsgebiet der EU durch die Behörden gewährleistet, die durch den Vormund unterstützt werden, der das Kind vertritt und unterstützt und – gegebenenfalls – auch in seinem Namen handeln kann. ⁽¹⁹⁶⁾

Im Einklang mit anderen Instrumenten des Migrations- und Asylpakets ⁽¹⁹⁷⁾ ist in der AufnRL (2024) festgelegt, dass die Mitgliedstaaten, wenn ein unbegleitetes Kind internationalen Schutz beantragt, eine Person benennen, die geeignet ist, vorläufig als Vertreterin oder Vertreter der minderjährigen Person zu fungieren ⁽¹⁹⁸⁾, bis der Vormund bestellt wird. Bei einer solchen Person kann es sich beispielsweise um Mitarbeitende eines Unterbringungszentrums, einer Kinderbetreuungseinrichtung, eines Sozialdienstes oder einer sonstigen einschlägigen Organisation handeln, die damit betraut wurden, die Aufgaben einer Vertreterin oder eines Vertreters wahrzunehmen ⁽¹⁹⁹⁾, wenn sie nachstehend erläuterten Anforderungen erfüllen.

Das Kind muss auch darüber unterrichtet werden, dass eine solche Person bestellt wurde, und die Person, die geeignet ist, vorläufig als Vertreterin oder Vertreter der minderjährigen Person zu fungieren, muss über relevante Tatsachen im Zusammenhang mit dem Kind informiert werden. ⁽²⁰⁰⁾

Ein Vormund muss innerhalb von 15 Arbeitstagen bestellt werden; in außergewöhnlichen Situationen kann die Benennung um zehn Arbeitstage hinausgeschoben werden. ⁽²⁰¹⁾ Die Person, die geeignet ist, vorläufig als Vertreterin oder Vertreter der minderjährigen Person zu fungieren, und der Vormund können dieselbe Person sein. ⁽²⁰²⁾

Die Person, die geeignet ist, vorläufig als Vertreterin oder Vertreter der minderjährigen Person zu fungieren, muss dieselben Kriterien und Bedingungen erfüllen, die in der AufnRL (2024) für den ständigen Vormund festgelegt sind, nämlich:

- eine natürliche Person sein, ungeachtet der Tatsache, dass möglicherweise eine Organisation formell bestellt wurde; ⁽²⁰³⁾
- keine Straftaten zulasten von Kindern und keine Straftaten begangen haben, die ernsthafte Zweifel an ihrer Fähigkeit aufkommen lassen, eine verantwortungsvolle Aufgabe im Zusammenhang mit Kindern zu übernehmen; ⁽²⁰⁴⁾
- über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse, einschließlich hinsichtlich der Behandlung und der spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen, verfügen, um einen unbegleiteten Minderjährigen zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in

⁽¹⁹⁶⁾ Erwägungsgrund 43 der AufnRL (2024).

⁽¹⁹⁷⁾ Artikel 23 Absatz 2 der AsylVfVO.

⁽¹⁹⁸⁾ Artikel 27 Absatz 1 der AufnRL (2024).

⁽¹⁹⁹⁾ Erwägungsgrund 45 der AufnRL (2024).

⁽²⁰⁰⁾ Artikel 27 Absatz 2 der AufnRL (2024).

⁽²⁰¹⁾ Artikel 27 Absatz 1 der AufnRL (2024).

⁽²⁰²⁾ Erwägungsgrund 25 der ScreeningVO.

⁽²⁰³⁾ Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 7 der AufnRL (2024).

⁽²⁰⁴⁾ Artikel 26 Absatz 6 der AufnRL (2024).



seinem Namen zu handeln, sodass das Wohl und das allgemeine Wohlergehen dieses unbegleiteten Minderjährigen geschützt werden; ⁽²⁰⁵⁾

- im Hinblick auf die Rechte und Bedürfnisse Minderjähriger, einschließlich derjenigen, die sich gegebenenfalls auf anwendbare Kinderschutznormen beziehen, zu Beginn und kontinuierlich in geeigneter Weise geschult werden; ⁽²⁰⁶⁾
- in der Lage sein, ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen ⁽²⁰⁷⁾, was die Zuweisung einer verhältnismäßigen und begrenzten Zahl unbegleiteter Kinder (bis zu 30 unter normalen Umständen ⁽²⁰⁸⁾) erfordert, die im Falle einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Anträgen, die von unbegleiteten Minderjährigen gestellt werden, auf 50 Anträge erweitert wird ⁽²⁰⁹⁾;
- der Schweigepflicht unterliegen; ⁽²¹⁰⁾
- nicht in einem Interessenkonflikt mit den Interessen des zugewiesenen Kindes stehen ⁽²¹¹⁾.

Indem der Vormund (oder eine geeignete Person, die vorübergehend als Vertreterin oder Vertreter handelt) das Kind unterstützt, vertritt und in seinem Namen sowie im Einklang mit dem nationalen Recht handelt, sorgt er dafür, dass das Kind die ihm zustehenden Rechte wahrnehmen kann, wodurch das Kindeswohl gewährleistet wird. ⁽²¹²⁾

Der Vormund (oder eine Person, die geeignet ist, vorläufig als Vertreterin oder Vertreter des Kindes zu fungieren,) ist zudem verpflichtet ⁽²¹³⁾:

- bei der Bereitstellung von Informationen für das Kind anwesend zu sein (spätestens drei Tage nach Stellung des Antrags) – Informationen zu den Aufnahmebedingungen, zu Organisationen oder Personengruppen, die Rechtsberatung und -vertretung anbieten, sowie zu Organisationen, die dem Kind im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich der medizinischen Versorgung, behilflich sein oder es informieren können ⁽²¹⁴⁾ –, um dem Kind die bereitgestellten Informationen erklären zu können ⁽²¹⁵⁾;

⁽²⁰⁵⁾ Artikel 2 Absatz 13 der AufnRL (2024).

⁽²⁰⁶⁾ Artikel 26 Absatz 6 der AufnRL (2024).

⁽²⁰⁷⁾ Siehe auch Europarat, *Recommendation CM/Rec(2019)11 of the Committee of Ministers to Member States on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration*, 2019, <https://rm.coe.int/0900001680993db7>, in der hervorgehoben wird, dass Vormündern lediglich eine überschaubare Zahl von Fällen zugewiesen werden sollte, damit sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen und das Kindeswohl angemessen schützen können.

⁽²⁰⁸⁾ Artikel 27 Absatz 7 der AufnRL (2024).

⁽²⁰⁹⁾ Artikel 27 Absatz 1 der AufnRL (2024).

⁽²¹⁰⁾ Artikel 26 Absatz 6 der AufnRL (2024).

⁽²¹¹⁾ Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 6 der AufnRL (2024).

⁽²¹²⁾ Erwägungsgrund 43 der AufnRL (2024).

⁽²¹³⁾ Weitere Informationen finden Sie in der demnächst aktualisierten Fassung des *Handbuchs zur Vormundschaft der FRA* (aktuelle Fassung verfügbar unter <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/guardianship-systems-children-deprived-parental-care-european-union-summary>).

⁽²¹⁴⁾ Artikel 5 Absatz 2 der AufnRL (2024).

⁽²¹⁵⁾ Erwägungsgrund 43 der AufnRL (2024).



- mit den zuständigen Behörden zu kommunizieren, um den sofortigen Zugang des Kindes zu geeigneten materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung sicherzustellen; ⁽²¹⁶⁾
- zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme des Kindes im Rahmen der vom Mitgliedstaat durchgeführten individuellen Beurteilung der besonderen Bedürfnisse beizutragen. ⁽²¹⁷⁾

Darüber hinaus ist in der AufnRL (2024) festgelegt, dass bei der Unterbringung des Kindes das Kindeswohl des unbegleiteten Kindes zu berücksichtigen ist. ⁽²¹⁸⁾ Ein unbegleitetes Kind könnte zusammen mit einer erwachsenen verwandten Person, in einer Pflegefamilie, in auf Dienste für Kinder spezialisierten Unterbringungszentren oder in anderen, auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen Unterkunft untergebracht werden. Es kann Ausnahmesituationen geben, in denen unbegleitete Kinder über 16 Jahren in Unterbringungszentren für Erwachsene untergebracht werden. ⁽²¹⁹⁾ Angesichts der hohen Risiken, Kinder in Einrichtungen für Erwachsene unterzubringen, müssen die Behörden im Falle einer solchen Entscheidung vor der Unterbringung eine gründliche Beurteilung vornehmen und zu dem Schluss gelangen, dass sich dies nicht negativ auf das Wohlergehen des Kindes auswirken und dem Kindeswohl dienen würde.

Ein Wechsel des Aufenthaltsorts sollte im Einklang mit den Grundsätzen der Stabilität und Kontinuität der Betreuung ⁽²²⁰⁾ auf ein Mindestmaß reduziert werden. ⁽²²¹⁾ Der Vormund sollte in alle Entscheidungen über die Unterbringung und einen Wechsel der Unterkunft einbezogen werden, einschließlich der Entscheidung, Geschwister gemeinsam unterzubringen, sofern dies dem Kindeswohl dient. Vormünder werden überwacht und regelmäßig kontrolliert ⁽²²²⁾, und Kinder haben das Recht, Beschwerden einzureichen, wenn ihre Vertretung unzureichend ist. ⁽²²³⁾ Ein Wechsel des Vormunds sollte auf ein Minimum beschränkt bleiben, muss jedoch erfolgen, wenn dies notwendig ist, insbesondere wenn Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. ⁽²²⁴⁾



Beispiele – Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Aufnahme

Beispiel 1 – Alternative Unterrichtsformen bis zum Zugang zum regulären Bildungssystem

Ein 13-jähriges Kind, das in einer Aufnahmeeinrichtung lebt, kann aufgrund erheblicher Bildungslücken und begrenzter Kenntnisse der Sprache des Aufnahmelandes nicht sofort in das reguläre Bildungssystem aufgenommen werden.

⁽²¹⁶⁾ Erwägungsgrund 43 der AufnRL (2024).

⁽²¹⁷⁾ Artikel 25 Absatz 1 der AufnRL (2024).

⁽²¹⁸⁾ Erwägungsgrund 35 der AufnRL (2024).

⁽²¹⁹⁾ Artikel 27 Absatz 9 AufnRL (2024).

⁽²²⁰⁾ Artikel 27 Absatz 9 AufnRL (2024).

⁽²²¹⁾ Artikel 26 Absatz 2 der AufnRL (2024).

⁽²²²⁾ Artikel 27 Absatz 8 der AufnRL (2024).

⁽²²³⁾ Artikel 27 Absatz 8 der AufnRL (2024).

⁽²²⁴⁾ Artikel 27 Absatz 6 der AufnRL (2024).



- Die Aufnahme- und Bildungsbehörden bewerten den Bildungshintergrund und den Lernbedarf des Kindes.
- Es werden befristete alternative Unterrichtsformen geschaffen, einschließlich Vorbereitungskursen und sprachlicher Förderung für einen Zeitraum von höchstens einem Monat.
- Gegebenenfalls werden Programme zum beschleunigten Lernen oder Überbrückungsprogramme angeboten, um Bildungslücken des Kindes zu schließen; diese können über den anfänglichen Zeitraum von einem Monat hinaus fortgesetzt werden. In jedem Fall wird die Aufnahme in das reguläre Bildungssystem spätestens einen Monat nach der Ankunft parallel zu den laufenden Unterstützungsmaßnahmen sichergestellt. Das Kind erhält Lernmaterialien und wird dabei unterstützt, an altersgerechten Bildungsaktivitäten teilzunehmen.
- Die Fortschritte werden regelmäßig überwacht, mit dem Ziel, das Kind so bald wie möglich in das reguläre Bildungssystem zu integrieren.

Berücksichtigung des Kindeswohls: Gewährleistung der Kontinuität des Lernens, Unterstützung der kognitiven und sozialen Entwicklung des Kindes und Vermeidung einer langfristigen Ausgrenzung im Bildungsbereich bei gleichzeitiger Erleichterung der rechtzeitigen Integration in das reguläre Bildungssystem.

Beispiel 2 – Einbeziehung des Vormunds bei einem Wechsel der Unterkunft des Kindes

Ein 16-jähriges unbegleitetes Kind lebt seit mehreren Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung. Die Behörden ziehen in Erwägung, das Kind aufgrund von Kapazitätsengpässen in eine andere Einrichtung zu verlegen.

- Bevor eine Entscheidung getroffen wird, wird der Vormund konsultiert und in die Beurteilung einbezogen.
- Die Meinung des Kindes wird auf altersgerechte Weise eingeholt und gebührend berücksichtigt.
- Die potenziellen Auswirkungen des Umzugs auf das Wohlbefinden des Kindes, die Bildung, die medizinische Versorgung und die bestehenden Unterstützungsnetzwerke werden bewertet.
- Es wird festgestellt, dass das Kind in der Nähe der derzeitigen Einrichtung die Schule besucht und psychosoziale Unterstützung erhält.
- Die Behörden gelangen zu dem Schluss, dass ein Wechsel die Stabilität und Kontinuität der Betreuung des Kindes beeinträchtigen würde.
- Das Kind bleibt in der derzeitigen Unterkunft, und es werden alternative Lösungen für die Kapazitätsengpässe gesucht.

Berücksichtigung des Kindeswohls: Vorrang der Stabilität, Kontinuität der Betreuung und des emotionalen Wohlbefindens des Kindes vor administrativer Zweckmäßigkeit, wobei sicherzustellen ist, dass Entscheidungen, die sich auf die Aufnahmebedingungen auswirken, die langfristige Entwicklung des Kindes unterstützen.



In ihrer Mitteilung zum Schutz minderjähriger Migranten ⁽²²⁵⁾ fordert die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten ferner auf,

- sicherzustellen, dass bei Kindern bei ihrer Ankunft individuelle geschlechts- und altersabhängige Vulnerabilitäts- und Bedarfsanalysen durchgeführt und bei allen nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden;
- dafür zu sorgen, dass alle Kinder unabhängig von ihrem Status und/oder dem Status ihrer Eltern zeitnah Zugang zu psychosozialen und Gesundheitsdienstleistungen (auch präventiver Natur) sowie zu inklusiven formalen Bildungsangeboten erhalten;
- zu gewährleisten, dass für unbegleitete Kinder eine Reihe alternativer Betreuungsmöglichkeiten, beispielsweise in (Pflege-)Familien, zur Verfügung gestellt werden;
- sicherzustellen, dass in allen Aufnahmeeinrichtungen, in denen Kinder untergebracht werden, Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergriffen werden, zum Beispiel durch Bestellung einer speziell für Fragen des Kinderschutzes zuständigen Person;
- die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit tragfähiger Alternativen zur Ingewahrsamnahme von minderjährigen Migranten sicherzustellen und zu überwachen;
- für ein geeignetes und wirksames Kontrollsystem im Hinblick auf die Aufnahme minderjähriger Migrantinnen und Migranten zu sorgen.



EUAA, Operational Standards and Indicators on Reception including Vulnerability-related Aspects, März 2026, <https://www.euaa.europa.eu/publications/operational-standards-indicators-reception-including-vulnerability-aspects>.

6.4. Haft und Alternativen zur Inhaftnahme

Laut dem Asylbericht 2025 der EUAA ⁽²²⁶⁾ gibt die Inhaftnahme von Kindern in den EU+-Ländern nach wie vor Anlass zu großer Sorge. In den EU-Rechtsvorschriften ist eindeutig festgelegt, dass **Kinder grundsätzlich nicht in Haft genommen werden dürfen**. ⁽²²⁷⁾ Die Inhaftnahme von Kindern ist nur zulässig, wenn festgestellt wurde, dass sie dem Kindeswohl dient, und nur in Ausnahmesituationen **als letztes Mittel** für den kürzest möglichen Zeitraum,

⁽²²⁵⁾ Europäische Kommission, „Schutz minderjähriger Migranten“, siehe Fußnote 5.

⁽²²⁶⁾ EUAA, *Asylbericht 2025: Zusammenfassung*, Juni 2025, <https://www.euaa.europa.eu/publications/asylum-report-2025-executive-summary>.

⁽²²⁷⁾ Es besteht ein breiter internationaler Konsens (z. B. des Ausschusses für die Rechte des Kindes, des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen) darüber, dass Kinder nicht für Zwecke im Zusammenhang mit der Einwanderung inhaftiert werden sollten, unabhängig von ihrem eigenen rechtlichen/Migrationsstatus oder dem rechtlichen/Migrationsstatus ihrer Eltern, und dass eine Inhaftnahme niemals ihrem Wohl dient. Die nachteiligen Auswirkungen der Inhaftnahme auf Kinder sind gut dokumentiert und unbestreitbar. Unabhängig von der Dauer und den Bedingungen, unter denen Kinder festgehalten werden, kann die Inhaftnahme tiefgreifende und negative Auswirkungen auf die Gesundheit und die Entwicklung des Kindes haben.

wenn sich weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. ⁽²²⁸⁾

Darüber hinaus wird in der AufnRL (2024) betont, dass die Mitgliedstaaten die Leitlinien des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes berücksichtigen müssen, wenn sie mit Situationen befasst sind, die Kinder betreffen ⁽²²⁹⁾. Im Rechtsrahmen wird betont, dass Kinder stets in **geeigneten, kindgerechten Einrichtungen** untergebracht werden sollten, vorzugsweise durch **nicht freiheitsentziehende und gemeinschaftsbasierte Unterbringungsformen**. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass eine **Reihe wirksamer und zugänglicher Alternativen zur Inhaftnahme** für Kinder – einschließlich unbegleiteter Kinder und Familien mit Kindern – verfügbar und zugänglich ist. ⁽²³⁰⁾

Wenn eine Inhaftnahme erfolgen soll, **besteht der bevorzugte Ansatz darin, die Familie gemeinsam unterzubringen** und gleichzeitig sicherzustellen, dass alle in der AufnRL (2024) vorgesehenen Garantien sowohl für das Kind als auch für seine Familienangehörigen uneingeschränkt eingehalten werden. **Wenn eine gemeinsame Unterbringung nicht möglich ist** und keine Alternativen zur Inhaftnahme der Familie angewandt werden können, **muss ein regelmäßiger und sinnvoller Kontakt zwischen der bzw. dem in Haft befindlichen Familienangehörigen und dem Kind gewährleistet sein**, auch durch regelmäßige Besuche an Orten außerhalb der Haftanstalt.

Jeder Freiheitsentzug, der Kinder betrifft – sei es durch gemeinsame Unterbringung oder auf andere Weise –, **darf nur als letztes Mittel**, für den **kürzest möglichen Zeitraum** und unter strikter Wahrung des **Kindeswohls** angewendet werden.

Im Falle einer Inhaftnahme müssen unbegleitete Kinder getrennt von Erwachsenen in Einrichtungen untergebracht werden, die für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger ausgerichtet sind und über Personal verfügen, das dafür qualifiziert ist, die Rechte unbegleiteter Minderjähriger zu schützen und sich um ihre Bedürfnisse zu kümmern. ⁽²³¹⁾ Alle Garantien, die für in Haft genommene Antragstellende und in Haft befindliche Kinder gelten, gelten gleichermaßen für unbegleitete Kinder. ⁽²³²⁾

Können diese Garantien in Haft nicht gewährt werden, sollten Kinder entweder nicht in Haft genommen oder **unverzüglich freigelassen** und in einer geeigneten Unterkunft untergebracht werden.

⁽²²⁸⁾ Erwägungsgrund 40 und Artikel 13 Absatz 2 der AufnRL (2024).

⁽²²⁹⁾ In Erwägungsgrund 40 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2024) heißt es: „[...] haben die Mitgliedstaaten die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten vom 19. September 2016, die einschlägigen maßgeblichen Leitlinien der Vertragsorgane der Vereinten Nationen zum Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen.“

⁽²³⁰⁾ Erwägungsgrund 40 der AufnRL (2024).

⁽²³¹⁾ Artikel 13 Absatz 3 der AufnRL (2024).

⁽²³²⁾ Artikel 12 und Artikel 13 der AufnRL (2024), nämlich: kürzester Zeitraum, keine Haftanstalten, die Möglichkeit, sich im Freien aufzuhalten, besondere Berücksichtigung ihrer Gesundheit und psychischen Gesundheit, Recht auf Bildung, ihrem Alter angemessene Freizeitaktivitäten, getrennte Unterbringung von männlichen und weiblichen Antragstellenden, die Möglichkeit, unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, Verbindung mit Vertreterinnen und Vertretern des UNHCR, Familienangehörigen, Rechtsbeistand oder Beratern und Nichtregierungsorganisationen aufzunehmen, wirksamer Zugang zu Rechtsbehelfen.



Die Rolle der Beurteilung des Kindeswohls, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit

Jede Entscheidung über die Inhaftnahme eines Kindes muss auf einer individuellen Beurteilung des Kindeswohls beruhen. Die Beurteilung des Kindeswohls ersetzt nicht die rechtlichen Prüfungen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, sondern fließt in diese ein und ergänzt sie, wobei sichergestellt wird, dass das Wohlergehen des Kindes eine vorrangige Erwägung bei der Feststellung ist, ob die Inhaftnahme im Einzelfall rechtmäßig und gerechtfertigt ist.

Im Rahmen der **Erforderlichkeitsprüfung** müssen die Behörden beurteilen, ob die Inhaftnahme absolut unerlässlich ist und ob die angestrebten Ziele nicht durch weniger restriktive Maßnahmen erreicht werden können. Die Behörden müssen feststellen, dass keine praktikablen Alternativen zur Verfügung stehen – wie eine gemeinschaftsbasierte Unterbringung oder andere Lösungen ohne Freiheitsentzug.

Im Rahmen der **Verhältnismäßigkeitsprüfung** muss geprüft werden, ob der durch die Inhaftnahme verursachte Schaden einen möglichen Nutzen überwiegt. Dazu gehört auch die Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Inhaftnahme auf die körperliche Gesundheit, das psychische Wohlbefinden, die emotionale Entwicklung und das allgemeine Wohlergehen des Kindes. Wenn dieselben Ziele mit weniger schädlichen Mitteln erreicht werden können, kann die Inhaftnahme nicht als verhältnismäßig angesehen werden und sollte vermieden werden.



EUAA, Leitlinien für Alternativen zur Inhaftnahme, 2024 <https://www.euaa.europa.eu/publications/guidelines-alternatives-detention>

Darin sind Leitlinien für die Bestimmung, Festlegung, Umsetzung, Überprüfung und Beendigung von Alternativen zur Inhaftnahme sowie für Entscheidungen darüber enthalten, wobei besonderes Augenmerk auf ihre Anwendbarkeit im Rahmen eines **Verfahrens an der Grenze** gelegt wird.

Die Bestimmungen über die Zuweisung von Antragstellenden zu einem geografischen Gebiet und die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sind in den Artikeln 8 und 9 der AufnRL (2024) geregelt. Diese Bestimmungen stehen **nicht** in direktem Zusammenhang mit einer Inhaftnahme. Vielmehr beschreiben sie eine Art und Weise, auf die die Mitgliedstaaten ihre Aufnahmesysteme steuern. Zwar könnte es in der Praxis zu gewissen Überschneidungen zwischen Alternativen zur Inhaftnahme und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit gemäß Artikel 9 der AufnRL (2024) kommen, das wichtigste hierbei zu berücksichtigende Kriterium ist jedoch die Tatsache, dass **Alternativen zur Inhaftnahme nur angewendet werden dürfen, wenn ein rechtmäßiger Haftgrund vorliegt** (siehe Leitlinie 1).

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit nach Artikel 9 der AufnRL (2024) sind **autonome Maßnahmen** und keine Alternativen zur Inhaftnahme. Obwohl kein Haftgrund erforderlich ist, ist bei der Anwendung von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit immer noch eine **Einzelfallentscheidung erforderlich**.





Wichtige Punkte

Bevor ein Kind in Haft genommen wird, **müssen** die Behörden stets ein strukturiertes und rechtbasiertes Bewertungsverfahren anwenden, in dessen Rahmen die nachstehenden Schritte umgesetzt werden.

- **Überprüfung des Vorliegens rechtmäßiger Haftgründe** ⁽²³³⁾ gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.
- **Vorrangige Prüfung aller nicht freiheitsentziehenden Alternativen** (z. B. gemeinschaftsbasierte Unterbringung, Familienzusammenführung, Unterbringung in einer Pflegefamilie, eigens dafür vorgesehene Aufnahmeeinrichtungen). Wenn Alternativen eine praktikable Lösung sind, sollte **keine** Inhaftnahme vorgenommen werden.
- Sicherstellung, dass Haft nur **als letztes Mittel** angeordnet wird. **Prüfung, ob die Haft tatsächlich erforderlich ist** oder weniger einschneidende Alternativen (z. B. gemeinschaftsbasierte Unterbringung, Unterbringung in einer Pflegefamilie, Vormundschaft) infrage kommen, sowie ob der durch die Haft verursachte Schaden den beabsichtigten Nutzen überwiegen würde. Werden alternative Maßnahmen angewendet, sollten diese ebenfalls erforderlich und verhältnismäßig sein und die Auswirkungen der Maßnahmen insgesamt auf das Kind berücksichtigen.
- Wird eine Inhaftnahme angeordnet, muss diese **unbedingt erforderlich, verhältnismäßig** und so kurz wie möglich sein, wobei das Wohlergehen des Kindes zu gewährleisten ist.
- **Ermittlung von Risiken** wie Menschenhandel, Gewalt, Ausbeutung, Behinderung sowie schweren psychischen Problemen und Selbstverletzung, die zusätzliche Aufmerksamkeit und Unterstützung erfordern.
- **Feststellung von Erkrankungen, psychischen Problemen** und traumabedingten Belastungen sowie Gewährleistung des Zugangs zu psychologischer Betreuung, Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und medizinischer Versorgung.
- **Beurteilung der Art der Unterkunft**, der Überbelegung, der hygienischen Bedingungen und der Barrierefreiheit sowie der Frage, ob die Einrichtung kindgerecht gestaltet ist, Kinder getrennt von Erwachsenen und nach Geschlechtern untergebracht werden und die Betreuung durch geschultes Fachpersonal erfolgt.
- **Sicherstellung, dass das Kind einen Vormund**, eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter und **Zugang zu Informationen** über seine Rechte hat.
- Regelmäßige Überprüfung der **Notwendigkeit einer fortgesetzten Inhaftierung oder von Alternativen zur Haft** sowie Dokumentation ihrer Auswirkungen. Fortsetzung der Bewertung **möglicher Alternativen zur Inhaftnahme**. Insbesondere wenn

⁽²³³⁾ Bei Minderjährigen kann eine Inhaftnahme erfolgen: a) wenn sich im Falle begleiteter Minderjähriger der Vater, die Mutter oder die primäre Betreuungsperson in Haft befindet oder b) wenn die Haft im Falle unbegleiteter Minderjähriger den/die Minderjährige(n) schützt (Artikel 13 der AufnRL (2024)).



Vulnerabilität und andere besondere Bedürfnisse festgestellt werden, z. B. Gefahr des Menschenhandels, medizinische Bedürfnisse oder psychische Probleme, sind die Unterbringungsbedingungen entsprechend **anzupassen** und ist die antragstellende Person in einer geeigneten Unterkunft unterzubringen.

- Sicherstellung, dass das Kind **sein Recht versteht, die Inhaftnahme und Alternativen zur Inhaftnahme anzufechten**.
- Gewährleistung der **gerichtlichen Überprüfung und des Zugangs zu unentgeltlicher Rechtsberatung und Rechtsvertretung** für das Kind.
- Bereitstellung einer **kontinuierlichen psychologischen und medizinischen Unterstützung**, um Schäden zu mindern.
- Gewährleistung des **Zugangs zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Freizeitaktivitäten** innerhalb der Einrichtung.
- Sobald die **Haftgründe nicht mehr vorliegen, ist das Kind unverzüglich** in ein **sicheres Umfeld ohne Freiheitsentzug** zu entlassen. Im Falle einer **Alternative zur Haft** ist zu prüfen, was dem Kindeswohl dient und ob ein Wechsel des Wohnumfelds erforderlich ist.
- Überwachung des **Wohlergehens des Kindes nach der Haft / Alternative zur Haft**, um den langfristigen Schaden zu mindern.
- Gegebenenfalls Bereitstellung **psychosozialer Betreuung und von Wiedereingliederungsdiensten** nach der Entlassung. Regelmäßige **Aktualisierung des [Formblatts zur Beurteilung des Kindeswohls](#)**, wenn sich die Umstände ändern.



Anhänge

Anhang I – Persönliche Anhörung im Asylverfahren mit einem Kind



Durchführung der persönlichen Anhörung unter Berücksichtigung des Kindeswohls ⁽²³⁴⁾

Vorbereitung auf die persönliche Anhörung: Die Vorbereitung ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der Ablauf der persönlichen Anhörung im Asylverfahren zugänglich, respektvoll und am Kindeswohl ausgerichtet ist. Im Einklang mit den Informationspflichten gemäß der AsylVfVO sollten Kinder in einer für sie verständlichen Form über den Zweck der persönlichen Anhörung, die damit verbundenen Schritte und die Rollen der anwesenden Personen informiert werden. Der Vormund und gegebenenfalls Rechtsberatende und Rechtsbeistände spielen eine wichtige Rolle bei der Aufklärung und Vorbereitung des Kindes auf die persönliche Anhörung, indem sie unter anderem das Verfahren, die Rechte und Pflichten des Kindes sowie die während der Anhörung zu erwartenden Abläufe in einer dem Alter und der Kultur der Kinder angemessenen Sprache erläutern. Informationen können gegebenenfalls im Rahmen von Vorbesprechungen vor der Anhörung, Gruppeninformationsveranstaltungen oder Rechtsberatungsgesprächen vermittelt werden. Als bewährtes Vorgehensweise sollte sich die Asylbehörde vor Beginn der persönlichen Anhörung vergewissern, dass das Kind ordnungsgemäß informiert wurde und den Zweck der Anhörung sowie seine Rechte und Pflichten verstanden hat. Diese Informationen können vor der Anhörung oder unmittelbar zu Beginn der persönlichen Anhörung bereitgestellt werden. Vormünder sollten während des gesamten Verfahrens einbezogen werden, um das Kind zu unterstützen, seine wirksame Beteiligung zu fördern und sicherzustellen, dass die Rechte und das Wohl des Kindes gewahrt werden.

Schaffung einer sicheren und unterstützenden Umgebung: Das physische und emotionale Umfeld der Anhörung kann die Fähigkeit des Kindes zu einer wirksamen Beteiligung erheblich beeinflussen. Die Anhörungen sollten in einer nicht einschüchternden, kindgerechten Umgebung ⁽²³⁵⁾ stattfinden, die darauf ausgelegt ist, Ängste abzubauen und ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln. Es sollten regelmäßig Pausen eingeplant werden, um den emotionalen und körperlichen Bedürfnissen des Kindes Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Dauer der Anhörung das Kind nicht überfordert.

⁽²³⁴⁾ Ausführliche Informationen sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: UNHCR, *Technical Guide: Child Friendly procedures*, 2021 <https://www.refworld.org/policy/opguidance/unhcr/2021/en/124121>, insbesondere Kapitel 3.

⁽²³⁵⁾ Weitere Informationen finden sie in Kapitel 7 von IOM, *Working with migrant children at the borders of the European union, Iceland, Norway, Switzerland and the United Kingdom – A toolkit for front-line workers*, 2023, <https://eca.iom.int/sites/g/files/tmzbd1666/files/documents/2023-11/pub2022-040-el-working-with-migrant-children.pdf>.



Anpassung der Kommunikation: Eine wirksame Kommunikation ist von zentraler Bedeutung für eine kindgerechte Anhörung. Die Behörden müssen eine einfache, klare Sprache verwenden, wobei juristische Fachausdrücke oder komplexe Begriffe vermieden werden sollten. Alternative Ausdrucksformen, z. B. Zeichnungen oder Geschichtenerzählen, können jüngeren Kindern helfen, ihre Erfahrungen leichter zum Ausdruck zu bringen. Dolmetschende müssen in kindgerechter Kommunikation und kultureller Sensibilität geschult sein, um Sprachbarrieren wirksam zu überwinden. Für die Wahrung der Rechte des Kindes ist es von entscheidender Bedeutung sicherzustellen, dass das Kind die Fragen versteht und sich gehört fühlt.

Berücksichtigung emotionaler und psychischer Bedürfnisse: Kinder können Traumata oder belastende Ereignisse erlebt haben, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen, sich konsistent an Informationen zu erinnern. Die anhörende Person sollte sich der Auswirkungen von Traumata auf Gedächtnis und Kommunikation bewusst sein und einen unterstützenden Ansatz verfolgen, um eine Retraumatisierung zu vermeiden. Der Kontakt zu psychologischen Fachkräften oder Kinderschutzfachkräften kann zusätzliche Erkenntnisse über die Bedürfnisse und den emotionalen Zustand des Kindes liefern und damit dazu beitragen, dass der Anhörungsprozess dem allgemeinen Wohlergehen des Kindes zuträglich ist.



Anhang II – Garantien und Rechenschaftspflicht

Garantien und Mechanismen zur Rechenschaftspflicht sind unerlässlich, um die Fairness, Transparenz und Wirksamkeit der Asyl- und Aufnahmesysteme zu gewährleisten. Sie schützen die Rechte von Personen, insbesondere von Angehörigen schutzbedürftiger Gruppen wie Kindern, und fördern gleichzeitig das Vertrauen in die Verfahren. Klare Standards, unabhängige Überprüfungsmechanismen und regelmäßige Überwachung tragen dazu bei, Missbrauch zu verhindern, eine einheitliche Anwendung sicherzustellen und die Integrität der Entscheidungen zu wahren, die das Leben von Menschen betreffen. Eine transparente Entscheidungsfindung, unterstützt durch eine klare Dokumentation und Überprüfungsmechanismen, stellt sicher, dass die Maßnahmen einheitlich und ethisch vertretbar sind.

Unabhängige Kontroll- und Überwachungsmechanismen tragen dazu bei, die Einhaltung rechtlicher Standards zu gewährleisten, während kindzentrierte Ansätze sicherstellen, dass dem Kindeswohl Vorrang eingeräumt wird.

Darüber hinaus bieten zugängliche Mechanismen für Rückmeldungen und Abhilfe den Personen die Möglichkeit, Entscheidungen anzufechten und das Vertrauen in das System aufrechtzuerhalten.

Durch kontinuierliche Bemühungen zum Aufbau von Kapazitäten für Fachkräfte wird die Einhaltung der Garantien und Mechanismen zur Rechenschaftspflicht weiter gestärkt.

Tabelle 1: Überblick über die wichtigsten Rollen und Schlüsselmaßnahmen zur Verbesserung der Rechenschaftspflicht

Akteur	Rolle	Schlüsselmaßnahmen
Asylbehörden	Bearbeitung des Antrags des Kindes auf internationalen Schutz. Entscheidung über den Antrag des Kindes auf internationalen Schutz.	Sicherstellung, dass Asylverfahren kindgerecht sind. Gewährleistung, dass das Kindeswohl bei der Registrierung, Anhörung und Entscheidungsfindung vorrangig berücksichtigt wird; Durchführung kindgerechter Anhörungen; Zusammenarbeit mit Vormündern, Kinderschutzdiensten und dem Kind; Heranziehen von Beweisen, die den Bedürfnissen und der Vulnerabilität des Kindes Rechnung tragen. Zugrundelegung eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Beweiswürdigung; Gewährleistung, dass das Kindeswohl bei allen Entscheidungen eine vorrangige Erwägung ist; Übermittlung rechtzeitiger, schriftlicher Mitteilungen, die altersgerecht und an den Reifegrad des Kindes angepasst sind; Verwendung kindgerechter Formate bei der Mitteilung von Entscheidungen; Abstimmung mit den zuständigen Behörden, um multidisziplinäre Perspektiven einzubeziehen. Proaktive Zusammenarbeit mit anderen Behörden, um multidisziplinäre Beiträge zu integrieren.



Akteur	Rolle	Schlüsselmaßnahmen
Kinderschutzdienste oder Sozialdienste	Beurteilung und Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes, einschließlich der Vermeidung von Risiken und Situationen von Missbrauch, Ausbeutung oder Vernachlässigung.	Bereitstellung sofortiger Unterstützung; Gewährleistung einer sicheren Unterkunft; Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder; Koordination eines integrierten Ansatzes zum Schutz der Kinder. ⁽²³⁶⁾ Durchführung regelmäßiger Fallüberprüfungen und Folgemaßnahmen zum individuellen Fallplan.
Vormund oder Person, die geeignet ist, vorübergehend als Vertreterin oder Vertreter zu fungieren	Unterstützung und Interessenvertretung für unbegleitete Kinder; Sicherstellung, dass ihre Rechte geschützt werden.	Unterstützung des Kindes während des Asylverfahrens; Sicherstellung, dass die Meinung und die Reife des Kindes berücksichtigt werden. Schutz des Kindeswohls. Teilnahme an Schulungsprogrammen für Vormünder ⁽²³⁷⁾ .
Rechtsberatende / Rechtsbeistände	Unterstützung des Kindes beim Durchlaufen des Asylverfahrens.	Bereitstellung von Rechtsauskunft und Rechtsberatung und Vertretung. Bereitstellung fortlaufender Rechtsberatung für das Kind und den Vormund während Rechtsbehelfsverfahren sowie Nachverfolgung etwaiger Lücken beim Schutz oder bei der Betreuung des Kindes. Sicherstellung, dass die Rechte des Kindes geschützt werden, dass es gehört wird und sein Fall wirksam dargestellt wird. Bereitstellung unentgeltlicher Rechtsberatung. Zusammenarbeit mit Vormündern, um sicherzustellen, dass die Entscheidungen dem Kindeswohl entsprechen; Bereitstellung kinderspezifischen Fachwissens in allen Phasen des Verfahrens.
Rechtsberatende	Beratung und Unterstützung von Kindern beim Verständnis des Asyl- und Aufnahmeverfahrens, einschließlich ihrer Rechte, Pflichten und möglichen Ergebnisse, um eine informierte Beteiligung und Entscheidungsfindung zu ermöglichen.	Bereitstellung klarer, altersgerechter Informationen für das Kind über das Asylverfahren, einschließlich der Rechte des Kindes in diesem Verfahren, der Verfahrensschritte und der Auswirkungen von Entscheidungen. Unterstützung des Kindes und des Vormunds in den verschiedenen Phasen des Asylverfahrens. Sicherstellung, dass die Zustimmung des Kindes wie erforderlich erteilt wird. Angebot kostenloser Rechtsauskunft, einzeln oder in Gruppen. Zusammenarbeit mit Vormündern, Kinderschutzdiensten und anderen Dienstleistenden.

⁽²³⁶⁾ Siehe [Empfehlung \(EU\) 2024/1238 der Kommission](#) zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls, siehe Fußnote 6.

⁽²³⁷⁾ Für weitere Informationen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht siehe Europäisches Vormundschaftsnetz, *7 Standards of Guardianship*, <https://www.egnetwork.eu/wp-content/uploads/2022/12/7-standards-of-guardianship-Infographic.pdf>.



Akteur	Rolle	Schlüsselmaßnahmen
Medizinische Fachkräfte	Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf die körperliche und psychische Gesundheit.	Bereitstellung umfassender medizinischer Versorgung, einschließlich psychosozialer Unterstützung und traumabezogener Behandlung. Durchführung medizinischer Untersuchungen zur Unterstützung von Asylanträgen; Gewährleistung des Zugangs zu Impfungen und spezialisierten Behandlungen. Aufbau von Partnerschaften mit lokalen medizinischen Fachkräften.
Für das Bildungswesen zuständige Behörden	Förderung der Bildung, Entwicklung und Integration des Kindes.	Gewährleistung des Zugangs zu inklusiver Bildung; Angebot von sprachlicher Unterstützung, psychosozialer Unterstützung und maßgeschneiderten Lernplänen; Schließen von Lücken in der bisherigen Bildung.
Aufnahmebehörden	Tägliche Unterstützung, einschließlich Unterbringung sowie sonstiger materieller und immaterieller Bedürfnisse, wobei die jeweiligen Garantien zu berücksichtigen sind.	Unterstützung bei Unterkunft, materieller Unterstützung und Integrationsprogrammen. Koordinierung der Bereitstellung nicht materieller Leistungen im Rahmen der Aufnahme durch Unterstützungsdienste; spezialisierte Unterstützung für unbegleitete Kinder beim Übergang in ein stabiles Lebensumfeld; Beteiligung an multidisziplinären Beurteilungen.
Internationale Organisationen und Zivilgesellschaft	Interessenvertretung und Schutz der Rechte von Kindern im Asylverfahren.	Bereitstellung technischer Unterstützung für die Mitgliedstaaten; Überwachung der Einhaltung internationaler und EU-Standards. Angebot von Rechtsberatungs-, Kapazitätsaufbau- und Sensibilisierungsprogrammen für Kinder und ihre Vormünder; Gewährleistung des Zugangs zu spezialisierten Ressourcen.
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	Gewährleistung der Sicherheit des Kindes.	In einigen EU+-Ländern beaufsichtigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Bestellung von Vormündern. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte spielen auch eine wichtige Rolle bei der Untersuchung von Straftaten, die gegen Kinder, einschließlich Personen, die internationalen Schutz beantragen, gerichtet sind oder diese betreffen. Ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, sicherzustellen, dass Entscheidungen, die Kinder betreffen, im Einklang mit dem Kindeswohl getroffen werden.



Akteur	Rolle	Schlüsselmaßnahmen
Polizei	Gewährleistung der Sicherheit des Kindes unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht und Vielfalt der ankommenden Personen. Bereitstellung von Informationen über den Zugang zum Verfahren; Verweisung von Personen, die den Wunsch äußern, einen Asylantrag zu stellen, an die zuständigen Stellen.	Sicherstellung, dass das Kindeswohl bei allen vier Kontrollen berücksichtigt wird: Sicherheitsüberprüfung, Identifizierung der Identität, Gesundheitskontrolle und Prüfung der Vulnerabilität. Verweisung des Kindes an eine Stelle, die es unverzüglich unterstützt, sowie Sicherstellung, dass qualifiziertes Personal mit Erfahrung im Bereich des Kinderschutzes anwesend ist, um die Überprüfungen durchzuführen. Verwendung kindgerechter Sprache und Weiterleitung des Kindes an die zuständigen Behörden, sobald besondere Bedürfnisse oder sich überschneidende Formen der Vulnerabilität festgestellt wurden. Darüber hinaus kann die Polizei die Beurteilung des Kindeswohls durch sicherheitsbezogene Informationen in Fällen der Familienzusammenführung unterstützen. Bestehen Sicherheitsrisiken in Bezug auf die Person, mit der das Kind zusammengeführt werden würde, kann die Polizei auf diese Informationen hinweisen. Die Polizei ist in der Regel beteiligt, wenn eine Überstellung in das zuständige EU+-Land oder das Übernahmeland organisiert wird. Die Polizei wird über das Datum und die Uhrzeit der Überstellung informiert und kann dem Kind den Zugang zum Flughafen erleichtern oder in seltenen Fällen das Kind während der Überstellung begleiten, wenn dies aus einem bestimmten Grund erforderlich ist. In der Regel wird empfohlen, dass das Kind während der Überstellung vom Vormund begleitet wird.



Anhang III – Ein am Kindeswohl orientierter Ansatz für die Altersbestimmung

Das vorrangige Ziel besteht darin zu beurteilen, wie eine Altersbestimmung im Einklang mit dem Kindeswohl durchgeführt werden muss. Zu diesem Zweck sollten die Behörden

- grundlegende Informationen wie verfügbare Unterlagen, persönliche Aussagen und Beobachtungen erheben, um ein Verständnis der Situation des Kindes, einschließlich seines Alters, zu gewinnen, und
- mögliche Ergebnisse der Prüfungen der Vulnerabilität berücksichtigen, wenn die Altersbestimmung während der Überprüfungsphase durchgeführt wird.



Wichtige Erwägungen für eine kindgerechte Altersbestimmung

Risiko einer falschen Einstufung: Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer falschen Identifizierung eines Kindes als Erwachsener oder umgekehrt sowie der Folgen für den Zugang des Kindes zu Rechten und Schutz

Zeitpunkt der Altersbestimmung: Die Altersbestimmung ist ein notwendiger Schritt, wenn begründete Zweifel am Alter bestehen. Die Behörden müssen jedoch den am besten geeigneten Zeitpunkt des Verfahrens prüfen und dabei berücksichtigen, ob das Kind körperlich und emotional in der Lage ist, es zu durchlaufen. Bei sehr belastenden Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit (z. B. einem Schiffbruch) sollten die Behörden zunächst sicherstellen, dass das Kind jede erforderliche medizinische und psychologische Unterstützung erhält, während sie parallel die Altersbestimmung vorbereiten. Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass die Beurteilung so bald wie möglich – innerhalb der Frist von 30 Tagen – in einer Weise durchgeführt wird, die das Kindeswohl schützt und das Risiko eines Schadens minimiert.

Zusätzliche Unterstützungsdienste: Um Stress oder Angst zu verringern, kann psychosoziale Unterstützung vor, während und nach der Altersbestimmung nicht nur dazu beitragen, das Wohlbefinden des Kindes zu fördern, sondern auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu unterstützen.

Verwendung alternativer Beweismittel: Feststellung, ob die im Rahmen des Verfahrens zur Altersbestimmung angeforderten Informationen tatsächlich ausschlaggebend sind und ob alternative Beweismittel (z. B. Dokumente oder glaubhafte Aussagen von anderen Personen wie Verwandten, Eltern, Freunden oder Mitreisenden) ausreichen könnten.

Verfahrenstechnische Notwendigkeit: Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Altersbestimmung sollten die Behörden prüfen, ob die Situation eine sofortige Klärung des Alters des Kindes erfordert. Dies gilt auch für Fälle, in denen wichtige Entscheidungen – wie die Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft, die für ein Kind oder ein mutmaßliches Kind geeignet ist, oder der Anspruch auf Familienzusammenführung – noch ausstehen, oder in denen Verzögerungen sich negativ auf das Wohlergehen oder den



rechtlichen Status des Kindes auswirken könnten. Berücksichtigung auch der operativen Durchführbarkeit, einschließlich des Zeitpunkts und der Möglichkeit, nicht schlüssige Ergebnisse zu erzielen.

- Wenn die Risiken für das Kind die Vorteile des Verfahrens überwiegen, kann die Entscheidung aufgeschoben werden, und die Person sollte als Kind behandelt werden.
- Wird keine Altersbestimmung durchgeführt, sollte die Person weiterhin als Kind behandelt werden, mit Zugang zu allen damit verbundenen Garantien und Leistungen im Rahmen des Asylsystems.

Kindzentrierter Ansatz: Wird eine Altersbestimmung für notwendig erachtet, sind die Behörden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Verfahren in kindgerechter Weise organisiert und durchgeführt wird. Darüber hinaus sollten die Behörden auf der Grundlage der Abwägung der Risiken bei der Beurteilung des Kindeswohls für die Zwecke der Altersbestimmung ihren Ansatz an die individuellen Umstände des Kindes anpassen. Entscheidungen sollten dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs entsprechen und sicherstellen, dass die gewählte(n) Methode(n) zur Bestimmung des Alters des Kindes verhältnismäßig ist bzw. sind und der Würde des Kindes Rechnung trägt bzw. tragen (z. B. sollten Untersuchungen, die Nacktheit erfordern, oder Genitaluntersuchungen nicht zulässig sein).

Bereitstellung von Informationen: Der Vormund, die rechtsberatende Person und die prüfenden Personen müssen sicherstellen, dass dem Kind Informationen über das Verfahren auf klare und altersgerechte Weise zur Verfügung gestellt werden. Das Kind sollte den Zweck, die angewandten Methoden und die möglichen Ergebnisse der Beurteilung verstehen, auch in Bezug auf den Asylantrag und wie ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eingelegt werden kann.

Dokumentation: Gewährleistung von Transparenz im Entscheidungsprozess sowie Ermöglichung der Überprüfung der Entscheidung, wenn neue Informationen oder Umstände auftreten.

Rechtsbehelf: Die Behörden stellen sicher, dass das antragstellende Kind, das vom Vormund unterstützt wird, Zugang zu Rechtsvertretung und die Möglichkeit hat, gegen das Ergebnis der Beurteilung im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten einen Rechtsbehelf einzulegen.

Wirksamkeit und Effizienz: Mitunter behaupten erwachsene Antragstellende fälschlicherweise, Kinder zu sein, um kinderspezifische Garantien in Anspruch zu nehmen. Umgekehrt können sich manche Kinder als Erwachsene ausgeben, z. B. wenn sie Opfer von Menschenhandel sind und von Personen, die sie ausbeuten, falsch informiert wurden, oder einfach, weil sie das Gefühl haben, dass sie als Erwachsene leichter Zugang zum Arbeitsmarkt hätten (dies ist ein wichtiger Faktor, da Familien zu Hause Druck ausüben, zum Familieneinkommen beizutragen). Dies unterstreicht die Bedeutung eines genauen und fairen Verfahrens zur Altersbestimmung, um die Integrität des Systems zu wahren und Ausbeutung zu verhindern und gleichzeitig sicherzustellen, dass echte



minderjährige Antragstellende die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Dies setzt auch voraus, dass Mitarbeitende mit Direktkontakt, einschließlich derjenigen, die an den Gesundheitskontrollen und Prüfungen der Vulnerabilität (in der Überprüfungsphase) beteiligt sind, in die Lage versetzt werden bzw. über das erforderliche Fachwissen verfügen, um mit Kindern zu arbeiten und Indikatoren für Vulnerabilität zu erkennen.



EUAA, *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, Dezember 2025 <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-age-assessment-0>.



Anhang IV – Beispiele für maßgeschneiderte Unterstützung von Kindern bei der Aufnahme im Rahmen des Kindeswohls

- **Maßgeschneiderte Beurteilungen:** Durchführung gründlicher individueller Beurteilungen, um die einzigartigen Bedürfnisse, Umstände und Präferenzen jedes Kindes zu verstehen und mögliche zusätzliche besondere Bedürfnisse zu ermitteln.
- **Personalisierte Unterstützungspläne:** Auf der Grundlage der Beurteilungen werden personalisierte Unterstützungspläne erarbeitet und umgesetzt, wobei sicherzustellen ist, dass alle Aspekte des Wohlergehens des Kindes berücksichtigt werden.
- **Betreuungs- und Reaktionsplan für Kinder in schutzbedürftigen Situationen und mit sehr spezifischen Bedürfnissen:** Sicherstellung, dass sich überschneidende Formen der Vulnerabilität nicht nur beurteilt werden, sondern auch tatsächlich berücksichtigt werden können, insbesondere wenn Kinder hohen Risiken ausgesetzt sind (z. B. Opfer von Menschenhandel oder geschlechtsspezifischer Gewalt) oder wenn es sich um Kinder mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten und geschlechtlichen Ausdrucksformen sowie Geschlechtsmerkmalen (SOGIESC) handelt.
- **Einbeziehung von Kindern:** Gewährleistung, dass Kinder unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife aktiv in die sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden.
- **Sichere Unterkünfte und kindgerechte Räume:** Bereitstellung sicherer, geschützter und kindgerechter Unterkünfte, die den besonderen Bedürfnissen von Kindern entsprechen. Es ist wichtig, über kindgerechte Räume zu verfügen, die spielerisches und sicheres Lernen und soziale Kontakte ermöglichen. ⁽²³⁸⁾
- **Unterstützung der Bildung:** Angebot von Sprachkursen, um Kindern die Integration in das lokale Bildungssystem und eine wirksame Kommunikation zu erleichtern; Unterstützung bei der Anmeldung älterer Kinder in der Schule, einschließlich Berufsbildungskursen.
- **Besondere Lernbedürfnisse:** Angebot spezieller Unterstützung für Kinder mit besonderen Lernbedürfnissen.
- **Psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung:** Erleichterung des Zugangs zu Beratungs- und psychologischen Angeboten für Kinder ⁽²³⁹⁾, die ein Trauma oder Stress erlebt haben.
- **Medizinische Versorgung:** Gewährleistung, dass Kinder mit chronischen Krankheiten oder bestimmten Erkrankungen eine angemessene kontinuierliche medizinische Versorgung erhalten.

⁽²³⁸⁾ Siehe „Child-friendly spaces and safe spaces for women and girls“, Kapitel 5, in EUAA, Guidance on Mental Health and Well-being of Applicants for International Protection: Part III, 2024. <https://www.euaa.europa.eu/publications/mental-health-well-being-applicants-part-iii-toolbox>.

⁽²³⁹⁾ Siehe auch EUAA, [Guidance on Mental Health and Well-being of Applicants for International Protection: Part II](#), 2024, siehe Fußnote 84.



- **Soziale und Freizeitaktivitäten:** Organisation von Sport-, Kunst- und anderen Freizeitaktivitäten zur Unterstützung der sozialen Entwicklung und des Wohlbefindens des Kindes.
- **Fallmanagement:** Zuweisung von auf Kinderschutz spezialisierten für den Fall verantwortlichen, die die Bedürfnisse des Kindes überwachen und die Unterstützungsdienste koordinieren.
- **Sensibilisierung für die eigenen Rechte:** Bereitstellung altersgerechter Informationen — in angemessener Sprache und über geeignete Kanäle — für Kinder und ihre Familien über ihre Rechte und die verfügbaren Unterstützungsdienste.
- **Unentgeltliche Rechtsauskunft, Rechtsberatung und Rechtsvertretung:** Das Kind sollte Zugang zu unentgeltlicher Rechtsauskunft und gegebenenfalls zu unentgeltlicher Rechtsberatung haben.
- **Kulturelle Sensibilität:** Bereitstellung von Unterstützung, die den kulturellen und religiösen Hintergrund und die kulturellen und religiösen Gepflogenheiten des Kindes respektiert und berücksichtigt.
- **Regelmäßige Überwachung:** Regelmäßige Überprüfung der Situation des Kindes, um die Unterstützung an die sich ändernden Bedürfnisse im Laufe der Zeit anzupassen.
- **Mechanismus für Rückmeldungen:** Einrichtung von Kanälen, über die Kinder ihre Meinung und Rückmeldungen zu der Unterstützung, die sie erhalten, äußern können, um sicherzustellen, dass ihre Meinung gehört und berücksichtigt wird.
- **Spezialisierte Schulungen für das Personal:** Bereitstellung von Schulungen für alle am Aufnahmeverfahren beteiligten Mitarbeitenden, einschließlich Sozialarbeitenden, rechtsberatenden Personen und medizinischen Fachkräften, wobei der Schwerpunkt auf den besonderen Bedürfnissen von Kindern und ihren Garantien liegt.



Anhang V – Formblatt zur Beurteilung des Kindeswohls

Das Formblatt zur Beurteilung des Kindeswohls ist ein neues Instrument der EUAA, das die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der kinderspezifischen Anforderungen, die sich aus dem Migrations- und Asylpaket ergeben, unterstützen soll. Das Formblatt kann nach der Pilotphase geändert werden.





Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

